

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Dieter Rössner</i>	Soziale Kompetenz und Kriminalität. Die Grundlagen des Sozialen Trainings im Strafvollzug	131
<i>Wolfgang Kneip</i>	Strafvollzug in Skandinavien. Eindrücke von den Vollzugsanstalten Ullersmo (Norwegen), Ringe (Dänemark), Orretorp (Schweden)	137
<i>Ernst Bernhardt</i>	Der dänische Strafvollzug – die weithin unbekannte Wende	140
<i>Roger Kusch</i>	Überbrückungsgeld-Sparraten im Langstrafen-Vollzug	145
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Der Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (LK)	147
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Helmut Wettreck</i>	Unbeschäftigte Gefangene im offenen Strafvollzug – Ein Problem und seine Lösungsversuche jenseits der Arbeitsverwaltung	152
	Aktuelle Informationen	158
	Für Sie gelesen	165
	Neu auf dem Büchermarkt	167
	Aus der Rechtsprechung	168
	Leser schreiben uns	192

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Dieter Rössner</i>	Richter im Hochschuldienst, Eschenweg 7, 7400 Tübingen
<i>Wolfgang Kneip</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Vollzugsanstalt Mannheim, Herzogenriedstr. 111, 6800 Mannheim
<i>Ernst Bernhardt</i>	Sonderschulkonrektor, Vollzugsanstalt Adelsheim, Hansselmannstr. 1, 6960 Osterburken
<i>Roger Kusch</i>	Regierungsrat z.A., Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Helmut Wettreck</i>	Sozialamtsrat, Alte Handelsstr. 3, 5952 Attendorn
<i>Dr. Friedemann Tiedt</i>	Leimbacherstr. 96, 5600 Wuppertal 2
<i>Walter Eickmeier</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Krawehlstr. 59, 4300 Essen
<i>Rolf Grünebaum</i>	Oberstaatsanwalt, Auf'm Bögel, 4300 Essen
<i>Ernst Greif</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Lübeck, Marliring 41, 2400 Lübeck

Soziale Kompetenz und Kriminalität

Die Grundlagen des Sozialen Trainings im Strafvollzug

Dieter Rössner

Wie kann ich mich selbst erkennen lernen?

Durch Betrachten niemals, wohl aber durch Handeln.

(Goethe)

I. Einleitung

Auf den ersten Blick erscheint es kaum verständlich, daß zu einer Zeit der leeren Kassen und der gewachsenen Skepsis gegenüber Resozialisierungsbemühungen – einige Enttäuschte sprechen gar von einer Abkehr von der „Behandlungsideologie“ – plötzlich ein *neues Konzept* – das des Sozialen Trainings – auftaucht und pragmatisch orientierte Justizverwaltungen dieses aufgreifen und im Strafvollzug fördern, so daß es auf dem besten Weg ist, die Praxis nachhaltig zu beeinflussen.¹⁾ Gleiches gilt im übrigen auch für den ambulanten Maßnahmebereich des JGG, wo Soziales Training als gruppenpädagogische Reaktion auf Straftaten junger Menschen mehr und mehr angewandt und diese Entwicklung durch das Bundesministerium für Justiz begrüßt wird, wie eine soeben erschienene Veröffentlichung zeigt.²⁾

Es läßt sich daher schon jetzt sagen, daß diese *Methode der Verhaltensmodifikation* den gesamten Bereich der sozialen Strafrechtspflege erfaßt hat und in den nächsten Jahren verstärkt diskutiert und erprobt werden wird. Die Grundsätze, Inhalt, Methode und Ziel des Sozialen Trainings rechtfertigen diese jüngste kriminalpolitische Entwicklung bei der Reaktion auf Straftaten. Die Grundzüge sollen daher im folgenden – exemplarisch bezogen auf den Strafvollzug – näher erläutert werden.

II. Die 3 Grundprinzipien des Sozialen Trainings

1. Verhalten als Ausgangspunkt

Einen ersten Grundzug des neuen Ansatzes zur Wiedereingliederung Straffälliger gibt die Bezeichnung als „Training“ wieder: die *Bescheidenheit und selbstaufgelegte Beschränkung* bei der Einwirkung auf den Straftäter. Im Gegensatz zur traditionellen Sozialtherapie, die – unabhängig vom jeweiligen Therapieprogramm – den viel weitergreifenden Anspruch erhebt, die kriminelle Persönlichkeit grundlegend zu ändern, macht das Soziale Training allein an äußeren *Verhaltensauffälligkeiten im Alltag* fest und versucht in diesem Bereich, ein adäquates Verhaltensrepertoire aufzubauen. Im Gegensatz zur tiefgehenden Erfassung der Persönlichkeit und der psychodynamischen Zusammenhänge bei traditionellen Methoden gestalten sich die notwendigen Feststellungen und die Auswahl der Einwirkungsmöglichkeiten beim Sozialen Training somit relativ einfach. Einfachheit und Kürze wirken sich im Vollzug besonders vorteilhaft aus, weil so mehr Gefangene erreicht und eine größere Anzahl von Vollzugsbediensteten und anderen engagierten Laienhelfern mit einbezogen werden können. Soziales Training muß nicht auf eine sozialtherapeutische Muster-

anstalt mit wenigen Plätzen beschränkt werden, sondern eignet sich als Ansatz für einen behandlungsorientierten Normalvollzug hervorragend.

2. Der Blick nach vorn

Neben der Selbstbeschränkung steht das Soziale Training auf einer weiteren festen Basis: Es geht nicht um eine aufwendige aufdeckende Erarbeitung der Vergangenheit sondern um die *zukünftige Bewältigung* der vor dem Straffälligen liegenden Schwierigkeiten. Eingängige und populäre Konzepte, die ihre Behandlungsbemühungen auf möglichst weit zurückliegende Ereignisse der Lebensgeschichte konzentrieren, wie z.B. frühkindliche seelische Verletzungen, werden dabei bewußt vernachlässigt. Deren Relevanz liegt zumeist weniger im empirischen Gehalt denn in der mythologischen Tiefe, die Therapeut und Klient bisweil gleichermaßen faszinieren.³⁾

Der konsequent in die Zukunft weisende Ansatz des Sozialen Trainings führt zu einer deutlichen *Akzentverschiebung*: Die Verlagerung von der Retrospektive zur Prospektive, die Abkehr von der letztlich unzugänglichen Innenwelt zur beobachtbaren Außenwelt und damit von der Psychodynamik zur Verhaltensmodifikation kann sich mittlerweile nicht nur auf Alltagserfahrungen sondern auf eine größer werdende Zahl empirischer Untersuchungen im Rahmen der neueren *Theorie des sozialen Lernens* berufen.⁴⁾

Soziales Lernen ist ein lebenslanger Prozeß, *Wachstum, Veränderung und jeweils neue Anpassung* bestimmen nicht nur unsere biologische Existenz, sondern mindestens ebenso unseren Alltag. Shakespeare führt uns diese *Metamorphose der sozialen Existenz* in der Komödie „Wie es Euch gefällt“ (1599) vor Augen:

Die ganze Welt ist Bühne,
Und alle Fraun und Männer bloße Spieler,
Sie treten auf und gehen wieder ab.
Sein Leben lang spielt einer manche Rollen
Sein Stück hat sieben Akte . . .

Shakespeare beschreibt dann die höchst unterschiedlichen Verhaltensanforderungen vom Säugling bis zum Greis. Nur wenig einschränkend und eine Spur skeptischer formuliert heute der amerikanische Anthropologe Goffmann: „Natürlich ist die Welt nicht ganz und gar eine Bühne, aber es ist recht schwierig herauszufinden, inwieweit sie es nicht ist.“⁵⁾

Die Metapher des Theaters für das Leben impliziert, daß jede neue Phase und Anforderung dann am besten gelingt, wenn die Rolle gut gelernt und häufig geprobt wird. Unter diesem Aspekt hat der homo ludens insbesondere das rollenspielende Kind die sozialen Lernmöglichkeiten intuitiv erfaßt, die sich im Schon- und Probenraum des dem Ernst des Lebens entrückten Spielfelds zur Vorbereitung auf eine neue häufig noch weit in der Zukunft liegende Rolle ergeben. *Das Ausüben im Spiel wird zum Einüben ins Leben*. Phylogenetisch zeigt sich schon in der Entwicklung junger Säugetiere, daß das Spiel immer Üben für den späteren Ernstfall ist. Bewegungsfolgen wie Lauern, Anschleichen und Anspringen werden bis zum gekonnten Ausführen im entspannten Feld des Familienverbands ungefährdet erlernt.⁶⁾

Von daher wird verständlich, daß dem Theater eine doppelt erzieherische Funktion zukommen kann. Die traditionelle ist dabei mit Gottsched in der Vorbildwirkung auf das Publikum zu sehen; durch das Exempel der Tugenden und Laster. Die moderne Version des *Lerntheaters* erlaubt das Spielen der eigenen Situation der Akteure und erweitert deren Verhaltensrepertoire. Kein Wunder, daß es vielversprechend als Behandlungsmaßnahme bereits im Strafvollzug eingesetzt wurde.⁷⁾ Das so erfaßte soziale Lebensprinzip des fortschreitenden Rollenlernens schärft den Blick für die Zukunftsperspektive aktuellen Verhaltens: Jeder Mensch ist zwar auch – aber nicht nur – der, der er wurde, sondern ebenso der, der er werden kann. „Was nicht war, nun soll es werden“ (Goethe).

3. Aus Erfahrung lernen

Im dritten Grundprinzip wird die vom Sport übertragene ursprüngliche Bedeutung des Begriffs Training bloßgelegt: Soziales Lernen heißt in erster Linie aus Erfahrung lernen. Denn die Alltagsregeln sind keine feststehenden oder gar angeborenen Größen.

Leben erzieht. Alle Erziehung steht im Dienst des wirklichen Lebens und *Erziehen heißt Situationen schaffen*, wußte schon Pestalozzi.⁸⁾ Die praktische Relevanz dieser Prinzipien erschließt sich für jeden beobachtenden Menschen im Alltag ganz von selbst: Bei der Ausbildung spezifischer Alltagsfähigkeiten zweifelt niemand daran, daß jeder durch Anleitung, und Nachahmung lernen kann und Übung dabei den Meister macht. Das reicht vom Binden eines Schnürsenkels über Fremdsprachen- und Autofahrenlernen bis zur passablen Leistungsfähigkeit im Tennis.

Ogleich die Zusammenhänge im Alltagsverhalten nicht so offen liegen, sondern komplexer sind und kaum noch wahrgenommen werden, weil sie uns in „Fleisch und Blut“ übergegangen sind, ist wohl nicht zu übersehen, daß die angemessene *Bewältigung von Alltagssituationen* gelernt wurde. Obwohl jede dieser Situationen eine Unzahl von denkbaren Verhaltensvarianten zuläßt, genießen sich die jeweiligen Gesellschaftsmitglieder nach bestimmten feststehenden und vom Interaktionspartner erwarteten Formen. Dabei setzt selbst ein alltäglich-banaler Vorgang wie das Grüßen das Lernen komplizierter Verhaltensregeln im jeweiligen sozialen Kontext voraus: Man begrüßt einen guten Freund anders als einen Vorgesetzten, einen Arbeitskollegen regelmäßig nicht wie einen Sportkamerad.

Mißlingt solches Verhalten, so hat das zunächst wohl wenig mit tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen oder traumatischen Erlebnissen zu tun, sondern ganz einfach mit *mangelnden sozialen Fertigkeiten*, Erfahrung und Übung in einer bestimmten Situation. Auf jeden Fall ist soziales lernen und Trainieren die auf der Hand liegende Konsequenz. Immer wieder werden an jeden von uns solche Änderungsanforderungen gestellt, wenn wir z.B. in eine neue private oder berufliche Umwelt gelangen. Unter aufmerksamer Beobachtung und Information über die neue Umgebung passen wir unsere Verhaltensweisen allmählich sicher an.

Die *Beobachtung von Modellen* (Modelllernen)⁹⁾ ist dabei ein ganz wesentlicher Wirkungsfaktor. Indem wir zuschauen (oder auch zuhören oder Lesen) eignen wir uns Kenntnisse zur Bewältigung der (gehörten oder gelesenen) Situation an. Auf diese Weise müssen wir (insbesondere negative Erfahrungen) z.B. mit giftigen Schlangen oder Pilzen nicht alle selbst machen.

Dem Zuschauen und der Nachahmung kommt in komplexen sozialen Situationen besondere Bedeutung zu. Denn wer würde es sich etwa auf dem Waldsportpfad zutrauen, komplizierte Übungen allein nach einer schriftlichen Unterweisung auszuführen. Wir orientieren uns in erster Linie am skizzierten Vorturner der Schautafel. Das so gelernte und geübte Verhalten wird kognitiv aufgenommen, gespeichert und steht für spätere Problemlösungen immer wieder abrufbereit zur Verfügung.

Das Modelllernen wird nach den Aussagen der Theorie des sozialen Lernens durch unterschiedliche *Wirkungsfaktoren* bestimmt:¹⁰⁾ Im Rahmen des Aufmerksamkeitsprozesses kommt es darauf an, den Blick für bestimmte Modelle zu schärfen. Bei den Behaltens- und Übungsprozessen geht es um die Präsenz und sichere Beherrschung des Verhaltens in einer bestimmten sozialen Situation.

III. Das Alltagsverhalten der Strafgefangenen – Kennzeichen sozialer Verhaltensauffälligkeiten, Inkompetenzen und Hilflosigkeit

Im folgenden soll die Frage behandelt werden, welche spezifischen Verhaltensauffälligkeiten im Alltag der Gefangenen zu beobachten sind und wie Soziales Training mit den nun vorgestellten Grundprinzipien daran etwas ändern kann.

Aufgrund eingehender empirischer Untersuchungen lassen sich über das Sozialverhalten der Strafgefangenen insbesondere auch in Alltagssituationen in Familie, Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit sehr *verlässliche Angaben* machen.¹¹⁾

Vor allem ist es Göppinger gelungen, die äußerlich erkennbaren Verhaltensunterschiede der Strafgefangenen gegenüber der Durchschnittsbevölkerung auf der Grundlage der breit und interdisziplinär angelegten Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung sehr plastisch herauszukristallisieren.¹²⁾ Das *idealtypische Verhalten* der Gefangenengruppe zeichnet sich dabei durch eine Vernachlässigung der sozialen Pflichten gegenüber der durchschnittlichen Vergleichsgruppe aus, die sich vom Familienbereich über Schule und Ausbildung bis zum Arbeitsplatz zieht und im Alltagsverhalten deutliche Spuren hinterläßt. Gleiches gilt für die häufig unstrukturierte, ziel- und planlose Freizeit und den oberflächlichen Kontaktbereich.

Sicher ist, daß solche Verhaltensweisen von der Umwelt unerbittlich gesehen und in der Regel zumindest durch Abgrenzung sanktioniert werden.

Entsprechende Unterschiede treten auch in Persönlichkeitsmerkmalen hervor, wenn mangelnde Leistungsmotivation, Unfähigkeit zum Belohnungsaufschub und fehlende Zukunftsorientierung immer wieder bei Straffälligen vermehrt festgestellt werden.¹³⁾

Unkontrolliertheit und mangelnde Zukunftsplanung als durchgängiges Begleitmerkmal von verfestigter Kriminalität läßt den Schluß auf soziale Inkompetenz oder sogar soziale Hilflosigkeit des Akteurs zu.

Ganz generell gesagt ist *soziale Kompetenz* die Voraussetzung dafür, verschiedene Situationen im Privat- und Berufsleben angemessen zu bewältigen. Dazu gehören z.B.: Planungs- und Entscheidungswille, unangenehme Gefühle kontrollieren, Widerspruch äußern, auf Kritik reagieren, Rechte durchsetzen usw.

Bei Strafgefangenen muß man beachten, daß soziale Kompetenzen an dem *legalen Verhalten der Gesamtgesellschaft* gemessen werden und nicht am kriminellen oder Anstaltsmilieu, wo viele nach den geltenden subkulturellen Normen beachtliche Kompetenzen, ihre dort relevanten Interessen durchzusetzen, entwickelt haben. Mehr als bei anderen Zielgruppen ist hier auf ein *verantwortungsbewußtes, prosoziales Verhaltensrepertoire* zu achten.

Nach einem neueren Forschungsansatz ist davon auszugehen, daß der Aufbau sozialer Kompetenz häufig nicht allein durch einfaches Lernen von einem bestimmten Stadium aus zu erreichen ist, sondern daß zuerst erhebliche Lernhemmnisse überwunden werden müssen, die sich uns als *soziale Hilflosigkeitshaltung* in den Weg stellen. Hilflosigkeit in sozialen Situationen tritt dann auf, wenn aufgrund ständiger früherer Erfahrungen gelernt wurde, daß die eigenen Handlungen keinen Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Umwelt haben.¹⁴⁾ Der Abbau des Hindernisses und der Aufbau sozialer Kompetenz erfordern dann viel mehr Zeit und Üben.

Im *Basisterversuch* zur erlernten Hilflosigkeit wird demonstriert, daß nicht eine Verletzung als solche – hier ein Elektroschock – zur Hilflosigkeit führt, sondern erst die Erfahrung der nicht zu kontrollierenden Umwelt: Unter 3 Gruppen von Hunden lernte die erste, dem Schock durch Tastendruck zu entgehen, während die zweite diese Möglichkeit nicht hatte und eine dritte dieser Behandlung gar nicht ausgesetzt wurde. 24 Stunden später wurden alle Gruppen einem Fluchtvermeidungstraining in der Zweiwegkammer (shuttle box) ausgesetzt, wo sich die Tiere ohne Schwierigkeiten über ein Hindernis von der einen Hälfte in die andere begeben können. Die Tiere der ersten Ausschaltgruppe reagierten auf Elektroschocks in der einen Hälfte der Box angemessen, indem sie sich über die Barriere sofort in Sicherheit brachten. Die Tiere, die den Schock als unkontrollierbar erfahren hatten, versagten nahezu vollständig und blieben hilflos sitzen.¹⁵⁾

Die spätere *Behandlung der hilflosen Tiere* gestaltete sich sehr schwierig. Weder der Abbau der Trennwand noch ein Futterangebot auf der sicheren Seite führten zu einer angemessenen Reaktion. Erst das zwangsweise 25 bis 200-malige Hinüberziehen führte zum Erfolg. Nach diesem Training reagierten die Tiere normal.¹⁶⁾

Ähnliche Verhaltensweisen wurden bei Problemlösungen auch bei Menschen beobachtet¹⁷⁾ und es ist zu vermuten, daß entsprechende soziale Lernhindernisse durch defizitäre Erziehung und spätere Lebenserfahrungen nicht zuletzt das Verhalten von Straffälligen beeinflussen. Zumal sowohl das vernachlässigte als auch das überbehütete Sonntagskind von der Kontrolle ihrer Umwelt abgeschnitten sind und damit betroffen sein können. Eine auf Straffällige bezogene Untersuchung steht aber noch aus.

Das Konzept erlernter Hilflosigkeit mit der Konsequenz des sozialen Trainings zum Aufbau von mehr Handlungskompetenz wurde inzwischen auf *verschiedene Formen des abweichenden Verhaltens* mit recht vielversprechenden Ergebnissen angewandt. Zu nennen sind vor allem Alkoholismus, Depressionen und andere psychische Erkrankungen, psychosomatische Syndrome, Hospitalismus, Schulversagen und Unsicherheit bei Kindern.¹⁸⁾

IV. Soziales Training zur Bewältigung des Alltags

Unabhängig davon, ob das sozial auffällige Verhalten der Straffälligen im Alltag auf sozialer Inkompetenz wegen ungenügenden sozialen Lernens beruht oder eine Ausdrucksform sozialer Hilflosigkeit darstellt, ist Soziales Training zum Aufbau der notwendigen Fertigkeiten oder zur Beseitigung der Hilflosigkeit das zielgruppen- und bedarfsorientierte Mittel der Wahl.

Das Soziale Training als *Breitbandbehandlungsmaßnahme* mit den Elementen der Information, des Modellernens, der Verhaltensübung und der Verstärkung kann als bewährtes Standardprogramm zur Verhaltensänderung gelten.¹⁹⁾ Gerade die Methodenvielfalt verspricht durchaus Erfolg.²⁰⁾ Obwohl das Soziale Training somit drei Lernebenen aufgreift (soziales Wissen – soziales Verhalten – soziale Einstellungen), ist der Schwerpunkt beim praktischen Einüben zu sehen: „Es gibt nichts Gutes, außer: Man tut es“ (Kästner).

Die besondere Relevanz des Sozialen Trainings ist nicht zuletzt darin zu sehen, daß über die unmittelbar angegangene Verhaltensänderung leichter eine *Einstellungsänderung* zu erreichen ist als auf dem umgekehrten Weg. Ein Umstand, der uns bei genauerem Hinsehen auch im Alltag auffällt, wenn wir die verbalen Äußerungen und tatsächlichen Handlungen von Personen vergleichen. Die Annahme von Aristoteles, daß der *Mensch eine bestimmte Qualität (der Einstellung) erwirbt, wenn er ständig in bestimmter Weise handelt*, wurde inzwischen recht gut empirisch abgesichert.²¹⁾

Ein wichtiger Grund mehr, das Bemühen um Veränderung gerade bei Strafgefangenen auf der Verhaltensebene einsetzen zu lassen, denn im Gegensatz zu den gebräuchlichen gesprächsorientierten Behandlungsmaßnahmen, die traditionell auf die gebildete Mittelschicht zugeschnitten sind, kommt es dabei nicht auf abstrakte oder kreative Intelligenz an.²²⁾

Freilich darf niemals das Endziel aus dem Auge verloren werden, den Gefangenen zum „Selbstmanagement“ seiner Probleme zu führen. Er sollte deshalb im Rahmen des Sozialen Trainings das Bewußtsein der Verantwortung für sein Verhalten vermittelt bekommen. Schriftliche Verhaltenspläne z.B. zur Schuldenregulierung oder Freizeit, die der Gefangene dann vorrangig selbst überwacht, könnten hier sinnvoll eingesetzt werden. Auch die Belohnungen und Bestrafungen sollten möglichst in die „Selbstverwaltung“ des Gefangenen übergehen. Begründetes Eigenlob stinkt dann genausowenig wie Eigentadel. Angemessene Trainingsprogramme mit der Chance des Erfolgs stärken nach und nach den wichtigen Glauben an die eigene Fähigkeit, die Anforderungen der Umwelt zu bewältigen. Voraussetzung ist allerdings, daß der Gefangene die Erfolge auch seinem persönlichen Verdienst gutschreiben kann, was nicht der Fall ist, wenn sie sicht- und fühlbar auf Zwang oder Fürsorge der Betreuer zurückzuführen sind. Diese profundeste und letzte Lektion sozialen Lernens wird vom Sozialen Training im Strafvollzug angestrebt, wenn das Motto der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgegeben wird.

Inhaltlich geht es vorrangig um *Lebensbereiche*, die bei einer kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität von Bedeutung sind. Es handelt sich deshalb um die Bereiche der Arbeits- und Berufswelt, des Umgangs mit Geld, der Rechtsfälle des Alltags, des Verkehrs mit Behörden, der Freizeit und der sozialen Beziehungen.

Sowohl Inhalt wie Methode des Sozialen Trainings finden bei den traditionellen Erziehungsmaßnahmen des Strafvollzugs in Schule, Lehre und Beruf bisher nur wenig Berücksichtigung. Diese erhebliche Lücke vermag das Soziale Training auszufüllen. Es wäre aber wünschenswert, wenn zumindest der methodische Ansatz über die speziellen Bemühungen hinaus stärker berücksichtigt würde.

Der Vorteil bei der Organisation spezifischer *Sozialer Trainingskurse* in der Vollzugsanstalt liegt darin, daß diese wegen des begrenzten Inhalts und der jeweils in sich geschlossenen Thematik in einem überschaubaren Kurssystem angeboten werden können. Es ist daher für jede Vollzugsart – vor allem auch den Kurzstrafenbereich – geeignet.

Konkret sieht eine Einheit des Sozialen Trainings am Beispiel der Schadensregulierung in groben Umrissen wie folgt aus: Der Trainingsteilnehmer erhält zunächst Informationen über mögliche Konsequenzen der Nichtzahlung, sodann über Möglichkeiten, Organisation und praktische Durchführung von Schadensregulierungen. In der *wichtigen Übungsphase* lernt er, Gesprächstermine zu vereinbaren und einzuhalten, Verhandlungen mit dem Ziel eines ausgleichenden Ergebnisses zu führen und Stundungsanträge abzufassen. Schließlich soll er erkennen, daß er sich mit den gegen ihn geltend gemachten Forderungen auseinandersetzen und für den angerichteten Schaden einstehen muß.

V. Soziales Trainingsfeld Strafvollzug

Soziales Training mit seiner alltagsbezogenen Themenstellung kann nach allen bisherigen Erfahrungen ohne weiteres vom allgemeinen Vollzugsdienst und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden.²³⁾ Das am Mo-

dell orientierte Erfahrungslernen setzt *keine* spezielle therapeutische Qualifikation, sondern durch *eigene Erfahrung* in der Situation erworbene Kompetenz voraus. Die Vermittlung sozialer Fertigkeiten ist daher keine spezifische Therapie.

Die *Einbeziehung möglichst vieler Vollzugsbediensteten* in die Breitbandmaßnahme des sozialen Trainings als Behandler ist aus 2 Gründen unabdingbare Prämisse: Zum einen erscheint es aus *ökonomischer* Sicht ausgeschlossen so viel Fachpersonal zu erhalten, daß der an den typischen Defiziten sozialer Alltagskompetenzen orientierte Trainingsbedarf auch nur annähernd abgedeckt werden könnte. Zum anderen – und das ist als inhaltliches Argument gewichtiger – stellt in jedem Fall der Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes schon rein zeitlich das *herausragende Lernmodell und den entscheidenden Verstärker* sozial angemessenen Verhaltens im Strafvollzug dar. Da freilich nach aller Erfahrung davon auszugehen ist, daß gerade auch bei Bediensteten in bestimmten, für das Lernen wichtigen Situationen Inkompetenzen vorhanden sind, darf man deren (Meta-) Training im Rahmen des Gesamtkonzepts nicht vernachlässigen. Das für das soziale Lernen so bedeutende Gelingen von integrativen Rollenbeziehungen kann im Strafvollzug – wenn überhaupt – in größerem Umfang nur auf dieser Ebene erreicht werden.²⁴⁾

In diesem Zusammenhang ist deutlich herauszustellen, daß die Organisation Strafvollzug bisher viel zu sehr auf Bestrafung und Disziplinierung setzt, um sozial angemessenes Verhalten zu erreichen. *Belohnungen als positive Verstärker* kommen dabei nicht ins Blickfeld, obwohl ihre Effektivität verhaltenswissenschaftlich besonders abgesichert ist. Diese eingeeengte Vollzugsstrategie läßt sich für jeden Eingeweihten schon ganz formal in jeder Gefangenenpersonalakte feststellen: Häufig strotzen diese vor (gelben) Meldungen auffälligen Verhaltens und dessen Ahndung. Niemals findet sich aber (die vielleicht in Zukunft rot zu kennzeichnende) Mitteilung über positives, prosoziales Verhalten. Dabei erscheint gerade bei Strafgefangenen *Lernen unter Belohnungsbedingungen* besonders erfolgversprechend, da sie diese Form der Verhaltensbeeinflussung in der Regel im Laufe ihres bisherigen Lebens weniger kennengelernt haben und ihr so mehr Lernaufmerksamkeit entgegenbringen.²⁵⁾

Die aufgezeigte *Einbindung aller Vollzugsbeamten* in die Behandlungsbemühungen wie auch der *verstärkte Einsatz von Belohnungen* statt Disziplinierung sind notwendige Voraussetzungen für ein Klima, in dem soziales Lernen gedeihen soll. Nur so kann die starre Rollendifferenz zwischen „Gefangenen“ und „Wachpersonal“ aufgebrochen werden, deren fatale Wirkung Zimbardo in einem aufschlußreichen Experiment gezeigt hat: Per Zufall wurde einer Gruppenhälfte von Studenten die Gefangenenrolle und der anderen die Wärterrolle zugeteilt und die entsprechende Kleidung ausgegeben. Die simulierte Gefängnisumgebung wurde sehr realistisch gestaltet. Das auf 2 Wochen angelegte Projekt mußte vorzeitig abgebrochen werden, weil sich die „Wärter“ gegenüber den „Gefangenen“ zu brutal und erniedrigend verhalten hatten.²⁶⁾

Die Einrichtung Sozialer Trainingskurse fordert nicht nur die Bediensteten, sondern erlaubt wie keine andere Maßnahme die sinnvolle und systematische *Aktivität ehrenamtlicher Helfer* auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet. Lernen aus Erfahrung setzt in den behandelten Gebieten häufig die entsprechende Lebenserfahrung voraus. Erste Rückmeldungen zeigen, daß viele engagierte Persönlichkeiten angesprochen werden, wenn nicht nur allgemein an die Mitarbeit appelliert, sondern ein konkreter Einsatz vorgeschlagen wird. Das Soziale Training kann hier neue Impulse setzen.²⁷⁾

VI. Soziales Training – ein vielversprechender Ansatz

Soziales Training als Methode, soziale Fertigkeiten für den täglichen Umgang auszubilden, hat in den vergangenen 10 Jahren seine praktische Wirksamkeit in vielen Bereichen bewiesen und vielen Menschen mit massiven Auffälligkeiten die Integration in den Alltag und die Gemeinschaft erleichtert. Eine mittlerweile *große Zahl von Studien* kann dies belegen,²⁸⁾ so daß die Behandlungsmaßnahme gerade in jüngster Zeit immer mehr Anerkennung findet.

Die *Erfolgsbilanz* ist breit gestreut: Sogar bei schwer verhaltensauffälligen psychiatrischen Patienten konnten Verhaltensdefizite auf diese Weise gegenüber einer Kontrollgruppe deutlich verbessert werden.²⁹⁾ Bei aggressiven und unsicheren Kindern wird ebenfalls von recht guten Ergebnissen berichtet.³⁰⁾ Trainingsprogramme in der Schule versetzen insbesondere kriminell gefährdete Jugendliche in die Lage, Problemsituationen mit sozial akzeptierten Mitteln zu lösen.³¹⁾ In diesem Zusammenhang werden auch Lehrer durch Einsicht, Verstärkungs- und Nachahmungslernen befähigt, soziales Training in ihre erzieherische Aufgabe mit aufzunehmen.³²⁾ Schließlich lassen sich Programme gut an, die im Rahmen der jugendrichterlichen Entscheidung nach § 10 JGG soziales Training zur Kompetenzerhöhung vorsehen. Entsprechende Modellversuche auch im Rahmen eines Forschungsprojekts des Bundesministeriums für Justiz laufen derzeit an mehr als 50 Orten.³³⁾

In unserem Zusammenhang können wir konstatieren, daß schon die ersten am Modellernen orientierten systematischen *Trainingsprogramme für Strafgefangene* in den USA seit Ende der sechziger Jahre im Vergleich zur traditionellen Behandlung mit Gesprächsgruppen deutliche Erfolge, d.h. bessere Rückfallquoten, brachten.³⁴⁾ Die Themen entsprechen in etwa dem Inhalt des Leitfadens. Auch in Deutschland liegen inzwischen weitere, durchdacht ausgearbeitete Programme vor.³⁵⁾

Das *Gruppenkonzept* ist mittlerweile fester Bestandteil dieser Programme, weil soziales Erfahrungslernen nur in Beziehungen mit anderen möglich ist und dieses Erprobungsfeld braucht.³⁶⁾ Es trifft sich insoweit günstig, daß die begrenzten personellen und sachlichen Mittel des Strafvollzugs hier einmal mit dem Ziel der Behandlungsmaßnahme konform gehen.

VII. Zum Schluß: Ein literarisches Beispiel

G.B. Shaw hat schon lange vor der wissenschaftlichen Befassung mit dem Sozialen Training in seiner Romanze „Pygmalion“ scharfsinnig und hintergründig ein durchaus gelungenes Beispiel gegeben. Prof. Higgins – ein fähiger Linguist – will aus Eliza, einer jungen Blumenverkäuferin („wie ist sie so herrlich ordinär – so fürchterlich verdreht“) eine Dame der Gesellschaft machen. „Ich werde eine Herzogin aus dieser Gassenschlampe machen . . . Wir müssen ihr helfen, sich fit zu machen für ihre neue Stellung im Leben.“ Durch tägliche Konversationsübungen verbessert er ihr Auftreten und schult ihren Geschmack. Und schon zeigt sich, daß das erfolgreiche Training über das äußere Gebaren hinausreichende, für Prof. Higgins allerdings unangenehme Folgen hatte, die sonst im sozialen Training sehr erwünscht sind, ja sogar das Endziel darstellen: Als die selbstbewußt gewordene Eliza ihre Unabhängigkeit will, erklärt Higgins das für „Mittelstandsblasphemie“. Doch Eliza weiß sich nun mit sozialem Geschick zu wehren und sagt zu Recht: „Was Sie mir an Kenntnissen beigebracht haben, können Sie mir nicht nehmen.“

Soziale Fertigkeit und Kompetenz für *eigene Entscheidungen* – genau das wollen wir mit sozialem Training erreichen. Das Ende der Romanze (heiraten die beiden?) läßt Shaw folgerichtig offen. Soziales Training hat Grenzen. Es kann zwar zu einer neuen Rolle führen, nicht aber tiefe Emotionen wie Liebe und Zuneigung beeinflussen – und will das glücklicherweise gar nicht. Allenfalls populäre Filmausgaben der Romanze enden hier mit einem auch den einfältigen Zuschauer in jeder Hinsicht befriedigenden „Happy-end“.

Heißt das nun: Der Vorhang zu und alle Fragen offen? Nein, uns bleibt zumindest folgendes Resümee: Soziales Training ist nach den vorliegenden Erkenntnissen zum *sozialen Lernen* in Form einer *Breitbandbehandlungsmaßnahme* besser als jedes andere Mittel geeignet, soziale Kompetenzen im Alltag durch Erweiterung oder erst Aufbau des konformen Verhaltensrepertoires, indem entsprechende Modelle präsentiert und geübt werden, zu vermitteln.

Soziales Training auf der Basis der Theorie des sozialen Lernens ist eine *humane Behandlungsmaßnahme*, denn es geht nicht um Dressur, sondern um die Erweiterung des Verhaltensrepertoires mit dem Endziel der *Selbstregulation* durch den Gefangenen. Unabhängig vom meßbaren Erfolg des eventuellen Nichtrückfalls ist die soziale Verpflichtung des Strafvollzugs zu sehen, partiell inkompetenten Menschen Hilfe zu leisten und sie lebensstüchtiger zu machen.

Soziales Training setzt *keine spezielle fachliche oder therapeutische Qualifikation* voraus, wenn Themen aus dem Alltag (Beruf, Freizeit, Familie, Umgang mit Behörden usw.) behandelt werden, sondern es genügen leicht zu vermittelnde Kenntnisse über Modellernen und Grundzüge der Gruppenarbeit, so daß nach allen vorliegenden Erfahrungen es keine Rolle spielt, ob der Trainer Psychologe, Sozialarbeiter oder Vollzugsbediensteter ist. Das sind endlich die entscheidenden Voraussetzungen dafür, sowohl den allgemeinen Vollzugsdienst als auch ehrenamtliche Helfer sinnvoll in einen behandlungsorientierten Strafvollzug zu integrieren.

Soziales Training unter Einschluß der Trainer wird dazu beitragen, den Schwerpunkt der Verhaltensregulation im Strafvollzug von der heute häufig unreflektiert und mechanisch angewandten Disziplinierung zu der *effektiveren und humaneren Belohnung positiver Verhaltensweisen* zu verlagern.

Letztlich ist Soziales Training bei Strafgefangenen die logische Konsequenz einer *konstruktiven Strafapplikation*: Unter dem Aspekt des Lernprinzips ist Strafe zum Zweck der Verhaltensbehinderung nur legitimiert, wenn dem bestraften Individuum zugleich alternatives nicht delinquentes oder besser noch prosoziales Verhalten vermittelt wird.

Anmerkungen

- 1 S. die praxisorientierte Handlungsanleitung des *Justizministeriums Baden-Württemberg* (Hrsg.): Das soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfa- den, Stuttgart 1983 sowie die Dokumentation *desselben* Hrsg.: Soziales Training und Sozialarbeit, Stuttgart 1984.
- 2 S. ausführlich den vom *Bundesminister der Justiz* herausgegebenen Abschlußbericht zu einem Forschungsvorhaben mit umfassender Diskussion und Dokumentation der vorhandenen Projekte *Busch, M. u. G. Hartmann*: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn 1984.
- 3 Zur Kritik und den Auswirkungen solcher einseitigen populären Festlegungen s. ausführlich *Hemminger, H.*: Kindheit als Schicksal, 1982.
- 4 S. dazu *Kury, H.*: Verhaltenstherapie bei Delinquenten – unter besonderer Berücksichtigung sozialer Fähigkeiten, in *Lösel, F.* (Hrsg.): Kriminalpsychologie, 1983, S. 260; so auch *Kaiser, G., H.-J. Kerner u. H. Schöch*: Strafvollzug, 3. Aufl., UTB 1983, S. 412.
- 5 *Goffmann, E.*: The presentation in everyday life, 1959, S. 72; (deutsch: Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, 1983).
- 6 *Holzkamp, K.*: Grundlagen der Psychologie, 1983, S. 153.
- 7 S. dazu *Thielicke, B.*: Das Lerntheater. Modell eines pädagogischen Theaters im Strafvollzug, 1981. Allgemein zur sozialen Rolle und zum Bedeutungsbereich des Theaters dabei s. *Dahrendorf, R.*: Pfade aus Utopia, 1967, S. 134 ff.
- 8 *Pestalozzi, J.H.*: Schwanengesang, in der Ausgabe von *Baumgartner*, Zürich 1945-49, Bd. 8, S. 253 ff.
- 9 *Bandura, A.*: Social learning theory, 1977; *ders.*: Lernen am Modell. Ansätze zu einer sozial-kognitiven Lerntheorie, 1976. Zusammenfassend s. auch *Zimbardo, P.G.*: Psychologie, 4. Aufl., 1983, S. 224 ff.
- 10 S. die Literatur zu Anm. 9
- 11 *Kaiser, G.*: Kriminologie, 4. Aufl., 1980, S. 146. S. auch die Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse bis Anfang der 70er Jahre bei *Villmow, B. u. G. Kaiser*: Empirisch gesicherte Ergebnisse über Ursachen der Kriminalität, in *Reg. Bürgermeister von Berlin* (Hrsg.): Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, 1974, S. 1-143.
- 12 S. dazu eingehend und überzeugend *Göppinger, H.*: Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983. Die im Text genannte Synopse der idealtypischen Verhaltensweisen befindet sich auf S. 186 ff.
- 13 S. im einzelnen dazu *Göppinger, H.*: Kriminologie, 4. Aufl., 1980, S. 242 ff. und zusammenfassend *Lösel, F.*: Persönlichkeitsforschung, in *Seitz, W.* (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie, 1983, S. 133.
- 14 *Seligman, M.E.P.*: Erlernte Hilflosigkeit, 2. Aufl., 1983; *Zimbardo* a.a.O. (Fn. 9) S. 218 f.
- 15 *Seligman* a.a.O. (Fn. 14) S. 23 f.
- 16 *Seligman* a.a.O. (Fn. 14) S. 52 ff.
- 17 *Seligman* a.a.O. (Fn. 14) S. 27 f. und 59 f. mit empirischen Nachweisen.
- 18 S. dazu im einzelnen *Petermann, F.*: Nachwort: Weiterentwicklung des Konzepts „erlernter Hilflosigkeit“ in Theorie, Forschung und Anwendung, in *Seligman* a.a.O., S. 209 ff.
- 19 S. dazu ausführlich das Kapitel „Training sozialer Kompetenz“ in *Fliegel, S. u.a.*: Verhaltenstherapeutische Standardmethoden, 1981, S. 91 ff.
- 20 So auch *Kury* a.a.O. (Fn. 4) S. 269.
- 21 S. zu dieser wichtigen Frage klar Stellung beziehend *Rasch, M. u. D. Frey*: Soziale Einstellungen, in *Frey, D. u. S. Greif* (Hrsg.): Sozialpsychologie, 1983, S. 462; s. auch *Zimbardo* a.a.O. (Fn. 9) S. 617 f. und das grundlegende Experiment von *Festinger, L. u. J.M. Carlsmith*: Cognitive consequences of forced compliance, *Journal of abnormal and Social Psychology*, 1959, S. 203-210 (zusammengefaßt in *Frey, D. u. S. Greif* a.a.O. S. 459).
- 22 *Fliegel* u.a. a.a.O. (Fn. 19) S. 249.
- 23 Das bezeugen die überaus positiven Erfahrungen der Praxis; s. dazu *Braun-Heintz, M., W. Schradin u. E.U. Wehle*: Sozialpraktische Trainingskurse in Strafanstalten, 3 Bände, 1980; *Steller, N., W. Hommers u. H.J. Zienert*: Modellunterstütztes Rollentraining, 1978. Entsprechende Ausbildungsprogramme für den allgemeinen Vollzugsdienst stehen in der Praxis zur Verfügung; s. hierzu *Pielmaier, H., L. Pauls u. F.-J. Blumenberg*: Dissoziale Störungen, in *Wittling, W.* (Hrsg.): Handbuch der klinischen Psychologie, Bd. 5 (Therapie gestörten Verhaltens), 1980, S. 341 f.; *Steller, M., u. M. Kolbe*: Verhaltens- und Gesprächstraining für Vollzugsbedienstete mit Instruktionen für Ausbilder, 1976.
- 24 Zur Bedeutung von integrativen Rollenbeziehungen für die Behandlung von Kriminalität sei auf die Rollenbeziehungstheorie von *Friday, P.C.*: Rollenbeziehungen und Kriminalität, in *Kirchhoff, C. u. G.F. Kirchhoff* (Hrsg.): Das Zweite Mönchengladbacher Seminar für Vergleichende Strafrechtspflege, 1980 verwiesen. S. dazu auch *Kirchhoff, G.F.*: Kriminalsoziologie, in *Schneider, H.-J.* (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 2, 1981, S. 151
- 25 *Barkey, P.*: Lerntheoretische Ansätze zur Delinquenzklärung, in *Lösel, F.* (Hrsg.): Kriminalpsychologie, 1983, S. 55; s. auch das Untersuchungsprojekt von *Schlichter, K.J. u. R.G. Ratcliff*: Discrimination learning in juvenile delinquents, *Journal of Abnormal Psychology*, 1971, S. 46 ff.
- 26 S. die Darstellung und Diskussion des Experiments bei *Pervin, L.A.*: Persönlichkeitspsychologie in Kontroversen, München u.a. 1981, S. 265 ff.
- 27 Zur verbesserten Rechtstellung der Vollzugshelfer, die der beschriebenen wichtigen Aufgabe gerecht wird, s. das Modell bei *Baumann, J.*: Einige Modelle zum Strafvollzug, Bielefeld 1979, S. 30 ff. In der Geschichte des Strafvollzugs waren gerade Laienhelfer häufig genug die entscheidenden Antriebskräfte einer Reform, s. *Rössner, D.*: Öffentlichkeit und Strafvollzug in der Vergangenheit, in *Materialdienst* Nr. 7/80 der Evangelischen Akademie Bad Boll (Auftrag und Verantwortung der Anstaltsbeiräte) 1980, S. 4 ff.
- 28 S. dazu *Hinsch, R. u. U. Pfingsten*: Gruppentraining sozialer Kompetenzen, München u.a. 1983, S. 43 f. mit einer eingehenden Aufstellung.
- 29 Vgl. die zusammenfassende Auswertung der zu dieser Frage erschienenen empirischen Untersuchungen bei *Hersen, M.*: Modification of skill deficits in psychichistic patients, in *Bellack, A.S. u. M. Hersen* (Hrsg.): Research and social skill training, New-York 1979, S. 183 ff.
- 30 *Petermann, U.*: Training mit sozial unsicheren Kindern, 1983 mit vielen weiteren Nachweisen; zu einem speziellen Elterntraining s. *Kotzur, S. u. E. Retzmann*: Familiäre Interaktion und Delinquenzentwicklung – Planung eines Elternkurses zur Delinquenzrisikoverminderung –, in *Kury, H.* (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, 1982, S. 210 ff.
- 31 S. dazu *Lerchenmüller, H.*: Soziales Lernen in der Schule unter kriminalpräventiver Zielsetzung, in *Kury, H.* (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens-Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, 1982, S. 92 ff.
- 32 *Bäuerle, S.*: Konzeption eines Lehrertrainings zur Prävention delinquenten Verhaltensweisen, in *Kury, H.*: Prävention abweichenden Verhaltens-Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, 1982, S. 167 ff.
- 33 S. die Zusammenstellung in den Broschüren der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Schriftenreihe der *DVVJ*, Heft 14, August 1983 und den umfangreichen, soeben erschienenen Abschlußbericht des Bundesministers der Justiz zu dem bundesweiten Forschungsvorhaben von *Busch, M. u. G. Hartmann* a.a.O. (Fn. 2).
- 34 Als Pioniere können dabei gelten *Sarason, J.G. u. V.J. Ganzer*: Developing appropriate social behaviors of juvenile delinquents, in *Krumboltz, J.D. u. C.E. Thoresen* (Hrsg.): Behavioral counseling, 1969, S. 178 ff. Im einzelnen s. zu solchen Behandlungsversuchen *Kury, H.* a.a.O. (Fn. 4) S. 267; *Pielmaier, H.*: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen, 1979; *Pielmaier, H., L. Pauls u. F.-J. Blumenberg*: Dissoziale Störungen, in *Wittling, W.* (Hrsg.): Handbuch der klinischen Psychologie, Bd. 5 (Therapie gestörten Verhaltens), 1980, S. 338 ff.
- 35 Diese Programme sind zum großen Teil in Anlehnung an *Sarason* und *Ganzer* entstanden. S. *Pielmaier, H.* (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen, 1980; *Steller, M., W. Hommers u. H.J. Zienert*: Modellunterstütztes Rollentraining, 1978; s. auch die umfangreiche Arbeit von *Braun-Heintz, M., W. Schradin u. E.U. Wehle*: Sozialpraktische Trainingskurse in Strafanstalten, 3 Bd., 1980, mit theoretischen Überlegungen und detailliert ausgearbeiteten Trainingseinheiten, die bereits praxiserprobt sind. Dazu *Müller-Dietz, H.*: Weiterbildung und Soziales Training im Strafvollzug, *ZfStrVo* 1983, S. 344 ff.
- 36 *Feldhege, F. u. G. Krauthan*: Verhaltenstrainingsprogramm zum Aufbau sozialer Kompetenz, 1979, S. 3 ff.: so auch *Fliegel* u.a. a.a.O. (Fn. 19) S. 115 ff.

Strafvollzug in Skandinavien

Eindrücke von den Vollzugsanstalten

Ullersmo (Norwegen)

Ringe (Dänemark)

Orretorp (Schweden)

Wolfgang Kneip

I.

Der Strafvollzug in Skandinavien gilt weltweit als vorbildlich. Sowohl in der Fachliteratur (Brodersen, 1980) wie auch in der Tagespresse werden das schwedische oder dänische Vollzugswesen als zukunftsweisend dargestellt. Tatsächlich hat die Reform des Strafvollzugs in den Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden früher als hierzulande eingesetzt. So sind die gesetzlichen Regelungen über den Strafvollzug in Norwegen 1958, in Dänemark 1973 und in Schweden durch Gesetz vom 19. 4. 1974 (Nr. 203) erfolgt (Flümann, 1982).

Die Grundeinstellung zu den Zielen des Strafvollzuges ist in den genannten Ländern unterschiedlich, wenn auch in jüngster Zeit allgemein eine Abkehr von der Behandlungs-ideologie festzustellen ist. In den §§ 4 und 5 des schwedischen Gesetzes über die Kriminalpflege wird das Wiedereingliederungsprinzip als Vollzugsziel deutlich zum Ausdruck gebracht; in Dänemark ist ein solches Vollzugsziel gesetzlich nicht verankert.

In der gegenwärtigen Kriminalpolitik ist jedoch überall zunehmend die Tendenz zu einer „neuen klassizistischen Strafrechtsphilosophie“ festzustellen. Danach bedeutet der Strafvollzug primär „Leiden und Entbehnung“ (Brodersen a.a.O., Andersen 1980).

II.

Bei diesem in der theoretischen Diskussion zu beobachtenden Wandel in den Grundprinzipien des Vollzugs (Kaiser/Kerner/Schöch, 1982) erscheint ein Einblick in seine praktische Ausgestaltung in den genannten Ländern von besonderem Interesse. Es stellt sich die Frage, ob der Vollzugsalltag weniger liberal als bisher ausgestaltet ist. Im Mai ds. Js. war mir die Gelegenheit gegeben, die Vollzugsanstalten Ullersmo (Norwegen), Ringe (Dänemark) und Orretorp (Schweden) zu besuchen. *

III. Ullersmo

Die Vollzugsanstalt Ullersmo liegt etwa 40 km nördlich von Oslo. Die geschlossene Anstalt hat 1970 das alte – 1851 errichtete, im panoptischen System angelegte – Gefängnis in Oslo abgelöst. Die Vollzugsanstalt kann bis zu 234 männliche Strafgefangene aufnehmen. 1974 war die Anstalt mit 154, 1982 mit 180 und im Mai 1983 mit 195 Strafgefangenen belegt.

* Die von Prof. Dr. jur. Gerhard Schmidt, Heidelberg, vorzüglich organisierte Studienfahrt war auch dem Kennenlernen von Einrichtungen der Polizei und der allg. Justiz in den drei skandinavischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden gewidmet).

Es wurde berichtet, daß in geschlossenen Anstalten des Landes die Zahl der Strafgefangenen anwächst. Insgesamt sind in Norwegen etwa 1700 Strafgefangene inhaftiert. Davon sind 400 - 500 Strafgefangene wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt. Trunkenheitsfahrten werden in der Regel mit Freiheitsstrafe geahndet.

a) Insassen:

In der Vollzugsanstalt Ullersmo, die von einer Betonmauer von 7 m Höhe und 1250 m Länge umgeben ist, sind Strafgefangene überwiegend im Alter von 20 - 40 Jahren untergebracht. 1 - 5% sind jünger als 20 oder älter als 60 Jahre. Auffallend war, daß auch jugendliche Straftäter in dieser Anstalt untergebracht sind. Jugendstrafanstalten gibt es weder in Norwegen noch in den übrigen skandinavischen Ländern Schweden und Dänemark. Bernhard Flümann (a.a.O.) teilt mit, die offiziellen Reformbestrebungen in Skandinavien strebten eine Abkehr von der Behandlungs-ideologie an und zielten auf alternative Sanktionsformen hin. Daher seien auch die Jugendgefängnisse abgeschafft worden. Auf Befragen ist in den Anstalten mitgeteilt worden, man könne in der Trennung zwischen erwachsenen und jugendlichen Strafgefangenen keinen kriminalpädagogisch vorteilhaften Sinn erkennen. Die gemeinsame Unterbringung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen in einer Anstalt sei in Skandinavien nicht umstritten.

50% der Strafgefangenen sind wegen Gewaltdelikten verurteilt. Bei 25 - 30% handelt es sich um Drogentäter; der Rest verbüßt Strafen wegen Diebstahls, Betruges etc.

b) Vollzugsgrundsätze:

In der Vollzugsanstalt Ullersmo werden vier Vollzugsprinzipien genannt, die für die Ausgestaltung des Strafvollzugs von wesentlicher Bedeutung sind:

– Sicherheit

Sicherheit und Ordnung haben in dieser Anstalt eine erst-rangige Bedeutung. Flucht, Gewalt und Straftaten innerhalb der Anstalt sollen ausgeschlossen werden. Entsprechend hoch sind die technischen Sicherheitsvorkehrungen.

– Beschäftigung

Die Strafgefangenen werden in modernen Betrieben eingesetzt, die in ihrer Ausstattung ein hohes Niveau ausweisen. Den Strafgefangenen soll es ermöglicht werden, sich nach der Strafverbüßung in der Arbeitswelt der freien Wirtschaft zurechtzufinden. Sport und Unterricht werden ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen. Die Anstalt verfügt über einen Fußball- und Handballplatz. Im Winter wird Eishockeysport betrieben.

– Humanität

Darunter versteht man die humane Behandlung des Strafgefangenen. Seine Unterbringung in einem Einzelhafttraum und Wohnabteilungen ist selbstverständlich. Die Strafgefangenen tragen zivile Kleidung.

– Normalisierung

Dieses Prinzip entspricht der Regelung des § 3 StVollzG. Das Leben im Vollzug soll möglichst den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden. Man formuliert wie folgt: „Gibt es im Rahmen des Gefängnisses die Wahl zwischen mehreren Alternativen, so soll diejenige ausgewählt und angewendet werden, die der in der Gemeinschaft außerhalb üblichen am nächsten kommt“.

Die Reihenfolge der für die Vollzugsanstalt Ullersmo geltenden Vollzugsprinzipien macht deutlich, daß die Sicherheit der Anstalt von wichtiger Bedeutung ist. Zweifel über Rangfolge oder mögliche Einschränkungen zugunsten anderer Prinzipien (vergl. etwa Calliess/Müller-Dietz, Rd.Nr. 3 zu § 3 StVollzG) wurden nicht geäußert.

c) Organisation:

Direktion		Jur. Ratgeber	
Sicherheitsab. Unterdirektor	Sozialabteilung =	Verwaltung =	Betriebe Betriebs- direktion
3 Inspekture	1 Psychologe	Büro	
11 Haupt- sekretäre	4 Sozialarb.	Hauptgesch. stelle	Betriebe
55 Ober- Sekretäre	2 Ärzte (Kranken- schwestern)	Wirtschafts- verwaltung	
		Tech. Verwaltung	
2 Freizeitleiter	Lehrer Pfarrer		

Die Anstalt untersteht dem JM in Oslo; eine Mittelbehörde ist nicht vorhanden.

Insgesamt werden 170 Bedienstete (einschl. der Außenstelle in Kroksrud = 21) beschäftigt. Angesichts der in den skandinavischen Ländern vorhandenen angespannten Haushaltsslage wird auch in der Vollzugsanstalt Ullersmo dazu übergegangen, Kräfte von außerhalb als nebenamtlich Tätige in die Vollzugsarbeit miteinzubeziehen. So wird beispielsweise die ärztliche Versorgung der Gefangenen zukünftig von freien Ärzten erfolgen.

d) Zelleneinrichtung, Besuch und Urlaub:

Jeder Strafgefangene bewohnt einen Einzelhafttraum mit einer Größe von 6 qm. Die Zelle ist mit einer Stahltür sowie einem Fenster mit Gitter versehen. Das Zelleninventar besteht aus einem festgeschraubten Bett, Tisch und Schrank. Der Haftraum verfügt über kaltes und warmes Wasser und ist mit einer Wechselsprechanlage versehen. Es sind Arrest- und besonders gesicherte Hafträume vorhanden, die unseren Einrichtungen entsprechen.

Der Gefangene hat die Möglichkeit, einmal pro Woche Besuch zu empfangen. Der Besuch kann unüberwacht bleiben, wobei die Möglichkeit des Intimverkehrs gegeben ist.

Bei vorhandenem Sicherheitsrisiko erfolgt optische und akustische Überwachung unter Verwendung der Trennscheibe.

Urlaub aus der Haft ist frühestens möglich nach 1/3 der Strafverbüßung. Die Urlaubsdauer beträgt bis zu 18 Tagen pro Jahr. Urlaub aus besonderem Anlaß kann im Einzelfall das Justizministerium oder auch der Anstaltsleiter gewähren.

Eine Entlassung aus der Strafhaft erfolgt in der Regel nach 2/3 der Strafverbüßung. Die vorzeitige Entlassung wird von der Vollzugsbehörde und nicht von den Gerichten vorgenommen.

e)

Drogenmißbrauch stellt die Vollzugsanstalt Ullersmo – wie alle anderen Vollzugsanstalten Skandinaviens – vor erhebliche Probleme. Die Kontrollen zur Verhinderung und zur Aufklärung von Betäubungsmitteldelikten werden konsequent durchgeführt. Die Anstalt verfügt über eigene Spürhunde; sie veranlaßt regelmäßig Urinproben und verhängt Einzelhaft, sofern ein Drogenmißbrauch festgestellt worden ist.

IV. Ringe

Ringe ist ein Dorf etwa 20 km südlich von Odense (Insel Fünen, Dänemark). Die außerhalb des Ortes in freiem Gelände liegende geschlossene Vollzugsanstalt wurde Mitte der 70er Jahre erstellt und war ursprünglich als Jugendgefängnis gedacht. Bevor der Bau vollendet war, wurden in Dänemark Jugendgefängnisse aufgehoben. Seit 1913 war die VA Ringe der erste Neubau einer geschlossenen Anstalt in Dänemark.

a) Gebäude:

Das Arreal umfaßt 10000 qm. Die 5 m hohe Außenmauer hat eine Länge von rd. 700 m. Auffallend für den Besucher ist, daß die Mauer außerhalb durch Erdaufschüttungen und Bepflanzungen verdeckt erscheint. Die Betonelemente sind daher für den Ankommenden nicht derart aufdringlich wie die Mauern hiesiger Anstalten. Nach Eintritt ist die Gefängnisatmosphäre allerdings vollkommen. Die Innenseite der Mauer ist mit einem Saum aus rostfreiem Stacheldraht versehen. An bestimmten Stellen sind Alarmanlagen installiert, die durch Microwellen ausgelöst werden. Im Eingangsbereich sind zahlreiche Monitore aufgestellt, mittels derer die gesamte Anstalt optisch überwacht werden kann. Die Flurbereiche sind ebenfalls in Alarmzonen eingeteilt und die Türen der Anstalt können auch im Innenbereich von der Zentrale aus verriegelt bzw. geöffnet werden. Man gewinnt den Eindruck, daß die Anstalt über ein recht ausgereiftes Sicherheitssystem modernster Bauart verfügt.

Neben den Unterkunftsbereichen für Gefangene (Wohnabteilungen) hat die Anstalt ein Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und eine Turnhalle.

b) Insassen:

In der Anstalt befanden sich zur Zeit des Besuches 75 männliche Gefangene und 20 inhaftierte Frauen bis zu einem Alter von 25 Jahren. Die Unterbringung erfolgt in einzelnen (fünf) Wohnbereichen gemeinsam. Zusätzlich verfügt die Anstalt über mehrere Krankenzimmer und eine Isolierzelle. Weibliche Gefangene werden eingewiesen, soweit sie

für den offenen Vollzug nicht geeignet sind. Ebenso verhält es sich mit der Einweisung von männlichen Gefangenen; männliche Gefangene werden vorwiegend dann in die VA eingewiesen, wenn sie manuell beschäftigt werden sollen. 40% der Gefangenen sind Drogentäter.

c) Vollzugsgrundsätze:

Während man sich in der Vollzugsanstalt Ullersmo (Norwegen) zu klar und einfach formulierten Vollzugsprinzipien bekennt, erscheinen die Grundsätze, nach denen der Vollzug in der VA Ringe praktiziert wird, weniger deutlich. Man experimentiert in verschiedenen Bereichen. Folgende Prinzipien dürften jedoch maßgebend sein:

- Gemeinsame Unterbringung von Strafgefangenen beiderlei Geschlechts.
- Relative Freizügigkeit innerhalb der Wohnbereiche bei gleichzeitig hohen Sicherheitsvorkehrungen außerhalb der Wohntrakte.
- Förderung der Eigenverantwortung des Gefangenen durch: Eigenverpflegung (es gibt keine gemeinsame Verpflegung), Verwendung von Bargeld als Kost- und Arbeitsgeld, Selbstregelung der eigenen sozialen Belange (gegebenenfalls kann die Sozialverwaltung in Ringe in Anspruch genommen werden),
- Weitgehende Rationalisierung der Arbeitsvorgänge in der Verwaltung unter Einbeziehung von EDV.

Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft als Aufgabe und Vollzugsziel wird ausdrücklich in Abrede gestellt. Inhalt der Strafe sei allein die Freiheitsberaubung. Zugleich wird argumentiert, die Freiheitsberaubung habe über den negativen Aspekt hinaus auch etwas Positives wie Schulungen, Unterricht oder den Erwerb von Verantwortungsgefühl zur Folge.

Der praktizierte Vollzug ist somit auch in der Vollzugsanstalt Ringe so ausgerichtet, daß er den Gefangenen eine Hilfestellung dazu gibt, sich im Leben in Freiheit zurechtzufinden.

d) Personal:

Der Personalbestand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Direktor
- 1 Verwalter = Verwaltungsleiter
- 1 Oberwachtmeister = VDL
- 1 Sozialarbeiter
- 5 Bedienstete des allgem. Vollzugsdienstes
- 2 Leitende Werkmeister
- 2 Stellvertreter im Werkdienst
- 2 Krankenschwestern
- 46 Werkmeister – Einheitsbedienstete –
 - 1 Gefängnis-Oberassistent
 - 1 Gefängnis-Assistent
 - 4 Büroangestellte
 - 1 Lehrling.

Bei diesem Personalstand springt zweierlei ins Auge:

Der geringe Anteil von Sozialarbeitern und der Einsatz von sogenannten „Einheitsbediensteten“.

Die geringe Zahl von Sozialarbeitern ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Sozialverwaltung in Ringe in die Sozialarbeit der Anstalt miteinbezogen wird. Der Sozialarbeiter hat offensichtlich nur beratende Funktion und stellt die Kontakte zur Sozialverwaltung her.

Werkdienst und allgemeiner Vollzugsdienst sind – bis auf geringe Ausnahmen – austauschbar und können auf sämtliche Dienstposten eingesetzt werden. Man ist bestrebt, keine Sonderlaufbahnen entstehen zu lassen.

Das Personal wird entsprechend der Anzahl der Wohnbereiche in Dienstgruppen aufgeteilt. Es gibt keine zentrale Dienstplangestaltung. Jede Dienstgruppe legt ihre Dienstzeit innerhalb einer gleitenden Arbeitszeit selbst fest.

e) Arbeitsbetriebe:

Der überwiegende Teil der Gefangenen wird in einer Schreinerei eingesetzt. Dieser modern eingerichtete, ca. 1400 qm große Betrieb bietet praktisch die einzige Arbeitsmöglichkeit innerhalb der Anstalt. Es werden Rollschränke, Regale und Tische hergestellt. Daneben existiert eine kleine Montagewerkstatt, ein Reinigungs- und Malerkommando. Arbeitsniederlegungen werden mit Geldbußen oder Verlegungen in die Isolierabteilung diszipliniert. Verstöße gegen die Arbeitsverpflichtung sollen nicht häufig vorkommen. Man spricht von gelegentlichen kollektiven Arbeitsniederlegungen.

f) Gemischte Belegung und EDV:

a) Die gemischte Belegung von männlichen und weiblichen Strafgefangenen wird auch in Dänemark heftig kritisiert. Angeblich seien die bisherigen Erfahrungen im großen und ganzen gut. Es habe bisher nur einen Fall von Prostitution im Gefängnis gegeben. Gelegentliche Spannungen werden eingeräumt; man weist aber zugleich darauf hin, daß die traditionellen Gefängnisse als reine Männergesellschaften unnatürlicher seien.

b) Es war im Rahmen des mehrstündigen Besuchs der Anstalt leider nicht möglich, das EDV- bzw. Computersystem in seiner Bedeutung für die Vollzugsanstalt Ringe kennenzulernen. Man gewinnt den Eindruck, daß die Anstalt sich auf vielen Gebieten dieser technischen Einrichtung bedient. Der Computer stehe mittels Fernsprechnetzt mit der Datenzentrale in Kopenhagen in Verbindung. Zugleich wird eine Beraterfirma herangezogen. Die Anwendung des Computers erfolgt u.a. auch zur Dienstplangestaltung, Kontenführung, Buchhaltung und Strafzeitberechnung.

V. Orretorp

Einige Kilometer nördlich von Karlstad am Vänernsee (Schweden) liegt die „lokale Anstalt“ Orretorp. Diese offene Anstalt nimmt bis zu 40 Strafgefangene auf, die ein Jahr Freiheitsstrafe bzw. Restfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, oder die von einer Reichsanstalt zugewiesen werden, soweit sie für den offenen Vollzug als geeignet erscheinen. Der Anteil der Strafgefangenen, die wegen eines Verkehrsstraftdeliktes verurteilt sind, ist nach Aussage der Anstaltsleitung hoch.

Die Anstalt verfügt über einen modernen Landwirtschaftsbetrieb mit einer Anbaufläche von etwa 50 ha. Zusätzlich sind eine moderne Metallwerkstatt, gut ausgestattete Unterkünfte- und Unterrichtsräume vorhanden. Die außerordentlich gute bauliche Ausstattung wird noch durch das Vorhandensein einer Turnhalle (bei einem geringen Gefangenenstand!) ergänzt. Die Vollzugsanstalt Orretorp hat 40 Bedienstete, wobei in dieser Zahl halbamtlich und ehrenamtlich Tätige miteingeschlossen sind.

Da sich die Vollzugsanstalt Orretorp in ihrer Vollzugsstruktur von den hiesigen offenen Anstalten bzw. Freigängerheimen kaum unterscheidet, dürften diese wenigen Hinweise zur Beschreibung dieser Anstalt genügen.

VI. *Schlußbemerkung:*

Der eingangs zitierte (I) Wandel der Grundeinstellung zu den Vollzugszielen in Skandinavien hat zu keiner Einschränkung der liberalen praktischen Ausgestaltung des Strafvollzugs geführt. Der Besuch der genannten Anstalten läßt vielmehr folgende Schlußfolgerungen zu:

a) Die Vollzugsanstalten in Ullersmo, Ringe und Orretorp sind neu errichtete Gefängnisse mit hoher sachlicher und personeller Ausstattung. Diese Anstalten gehen zunehmend dazu über, auch nebenamtlich und ehrenamtlich Tätige heranzuziehen.

b) Die Gefangenzahlen sind erheblich niedriger als in den Vollzugsanstalten hierzulande. Die Gefangenen können in Einzelhaftsräumen untergebracht werden. Auffallend ist der hohe Anteil der Verkehrsstrafäter in den offenen Anstalten.

c) Die geschlossenen Anstalten Skandinaviens haben einen hohen Sicherheitsgrad mit moderner technischer Ausstattung. Die Vollzugsgestaltung weist kaum Unterschiede zum hier praktizierten Strafvollzug aus. Auf einen bedeutsamen Unterschied sei jedoch hingewiesen: Die Zuweisung von Strafgefangenen in offene Vollzugsanstalten in Skandinavien erfolgt offensichtlich großzügiger als in Baden-Württemberg (vergl. etwa Andersen a. a. O., S. 230); andererseits ist – meinem Eindruck nach – die Lockerungspraxis in den hiesigen Anstalten des geschlossenen Bereichs risikofreudiger als in Skandinavien.

Literaturhinweise:

Andersen, Erik: Erfahrungen mit dem dänischen Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1980, 4, 228 - 233.

Brodersen, Karsten: Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan. Ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, 3, 152 - 158.

Calliess/Müller-Dietz: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. (Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1979).

Flümann, Bernhard: Einige Aspekte des Strafvollzugs in Skandinavien. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1982, 2, 89 - 93.

Kaiser/Kerner/Schöch: Strafvollzug, Lehrbuch, 3. Aufl. 1982.

Der dänische Strafvollzug – die weithin unbemerkte Wende

Ernst Bernhardt

Reformen im Strafvollzug – noch zudem im Ausland – scheinen von einer dreifachen Mauer umgeben. Sie bleiben daher auch in fast unmittelbarer Nachbarschaft so gut wie unbemerkt. Drei Mauern – wobei die Mauer aus Stein und Beton noch am durchlässigsten ist.

Die zweite Sperre ist schwerer zu durchdringen. „Normalbesucher“, Journalisten, Wissenschaftler, Außenstehende sehen wohl die Reform, jedenfalls ihre Außenseite. Aber der Strafvollzug hat eine eigene, innere Gesetzmäßigkeit. Die wird einem erst bewußt, wenn man einige Jahre hautnah in der Arbeit gesteckt hat.

– Jeder ältere Vollzugspraktiker erinnert sich an qualifizierte Mitarbeiter, die mit hohen Idealen in die Arbeit kamen, genau an dieser Eigengesetzlichkeit scheiterten und schließlich resigniert wieder gingen. – Aus dem gleichen Grunde bleibt die innere Bedeutung einer Reform für Beamte und Gefangene einem Außenstehenden weitgehend verborgen.

Der Vollzugspraktiker, der eine Anstalt im Ausland besucht, versteht diese innere Bedeutung genauer abzuschätzen. Aber ihm verbergen sich wieder die theoretischen Überlegungen und die Hintergründe, aus denen sich die Reform entwickelte. Die Meinungen von Bediensteten und Insassen, aus denen jede Reform lebt, gelangen nur in Bruchstücken über die dritte Mauer, die Mauer der fremden Sprache.

In unserem nördlichen Nachbarland Dänemark hat sich der Strafvollzug in den letzten Jahren weitgehend gewandelt. Aber wer versteht schon dänisch?

Berufliches Interesse und freundschaftlich-kollegiale Bindungen veranlaßten mich in den letzten beiden Jahrzehnten, die Entwicklung im dänischen Strafvollzug zu verfolgen und eine Reihe der dortigen Anstalten wiederholt aufzusuchen. (1) Durch eine Zusammenstellung und Übersetzung aktueller Berichte über ein großangelegtes Schul- und Ausbildungsprojekt versuchte ich weiter, interessierten Fachleuten die Hintergründe einiger Reformen zu erschließen. (2)

Kürzlich besuchte ich drei dänische Staatsgefängnisse, um ein Bild von den Auswirkungen jener Umstellungen zu gewinnen, die sich dort in den letzten Jahren ergeben hatten.

Die Einladung dazu war vom dänischen Justizministerium (Kriminalforsorgen) ausgegangen, und ich möchte an dieser Stelle dem Referenten für das Unterrichtswesen im dänischen Strafvollzug, Herrn Henning Jørgensen, und den dänischen Kollegen für ihre Gastfreundschaft und ihr freundliches Entgegenkommen danken.

Ausgangspunkte des genannten Ausbildungsprojektes, des Skadhauge-Planes (3) waren die beiden Anstalten Søbysøgaard und Nyborg. Die Anstalt in Ringe, 1976 erbaut, gilt als die modernste Anstalt des Landes. Vgl. (4) und (5) Alle drei Anstalten (Statsfængsler) waren wegen der dort verwirklichten Reformen Zielpunkte der öffentlichen Diskussion, wurden zu Ansatzstellen für die öffentliche Meinungsbildung zum dänischen Strafvollzug.

Reformen – das sind zunächst Überlegungen, die sich aus unbefriedigenden Zuständen ergeben, sind Gedanken, wie diese Verhältnisse besser gestaltet werden könnten. Diese Neuorientierung ergab sich in den nordischen Nachbarländern der Bundesrepublik Ende der 60er Jahre. Und aus den neuen Gedanken wuchsen neue Zielvorstellungen:

Behandlungsvollzug erzeugt Haftschäden

„... soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Das gilt bei uns als das erklärte Ziel unserer Arbeit im Strafvollzug, als das Behandlungsziel.

Dieser Gedanke des Behandlungsvollzuges hatte einst von Dänemark seinen Ausgang genommen (STÜRUP, Herstedvester). Und gerade in Dänemark wurden die ersten Zweifel und Bedenken gegen eine Behandlung auf eine gerichtliche Anordnung hin und unter staatlicher Nachhilfe laut.

Ist es nicht Grundlage jeden Behandlungserfolges, daß der Behandelte aus innerem Antrieb mitarbeitet, daß er seinen Therapeuten anerkennt? Natürlich kann man soviel Einsicht von ungereiften Straftätern nicht verlangen, daher wurde für Jugendliche die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer konzipiert; denn wer kann bei der Verurteilung abschätzen, wann die Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung gereift ist?

Wieweit aber lassen sich die Grundlagen der Behandlung, die Einsicht, die innere Mitarbeit, die Anerkennung seiner „Behandler“ im Gefängnis erreichen? Wie nahe liegt es doch, Mitarbeit, Sinneswandel und Respekt zu heucheln, um eine möglichst frühzeitige Entlassung zur Bewährung zu erreichen, zu erschleichen, zu erkriechen?

Die Kritiker sahen als Behandlungserfolge eher ein Anwachsen charakterlich unerfreulicher Eigenheiten, der Heuchelei, der Unterwürfigkeit. Und sie glaubten, daß die seelischen Ausgleichsmechanismen wie z.B. Gewalt und Mitleidslosigkeit gegen Schwächere unter den gleichen Voraussetzungen entstehen.

Kurz: Behandlung im Gefängnis birgt die Gefahr charakterlicher Fehlentwicklungen, noch genauer: Behandlung erzeugt Haftschäden.

Seit Beginn der 70er Jahre rückt man daher vom Behandlungsgedanken ab, die „Strafe bis zur Erreichung des Behandlungszieles“, die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wurde 1973 abgeschafft.

Die Freiheitsstrafe – nicht mehr zeitgemäß?

Neben der Kritik am Behandlungsvollzug wurden in der öffentlichen Diskussion noch kritische Stimmen laut: Wer einem Menschen die Freiheit nimmt, beeinträchtigt damit zugleich seine Menschenwürde. Die Achtung vor der Menschenwürde aber ist die Grundlage jeder modernen demokratischen Verfassung. Also ist es doch zumindest fraglich, ob sich die Freiheitsstrafe mit unserem heutigen Verständnis von Demokratie vereinbaren läßt.

In den letzten Jahren hat sich diese Kritik an der Praxis der Freiheitsstrafe relativiert. Die Suche nach Alternativlösungen ist jedoch geblieben, wenngleich auch noch keine überzeugende Lösung in Sicht scheint.

So hörte ich: „Solange keine Alternative für die Freiheitsstrafe gefunden ist, beschränken wir uns, während der Haft die damit verbundenen, unvermeidlichen Haftschäden in Grenzen zu halten. Wir glauben, daß eine sinnvolle Aufgabe dazu am besten geeignet ist. Eine Ausbildung, die der Gefangene von sich aus anstrebt, ist eine solche Aufgabe.“

Dies führt zu den Fragen: Wie sollte das Leben im Gefängnis, wie sollte das Gefängnis selbst aussehen?

Ausbildung – die sinnvollste Art, Strafe zu verbüßen

Unterricht und Berufsausbildung haben im dänischen Strafvollzug eine lange Tradition. Bis vor einigen Jahren bestand sogar für Insassen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr die Schulpflicht.

Nur hat die Ausbildung im Gefängnis zwei Schattenseiten: Nicht jeder Beruf kann im Gefängnis erlernt werden. Wer also eine Ausbildung anstrebt, die im Vollzug nicht angeboten wird, der muß verzichten oder sich nach einer Ersatzlösung umsehen. Und wer glaubt, mit der beruflichen Qualifikation sei das Problem des Rückfalls weitgehend aus der Welt, den belehrt die Statistik: Schul- und Berufsausbildungen während der Haft verzögern anscheinend nur die nächste Inhaftierung, verhindern können sie den Rückfall nicht.

Es scheint, als prägt der Anstaltsaufenthalt das Denken und die Einstellung der Insassen so nachhaltig, daß eine gleichzeitig absolvierte Schul- oder Berufsausbildung nur einen begrenzten Ausgleich aufbauen kann. Ein Ausgleich, der die Rückfallgeschwindigkeit bremsen, den Rückfall aber nicht verhindern kann.

Gleichwohl erscheint eine Ausbildung während der Haft für viele Gefangene dringend wünschenswert. Der schulische und berufliche Ausbildungsstand der Insassen liegt in Dänemark ebenso deutlich unter den Vergleichswerten für die Normalbevölkerung wie hierzulande. (6)

Der SKADHAUGE-Plan

Wenn der Ausbildung eine entscheidende Bedeutung zukommen soll, dann ergeben sich zwei Forderungen. Skadhauge formuliert sie:

Das Ausbildungsangebot während der Haft sollte dem Gefangenen die gleichen Möglichkeiten bieten, die allen anderen Bürgern des Landes auch offenstehen. (7) Der Vollzug sollte sich im Bereich der Ausbildung dem Gefangenen und seinen positiven Wünschen anpassen und nicht umgekehrt. (8)

„Gefängnisluft steckt an“

Wann immer eine Schul- und Berufsausbildung im öffentlichen Schul- und Ausbildungsbereich absolviert werden kann, sollte dies dem Gefangenen im Rahmen der Freigängerregelung ermöglicht werden. Ausbildung in Schulen und Betrieben, die vom Gefängnisumfeld geprägt sind, sollte nur stattfinden, wenn triftige Gründe gegen den Freigang sprechen. Denn, so begründet SKADHAUGE: Man gewöhnt sich verhältnismäßig rasch an das Gefängnis, Gefängnisluft steckt an. (9)

Der Gefangene entscheidet mit über den Ort seiner Unterbringung

Die Anstalt Søbysøgaard, 15 km vor der Großstadt Odense (Fyn) gelegen, wurde zur Freigängeranstalt ausgewählt. Von hier waren alle Ausbildungsmöglichkeiten bis zum Hochschulstudium und ein breites Spektrum beruflicher Bildungsmöglichkeiten zu erreichen. Gleichzeitig hatte die Anstalt von ihrer Tradition her reiche Erfahrungen mit der Freigängerregelung. Die dort bestehenden Lehrwerkstätten wurden dann im Zuge der Entwicklung zu innerbetrieblichen Reparaturwerkstätten.

Nicht jeder Gefangene ist zum Freigänger geeignet. Die Anstalt Nyborg bot die nächstbesten Ausbildungsmöglichkeiten zur Auswahl für alle, bei denen das Justizministerium eine Freigängerregelung ablehnt und die in einer geschlossenen Anstalt bleiben müssen.

Der Skadhauge-Plan setzte im April 1975 als Versuch ein. Zunächst sollte das Projekt auf die genannten beiden Anstalten beschränkt bleiben. Als aber immer mehr Gefangene die Möglichkeiten erkannten, auf diesem Wege Versäumtes nachzuholen und ihre Startchancen für die Zeit nach der Entlassung zu verbessern, wurden alle dänischen Anstalten in das Projekt einbezogen.

Die Inhaftierung von Anfang an sinnvoll nutzen

Das Ausbildungsangebot wird allen Insassen schon während der U-Haft vorgestellt. Von hier kommt auch in der Regel der Antrag auf eine bestimmte Ausbildung. Auf diese Art bestimmt der Gefangene mit, wo und wie er seine Strafe verbüßt. (Normal ist sonst die Unterbringung in der seinem Wohnsitz nächstgelegenen Anstalt.)

Hinter der Nutzung der U-Haft für die Planung steckt eine Erfahrung: Vielen Insassen kommt in den Tagen nach ihrer Inhaftierung erst richtig zum Bewußtsein, was sie bislang versäumt haben. Das Ausbildungsangebot kommt zu diesem Zeitpunkt ihren Bedürfnissen am meisten entgegen. Diese Praxis bringt einigen Leerlauf mit sich. Ein großer Teil der Untersuchungshäftlinge wird ja nach der Verhandlung

auf freien Fuß gesetzt. Von ihnen wird wohl kaum einer seine Einsichten und Pläne aus der Zeit der U-Haft in die Tat umsetzen.

Sollte man daher besser abwarten, bis der Insasse verurteilt ist, und erst dann die nächsten Schritte mit ihm besprechen und planen? Diese Praxis bringt sicher den gefährlicheren Leerlauf. Viele haben durch das oft monatelange Warten die Lust verloren, sie haben sich an den Gefängnisalltag gewöhnt, und ihre Gedanken haben sich in fragwürdige Einstellungen hineinverloren.

Das Ausbildungsprojekt war zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Inzwischen ist es zum festen Bestandteil der dänischen Vollzugspraxis geworden. Seine Ergebnisse sprechen für sich:

Erste Ergebnisse: Absinken der Rückfallquote

Eine Reihe von statistischen und soziologischen Erhebungen begleiteten den Versuch. Sie bestätigten die Wirklichkeitsnähe der Überlegungen, die dem Projekt zugrunde lagen. Im geschlossenen Vollzug unterschied sich die Rückfallquote der Ausbildungsteilnehmer nicht wesentlich von denen, die keine Ausbildung mitgemacht hatten. Bei denen aber, die als Freigänger unter normalen Verhältnissen ihre Ausbildung durchlaufen hatten, lag die Rückfallsquote um 20% niedriger. (10)

Es erscheint also nicht sinnlos, wenn jemand während seiner Strafzeit den versäumten Schulbesuch nachholt, und Urteil und Gefängnis ihm gewissermaßen nur den festen Rahmen dazu abgeben.

So sahen es die Insassen: „Ich bin froh, daß ich hier diese Chance bekommen habe.“ „Ich setze alles daran, daß ich im nächsten Jahr das Wirtschaftsabitur schaffe.“ Etwas kritischer sah es ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes: „Die Schüler dürfen in Odense eigentlich das Schulgelände nicht verlassen. Aber es wird doch einiger Mißbrauch getrieben. Aber davon weiß Herr Skadhauge nichts.“

Wer eine ausgediente Fabrikhalle als Jugendzentrum nutzen will, wird gewisse Schwierigkeiten damit haben. Bauliche Voraussetzungen sollten auch in einem Gefängnis auf die gedanklichen Überlegungen abgestellt sein, wie die Strafzeit verlaufen sollte. Das fiel mir dabei auf:

Übersichtliche Anstalten

„In unserer Anstalt kennt jeder jeden“, so hörte ich in Søbysøgaard wie in Ringe, jeweils Anstalten mit 80-90 Haftplätzen. In der Anstalt Nyborg waren noch vor fünfzehn Jahren 250 Haftplätze. Durch Zusammenlegung von Einzelzellen zu Freizeiträumen, Einrichtungen von Besuchszimmern, Einziehen von Stockwerksdecken ist inzwischen die typische Gefängnisatmosphäre gemildert. Die Belegungszahl wurde auf die Hälfte reduziert. „Unsere Anstalt ist menschlicher geworden“, so hörte ich hier.

Rücksicht auf menschliche Bedingungen

„Es gibt elektronische Überwachungsanlagen. Wir halten aber mehr davon, die Technik durch den Aufbau menschlicher Bindungen entbehrlich zu machen.“ So stehen in Søby-søgaard am Abend die Haustüren offen, Gruppen von Gefangenen gehen bis zum Dunkelwerden im Park des ehemaligen Herrenhauses spazieren. In Ringe hat jede Gruppe (bis max. 16 Gefangene) neben den Zellen, der gemeinsamen Küche und dem Tagesraum einen Garten, in dem die kleinen Kochgemeinschaften ihr Gemüse anbauen. „Kann ich mich auf Dich verlassen, dann kannst Du Dich auch auf mich verlassen“ scheint hier die Kurzformel für eine stillschweigende Übereinkunft. (Beide Äußerungen hörte ich wörtlich).

Die Besucherregelung weist in eine ähnliche Richtung. Die Besucherräume (in Nyborg ehemalige Zellen, in Ringe von vornherein eingeplant) sind so eingerichtet, daß auf das Bedürfnis zu sexuellem Kontakt Rücksicht genommen und Störung oder Kontrolle von außen ausgeschlossen wurde.

Für viele Gefangene bringt die erzwungene Trennung vom Partner erhebliche Probleme. Das aber vergiftet die Atmosphäre vieler unserer Anstalten sehr nachhaltig. Jeder Schritt, diese Spannungsquelle zu entschärfen, scheint m.E. ein Schritt zu erfolgreicherer Arbeit.

Abbau von Sondergruppen

Seit vielen Jahrzehnten gilt als Grundregel der Gefängnisideologie: Erwachsene und junge Gefangene müssen getrennt gehalten werden. Man muß die jungen, bildsamen Gemüter der Jugendlichen von den schädlichen Einflüssen bewahren, die von den erfahrenen Rechtsbrechern ausgehen. Und noch älter als dieser Grundsatz ist die Furcht von Pädagogen und Verfechtern moralischer Prinzipien vor den schädlichen Einflüssen des jeweils anderen Geschlechtes in Badeanstalten, Schulklassen, vor allem aber im Gefängnis.

Mit dem Aufkommen des Behandlungsgedankens wurden dann die verschiedenen Gruppen noch weiter spezifiziert. Behandlungsprogramme mit entsprechenden Schubfächern für Milieugeschädigte, Retardierte usw. usw. wurden konzipiert.

Als im dänischen Strafvollzug alle diese Sonderungen aufgehoben werden sollten, hatte es in der Öffentlichkeit erregte Debatten gegeben. Junge und erwachsene Gefangene in einer Anstalt, im gleichen Arbeitsbetrieb? Wer denkt da nicht an die Gefahren krimineller Infektion?

Die Erfahrung scheint für das Gegenteil zu sprechen. Das Miteinander von Alten und Jungen am Mittagstisch, bei der Arbeit, in der abendlichen Freizeit erschien mir natürlich, entspannt, ruhiger jedenfalls, als ich das von Gruppen ausschließlich junger Gefangener her kannte. In Gesprächen hörte ich: „Das Beispiel des Älteren, dem das verpfuschte Leben im Gesicht geschrieben steht, hat manchen jungen Mann zum Nachdenken gebracht.“ Erleben wir es nicht auch oft nach einer Herausnahme aus dem Jugendvollzug?

Vor Gleichaltrigen markiert mancher den Helden und zieht seine Show ab. Unter Älteren entlockt er damit niemand mehr ein müdes Lächeln und kommt sehr rasch zur Vernunft.

Noch erregter waren die Auseinandersetzungen, als die Trennung spezieller Männer- und Frauengefängnisse aufgehoben werden sollte.

Inzwischen leben und arbeiten in verschiedenen Wohn- und Arbeitsgruppen Männer und Frauen nebeneinander, und das geht im Gefängnis wohl ebenso wie überall sonst. D.h. es stellen sich eine Reihe von Problemen ein (Eifersucht u.ä.) aber wo stellen sich die nicht ein? Dafür sind die anderen Probleme, die sich aus dem erzwungenen Verzicht auf den Partner des anderen Geschlechtes ergeben, weniger brisant, weniger quälend. Und die Verlagerung des Schwerpunktes im Bereiche dieser für normale Menschen zentralen Fragen machte das menschliche Miteinander im Gefängnis sicher erträglicher, vernünftiger, ausgeglichener.

So jedenfalls wurde mir von allen Bediensteten, mit denen ich sprach, versichert. Inzwischen ist diese weitgehende Integration aller Gefangenen aus dem Versuchsstadium heraus zur Vollzugswirklichkeit geworden.

Die erregten Diskussionen in den Medien und in der Öffentlichkeit scheinen aber noch eine andere positive Wirkung hervorgerufen zu haben: Alle, mit denen ich sprach, identifizierten sich mit diesen Gedanken und fühlten sich mitverantwortlich für das Gelingen.

Aufsichtsbeamtinnen in Männergruppen

Als ich vor siebzehn Jahren eine dänische Anstalt besuchte, las ich eine Anweisung. Sie untersagte es weiblichen Bediensteten, eine Männerabteilung zu betreten und warnte zugleich dringend davor.

Als ich diesmal am Morgen in eine Abteilung kam, traf ich eine attraktive junge Frau, Aufsichtsbeamtin, die mit freundlicher Bestimmtheit den Hausarbeitern ihr Geschäft anwies und die laufenden Arbeiten der Hausverwaltung erledigte. Sie erzählte mir: „Morgens ist immer nur ein Aufsichtsbeamter im Haus, heute bin ich es.“

Hinter dieser anscheinend gelungenen Integration aller Gefangengruppen im Vollzug steht die Überlegung: Kann man denn jemand auf das Leben in einer normalen Gesellschaft vorbereiten, indem man ihn zwingt, einige Zeit in einer nicht normalen Gesellschaft zu leben? (11)

Auf der Rückseite der Freiheit

All diese Gedanken und Zielvorstellungen wurden Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre diskutiert, dann in die Wirklichkeit umgesetzt. Etwa zur gleicher Zeit ging im Kopenhagener Stadtteil Christiania eine Gruppe von Idealisten daran, eine alternative Wohn- und Lebensform zu verwirklichen. Alle Weltanschauungen und Religionen sollten hier im friedlichen Nebeneinander willkommen sein und sich gegenseitig befruchten, man wollte in eigenständiger Verantwortung sein Leben gestalten und von den Erträgen eige-

nen, kreativen Schaffens leben. Inzwischen scheinen die hohen Ideale im Drogenhandel und im Schmutz untergegangen zu sein. Ich beobachtete eine Gruppe martialischer, in schwarzes Leder gekleideter, mit Totenköpfen und anderen Schreckenssymbolen verzierter und tätowierter Ringer gestalten, die hier offenbar das Sagen hatten. Frei fühlte sich hier wohl nur eine Unzahl von Hunden, deren Spuren überall herumlagen.

In Nyborg besuchte ich die Lehrwerkstatt für die Metallausbildung. Sie ist mit vielen modernen Maschinen ausgerüstet. Sie bietet die Möglichkeit, in ca. 10wöchigen „Spezialarbeiterkursen“ besondere Fertigkeiten (Fräsen u.ä.) zu erwerben und darüber ein Zertifikat zu erhalten. Nur in der benachbarten Schweißerwerkstatt sah ich einige Auszubildende, in der Metallwerkstatt niemand. Etwas deprimiert berichtete mir der Werkmeister: „Die Ausbildung ist für viele, die oft über Monate und Monate nicht mehr regelmäßig gearbeitet haben, zu langweilig. Oft erklären sie nach wenigen Tagen: „Was soll ich lernen und arbeiten. Ich kann auch von der Sozialhilfe ganz gut leben.“

In der gleichen Anstalt besuchte ich eine Abteilung, in der Arrestgefangene, auch aus den nahegelegenen Anstalten, untergebracht waren. Der Beamte erzählte mir, daß er neben den Arrestanten noch eine Reihe anderer Insassen hätte, die von sich aus um Aufnahme in diese Abteilung gebeten hätten. Nun kennt jeder Vollzugspraktiker die häßliche Kehrseite des liberalen Vollzuges: Viele nutzen die größere Freiheit zu Glückspielen, zum Tauschhandel, zu anderen üblen Praktiken. Es kommt dann zu Erpressungen, zu Terror und „Abrechnungen“, die umso scheußlicher sind, als sie sich hinter einer eisernen Mauer des Schweigens abspielen.

Ist diese Mauer des Schweigens in Dänemark unter den entspannteren, übersichtlicheren, insgesamt menschlicheren Verhältnissen nicht ganz so undurchdringlich, nicht ganz so eisern?

Strafvollzug in Dänemark Vorbild für die Bundesrepublik?

Der Strafvollzug ist ein vielschichtiger Vorgang. Was im Gefängnis geschieht, ist nur ein Bruchteil neben der Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Gesetzgebung, den Medien, der öffentlichen Meinung. Nur ein Bruchteil, aber ein Bruchteil, dessen Fehler und Unvollkommenheiten manchem Menschenschicksal alle Zukunftshoffnungen verdarben. Der Behandlungsgedanke kam aus Skandinavien. Während wir ihn in unseren Anstalten noch zu verwirklichen suchen, zweifelt man dort inzwischen, ob dieser Weg den Betroffenen den erhofften Nutzen brachte und sich die Erwartungen erfüllt haben.

Veränderungen im Nachbarland nimmt man ja bei uns - wenn überhaupt - im besten Fall mit wohlwollender Skepsis zur Kenntnis. Geht man schließlich daran, das eigene System kritisch zu überprüfen, das Fremde gar in die eigenen Zielvorstellungen aufzunehmen, dann ist die Neuerung im Herkunftsland oft wieder überholt.

Der Gesamtvorgang des Strafvollzuges ist sicher auch gar nicht übertragbar, das Geschehen ist dazu zu komplex, zu weitgehend mit unterschiedlichsten Bereichen verflochten. Man wird sich immer nur auf die Übernahme von Teillösungen oder auf die kritische Überprüfung der eigenen Praxis beschränken müssen.

Aber gerade dieser wiederholte Blick in die „fremde Werkstatt“, das fortgesetzte kollegiale Gespräch über die Grenzen und der Konsens der Fachwelt sind Wege, um Fehlinvestition von Steuergeldern zu sparen, sowie die Versuche und Erfahrungen des einen Landes für alle Betroffenen nützlich werden zu lassen. Für alle Betroffenen, vor allem aber für unsere Insassen.

Zwei Fragen beschäftigten mich nach diesem Besuch: Wird man auch bei uns irgendwann die hohen Ansprüche von Resozialisierung, Behandlungsvollzug und sozialtherapeutischen Maßnahmen als überholt und überzogen ansehen? Wird man sich dann einfach darauf beschränken, zusammen mit dem Gefangenen die Strafzeit in einen sinnvollen Lebensabschnitt zu verwandeln suchen?

Und was tritt wohl einst an die Stelle der Freiheitsstrafe? Vielleicht handeln einmal Richter, Straftäter und das Opfer der Straftat am runden Tisch eine Leistung aus, durch die sich der Täter verpflichtet, angerichteten Schaden wieder gutzumachen und die Versäumnisse seines bisherigen Lebensweges aufzuarbeiten?

Bindung an eine sinnvolle Aufgabe also statt des Entzuges der Freiheit? An eine Aufgabe, für die notfalls eine Anstalt den festen Rahmen liefert, wenn sie aus eigener Verantwortungskraft nicht gelöst werden kann?

Anmerkungen

- 1 vgl. Zeitschrift für Strafvollzug 1967/5 S. 264 ff.
- 2 Andersen/Holstein/Skadhaug: „Ausbildung im Gefängnis – Lebenshilfe für Gefangene“ Peter Lang Verlag, Frankfurt/Bern, 1982
- 3 Karsten Brodersen: Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhaug-Plan. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1980/3 S. 153 ff.
- 4 Karl Peter Rotthaus: Das dänische Staatsgefängnis in Ringe – ein Gegenmodell zur sozialtherapeutischen Anstalt? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, (Sonderheft) 1980 S. 99 ff.
- 5 Josef Quack: Strafvollzug in Dänemark. Der Vollzugsdienst, Blätter für Strafvollzugskunde. 1981/2 S. 1 ff. und 1981/3 S. 3 ff.
- 6 Andersen/Holstein/Skadhaug (s.o. unter 2) S. 25 ff.
- 7 desgl. S. 63
- 8 desgl. S. 64
- 9 desgl. S. 108 und 124
- 10 desgl. S. 86
- 11 desgl. S. 14 f.

Überbrückungsgeld-Sparraten im Langstrafen-Vollzug?

Roger Kusch

I. Einführung

Jeder Strafgefangene hat während seiner Haft ein Überbrückungsgeld anzusparen. Die Höhe des anzusparenden Betrages ist so zu bemessen, daß der Gefangene davon in den ersten vier Wochen nach der Entlassung seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten bestreiten kann (§ 51 Abs. 1¹⁾: „Ü-Geld-Soll“). Das Ü-Geld wird gebildet aus einem Drittel der jeweiligen Arbeitsbezüge (§§ 51 Abs. 1, 47 Abs. 1²⁾). Das gebildete Ü-Geld unterliegt unabhängig davon, ob das Ü-Geld-Soll erreicht ist oder nicht, zweierlei Bindungen: Erstens ist es für den Gefangenen nicht frei verfügbar, sondern kann nur vom Anstaltsleiter ausnahmsweise zu Zwecken der Wiedereingliederung des Gefangenen freigegeben werden, § 51 Abs. 3; zweitens ist das Ü-Geld unpfändbar, § 51 Abs. 4 S. 1.

Beide Bindungen schützen das Ü-Geld vor zweckfremder Auszehrung durch den Gefangenen oder dessen Gläubiger. Der Gefangene soll während der ersten vier Wochen nach seiner Entlassung die Möglichkeit haben, ohne finanzielle Not seine Existenz neu begründen zu können. Das Gesetz mißt diesem Zweck hohen Rang zu und trifft Vorsorge für den Fall, daß der Gefangene am Tage seiner Entlassung das Ü-Geld-Soll noch nicht erreicht hat: In erster Linie hat das Eigengeld des Gefangenen als Finanz-Reserve zu dienen, und in zweiter Linie, wenn vorhandenes Ü-Geld und Eigengeld nicht ausreichen, gewährt die Vollzugsanstalt aus Staatsmitteln eine Überbrückungsbeihilfe, deren Höhe allerdings nicht dem Ü-Geld-Soll zu entsprechen braucht (vgl. § 75). Da diese Überbrückungsbeihilfe aus Staatsmitteln, und nicht aus Geldern des Gefangenen gebildet wird, hat sie für die nachfolgenden Überlegungen keine Bedeutung.

II. Die gesetzliche Regelung und deren Folge im Langstrafenvollzug

Der einfachste Weg, aus Eigengeld eine Finanz-Reserve für die Zeit nach der Entlassung zu machen, wäre eine gesetzliche Bestimmung gewesen, derzufolge das Ü-Geld nicht nur aus Arbeitsverdienst, sondern auch aus Eigengeld des Gefangenen gebildet wird. Der Gesetzgeber hat jedoch einen anderen Weg gewählt: Eigengeld wird kein Ü-Geld, unterliegt aber denselben Bindungen wie Ü-Geld in Höhe des Betrages, um den das angesparte Ü-Geld hinter dem Ü-Geld-Soll zurückbleibt. In Höhe dieses Differenzbetrages ist das Eigengeld erstens für den Gefangenen nicht verfügbar (§ 83 Abs. 2 S. 3, Ausnahme: § 51 Abs. 3)³⁾ und zweitens für die Gläubiger des Gefangenen nicht pfändbar (§ 51 Abs. 4 S. 2). Die rechtlichen Bindungen, denen dieses „unfreie“ Eigengeld und das angesparte Ü-Geld unterliegen, stellen für den Gefangenen während seiner Haft einerseits eine Vergünstigung dar (Unpfändbarkeit), andererseits eine Belastung (Verfügungsbeschränkung). Beide Bindungen harmonisieren miteinander, da sich die Unpfändbarkeit und die Verfügungsbeschränkung auf dieselben Beträge beziehen⁴⁾.

Diese klare und einfach zu handhabende Regelung hat die unvermeidliche Folge, daß Gefangene, die eine langjährige Haftstrafe zu verbüßen haben, zu Beginn ihrer Haft auf nennenswerte Geldbeträge (nämlich in Höhe des Ü-Geld-Solls) nicht zurückgreifen können; und zwar um eines Zieles willen, das erst viele Jahre später aktuell wird⁵⁾.

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Angenommen, ein Gefangener habe 2.000 DM Ü-Geld zu bilden und besitze bei Haftantritt 1.500 DM, die von der Vollzugsanstalt verwahrt werden, so kann er hierüber solange nicht verfügen (und die Gläubiger können sie nicht pfänden), solange der angesparte Ü-Geld-Betrag nicht 500 DM übersteigt; da das Ü-Geld nur aus einem Drittel des Arbeitsverdienstes gebildet wird, kann dieser Zustand über viele Monate hin andauern.

III. Die Auslegung in der neueren OLG-Rechtsprechung

Soweit ersichtlich, hielt erstmals im Jahre 1979 das OLG München⁶⁾ die zuvor skizzierte Gesetzesauslegung für rechtswidrig, weil sie das Recht des Gefangenen, über eigenes Geld zu verfügen, zu Beginn seiner Haft unnötig stark einschränke. Das OLG widersprach also der Auffassung, daß als „notwendiges“ Ü-Geld im Sinne des § 83 Abs. 2 S. 3 während der gesamten Haft das volle Ü-Geld-Soll anzunehmen sei: Da der Gefangene das volle Ü-Geld-Soll erst am Ende seiner Haft erreicht haben müsse, sei als „notwendiges“ Ü-Geld im Sinne des § 83 Abs. 2 S. 3 ein während des gesamten Haftverlaufs kontinuierlich wachsender Betrag festzusetzen, der von null zu Beginn der Haft auf das volle Ü-Geld-Soll zum Haftende hin wächst.

Dem pflichtete in einem Beschluß aus dem Jahre 1981 das OLG Hamm bei⁷⁾ und präziserte die Bedeutung, die dem § 83 Abs. 2 S. 3 nach dieser Auslegung noch verbleibt: Will ein Gefangener über sein Eigengeld verfügen, so soll dies nur insoweit an § 83 Abs. 2 S. 3 scheitern, als das gebildete Ü-Geld hinter dem Betrag zurückbleibt, der für den Zeitpunkt der Verfügung als variables Ü-Geld-Soll festgesetzt ist.

Das OLG Celle schließlich vervollständigte die Sparraten-Idee. Es stellte fest, daß nicht nur die Verfügungsbeschränkung über das Eigengeld, sondern auch diejenige über das Ü-Geld den Gefangenen belaste: Müsse ein Gefangener – statt kleiner, über die gesamte Haftdauer verteilter Raten – von Haftbeginn an das volle Drittel seiner Arbeitsbezüge als Ü-Geld sparen, so schränke das seine Verfügungsbefugnis über das eigene Geld unverhältnismäßig ein. Das OLG fordert daher, daß grundsätzlich bei Gefangenen mit langer Freiheitsstrafe, deren Bezüge ein vorzeitiges Erreichen des Ü-Geld ermöglichen, Sparraten zu bestimmen seien, durch die das Ü-Geld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges planmäßig aufgestockt wird⁸⁾. Sind sie niedriger als das zur Verfügung stehende Drittel der Arbeitsbezüge, so werde der verbleibende Teil dieses Drittels Eigengeld, über das der Gefangene unbeschränkt verfügen kann⁹⁾.

IV. Kritik

Erste Zweifel an dieser OLG-Rechtsprechung stellen sich ein, wenn man an die Praktikabilität der Sparraten-Idee denkt: Auf welchen Zeitraum sollen die Sparraten festgesetzt werden bei einem Gefangenen, der als Ersttäter zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde: auf 10- oder 15-jährige Haftdauer¹⁰⁾? Inwiefern soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß der Gefangene im weiteren Verlauf der Haft wegen Arbeitsmangel oder -verweigerung ohne Einkünfte ist?

Das OLG Celle hat diese Problematik gesehen und empfiehlt, „auf eine uneingeschränkte Auffüllung des Ü-Geldes zu dringen und von der Festsetzung von Sparraten, die einen Teil der Bezüge freilassen, abzusehen“, wenn „bestimmte“ Umstände – wie z.B. Arbeitsmangel – darauf hinweisen, daß der Gefangene künftig keine Bezüge gem. § 51 Abs. 1 haben könnte¹¹⁾. Solche „bestimmten“ Umstände lassen sich immer nur für kurze Zeit im voraus, keinesfalls aber auf Jahre hinaus prognostizieren; durch die vom OLG Celle vertretene Auffassung wären die Vollzugsanstalten zu ständigen Korrekturen der Sparraten-Festsetzung gezwungen – ein eigentümlicher Verwaltungsaufwand. Diese Problematik bedarf indes keiner weiteren Vertiefung, weil im folgenden gravierendere Einwände gegen die Sparraten-Idee vorzubringen sind.

Das OLG Celle behauptet, durch die Ü-Geld-Sparraten werde nicht nur ein übermäßiger Eingriff in die Rechtsstellung des Gefangenen vermieden, sondern auch das Gläubigerinteresse geschützt, da der Arbeitsverdienst nicht durch „vorzeitiges“ Ansparen des Ü-Geldes dem Zugriff der Gläubiger entzogen werde¹²⁾. Inwiefern aber das Geld, das durch die Sparraten-Festsetzung kein Ü-Geld, sondern Eigengeld wird (§ 52), dem Zugriff der Gläubiger offenstehen soll, vertritt das OLG nicht. Nach § 51 Abs. 4 S. 2 ist Eigengeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen gebildetem Ü-Geld und dem nach § 51 Abs. 1 festzusetzenden Ü-Geld-Soll unpfändbar; dieses Ü-Geld-Soll ist kein variabler Betrag, sondern hat von Beginn der Haft an genau die Höhe, die für den 4-Wochen-Lebensunterhalt notwendig ist. Der Gesetzeswortlaut ist insofern völlig eindeutig¹³⁾. Mag man die Vorschrift des § 83 Abs. 2 S. 3, durch die die Verfügung über das als Ü-Geld „notwendige“ Eigengeld beschränkt wird, noch im Sinne eines variablen und zum Ende der Haft hin ständig steigenden Betrages auslegen können, so ist dies hinsichtlich des Pfändungsausschusses in § 51 Abs. 4 S. 2 nicht möglich, denn hier wird nicht von einem für Ü-Geld „notwendigen“ Eigengeldbetrag gesprochen, sondern von der Differenz zwischen dem gebildeten Ü-Geld und einem Ü-Geld-Soll, das „die in Abs. 1 bestimmte Höhe“ hat. Die Rechtsprechung des OLG Celle hat somit zur Folge, daß ein Gefangener über unpfändbare Eigengeldbeträge frei verfügen kann. (Im oben gebildeten Beispiel könnte der Gefangene von unpfändbarem Geld seiner Freundin eine goldene Uhr schenken!) Das OLG Celle scheint die Pfändungsproblematik nicht gesehen zu haben¹⁴⁾; jedenfalls erwähnt es sie mit keinem Wort¹⁵⁾. Unklar ist außerdem, worin das OLG Celle die gesetzliche Ermächtigung für eine Sparraten-Festsetzung sieht, die vom Wortlaut der §§ 51 Abs. 1 und 47 Abs. 1 eindeutig abweicht¹⁶⁾.

V. Ergebnis

Die im Thema dieses Aufsatzes gestellte Frage ist zu verneinen. Ü-Geld-Sparraten verschaffen dem Gefangenen frei verfügbares und gleichwohl unpfändbares Eigengeld; sie sind systemwidrig, unpraktikabel und mit dem Wortlaut des StVollzG nicht zu vereinbaren. Richtig ist vielmehr die oben unter II. dargestellte Gesetzesauslegung: „Notwendig“ im Sinne von § 83 Abs. 2 S. 3 ist während der gesamten Haftdauer das gemäß § 51 Abs. 1 festgesetzte Ü-Geld-Soll¹⁷⁾.

Höchststrichterliche Rechtsprechung hat nicht die Aufgabe, Regelungen des StVollzG durch (vermeintlich) bessere zu ersetzen. Dies muß dem Gesetzgeber vorbehalten sein. Zu vielen Einzelproblemen des Gesetzes haben sich seit dessen Inkrafttreten bereits fundierte und weithin anerkannte Auslegungen ergeben. Etliche Fragen werden jedoch noch höchst kontrovers beantwortet, beispielsweise hinsichtlich einer sachgerechten Behandlung der Gefangengelder. Hier sollte sich die Rechtsprechung davor hüten, ungelöste Streitfragen anläßlich einzelner Beschwerdeverfahren generell bereinigen zu wollen. Derartige „Bereinigungen“ bergen die Gefahr, daß außer dem StVollzG auch noch OLG-Beschlüsse praxisgerechter Auslegung bedürfen.

Anmerkungen

1) Alle Paragraphenangaben in diesem Aufsatz beziehen sich auf das StVollzG.

2) Die Besonderheiten bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 47 Abs. 2), spielen für das Thema dieses Aufsatzes keine Rolle und bleiben daher außer Betracht.

3) Eine abwegige und inzwischen auch vielfach kritisierte Auslegung vertritt das OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 255 f.: § 83 Abs. 2 S. 3 beruhe auf einem Irrtum des Gesetzgebers und sei daher insoweit zu berichtigen, als durch diese Vorschrift die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Eigengeld nicht beschränkt werde.

4) Ebenso: OLG Hamburg, NSTZ 81, 39; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1981, 380, 381 Ls. 3 b (sinnentstellender Druckfehler); Calliess/Müller-Dietz 3. A. § 51 Rn. 3, 8 und § 83 Rn. 4.

5) Das OLG Celle, ZfStrVo 1983, 307, 308 = NSTZ 1983, 239, meint, vor der Entlassung werde das Ü-Geld „nicht gebraucht“. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig; für Wiedereingliederungsmaßnahmen (z.B. Gebühr für Fortbildungskurs, Kautions für Mietwohnung etc.) kann das Ü-Geld durchaus schon vor dem Entlassungstag gebraucht werden.

6) OLG München, ZfStrVo 1980, 122 ff.

7) OLG Hamm, ZfStrVo 1981, 251 f.

8) OLG Celle, ZfStrVo 1983, 59 Ls. 2 a; ausführlich und mit anders formulierten Leitsätzen abgedruckt in ZfStrVo 1983, 307 ff. und in NSTZ 1983, 239; ebenso OLG Celle, ZfStrVo 1983, 383, Calliess/Müller-Dietz, § 83 Rn. 4, Kühling in Schwind/Böhm, § 83 Rn. 9 und Volckart (ein Richter des Celler Strafvolkstreckungs-Senats), ZfStrVo 1983, 42 f.

9) OLG Celle, ZfStrVo 1983, 307, 308, in NSTZ 1983, 239 nicht abgedruckt.

10) Volckart, ZfStrVo 1983, 43 befürwortet „in Zweifelsfällen“ den 2/3-Zeitpunkt.

11) OLG Celle, ZfStrVo 1983, 59 Ls. 2 b = NSTZ 1983, 239 und ZfStrVo 1983, 383 Ls. 2 c.

12) OLG Celle, ZfStrVo 1983, 307, 308 = NSTZ 1983, 239; ähnlich auch OLG Celle, ZfStrVo 1983, 383 Ls. 3.

13) Gleichwohl behauptet Volckart, ZfStrVo 1983, 42 f.: „Was pfändungsfrei ist, ergibt sich . . . aus dem jeweiligen Stand des Vollzuges im Zeitpunkt der Pfändung; es ist das für diesen Zeitpunkt geltende Spar-Soll.“

14) Obwohl hierzu bereits das OLG Hamburg, NSTZ 1981, 39, 40 zutreffend Stellung genommen hat.

15) Im Großkommentar von Schwind/Böhm erörtert Kühling, § 83 Rn. 9 das Pfändungsproblem ebenfalls nicht und setzt sich durch Befürwortung der Sparraten-Idee in Widerspruch zur Kommentierung von Großkelwing, § 51

Rn. 14; auch im Alternativkommentar 2. A. wird der Wertungswiderspruch zwischen einerseits freier Verfügbarkeit und andererseits Unpfändbarkeit des Eigengeldes nicht gesehen: Pécić, § 51 Rn. 11 und Spittler, § 83 Rn. 5. Besonders merkwürdig ist die Kommentierung von Calliess/Müller-Dietz, 3. A. § 83 Rn. 4, die das Pfändungsproblem ausführlich und zutreffend erörtern und gleichwohl unmittelbar anschließend die Sparraten-Idee gutheißen.

16) Volckart, ZfStrVo 1983, 43 meint, bei der Festsetzung der Sparraten-Höhe handele es sich um eine Ermessensentscheidung, deren gerichtliche Nachprüfung den Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG unterliege; im StVollzG ist jedoch eine Norm, die die Sparraten-Höhe ins Ermessen des Anstaltsleiters stellt, nicht zu finden.

17) Ebenso OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1981, 380, 382 und wohl auch LG Karlsruhe, ZfStrVo 1980, 255, allerdings mit zweifelhafter Begründung.

Der Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (LK)*

Heinz Müller-Dietz

I. Zur Erscheinungsweise

Der bekannte Großkommentar zum StGB, der LK, liegt nunmehr in Neuauflage großenteils überarbeitet vor. So sind bis Ende 1983 insgesamt 35 Lieferungen erschienen. Schon nach seinem Umfang ist der LK praktisch konkurrenzlos. Es gibt – ungeachtet beachtlicher Kommentare mittlerer Größe (wie z.B. den Schönke/Schröder und den Systematischen Kommentar) – kein Erläuterungswerk der Größenordnung des LK. Freilich haben Umfang des Werkes und Beteiligung mehrerer Autoren auch ihren Preis (womit hier nicht nur die Kosten des Werkes gemeint sind). So erstreckt sich die Neubearbeitung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren (1978 - 1983). Aber zu diesem Verfahren gibt es praktisch keine Alternative. Eine gewisse technische Erleichterung könnte darin liegen, daß sich der Verlag dazu entschließt, zu einer Loseblattausgabe überzugehen. Ob ein derartiger Schritt, der gewiß einen Bruch mit der bisherigen Erscheinungsweise und der Tradition des LK bedeuten würde, gewagt werden könnte und sollte, ist eine zunächst offene Frage. Zu bedenken ist nicht nur, daß dies eine völlige Umstellung erfordern würde. Vielmehr wäre damit das eigentliche Problem, nämlich die Bewältigung des Arbeitsaufwandes, den eine so gründliche Kommentierung nun einmal erfordert, schwerlich besser gelöst.

Wenn ein Verlag nun einmal aus guten Gründen die Neubearbeitung eines solchen Werkes kompetenten Wissenschaftlern und Praktikern, die ohnehin schon beruflich stark in Anspruch genommen sind, anvertraut, muß er eben aufgrund sonstiger Arbeitsbelastung und des Umfangs der Kommentierung eine solche Zeitspanne in Kauf nehmen. Die Neubearbeitung anderer wissenschaftlicher Werke vergleichbarer Größenordnungen erfordert z.T. noch wesentlich längere Fristen. Daß hier der LK noch günstig abschneidet, hängt nicht nur mit der Leistungsfähigkeit der Autoren, sondern auch mit der zahlenmäßigen Beschränkung auf 25 bzw. 26 Verfasser zusammen. Das hat aber zur Folge, daß der einzelne Autor eine mehr oder minder große Anzahl von Paragraphen zu kommentieren hat, weil sich die Arbeitslast nur auf relativ wenige Schultern verteilt. Der Vorteil ist aber offenkundig, daß Neubearbeitungen zügiger voranschreiten. Dabei ist die Aufteilung der einzelnen Gebiete – der „Natur der Sache“ und den üblichen Gepflogenheiten entsprechen – offenkundig nach Sachzusammenhängen erfolgt.

Auch so bleiben natürlich für Verfasser wie für Benutzer des Werkes Probleme. Nehmen Neubearbeitungen in ihrer Gesamtheit einige Zeit in Anspruch, dann verteilen sich die einzelnen Lieferungen notgedrungen auf mehrere Jahre. Dies bedeutet, daß die Wiedergabe von Rechtsprechung, Lehre und Problemstand in derselben Auflage nicht durchweg auf gleicher Höhe ist. Während die neuesten Lieferungen erstaunlich aktuell sind, z.T. sogar Rechtsprechung und Literatur aus dem Jahre 1983 verarbeiten, repräsentieren die älteren etwa den Stand des Jahres 1977. Um nur ein Bei-

spiel (für mehrere) herauszugreifen: Seit Erscheinen der 4. Lieferung (1978), welche die Vorschriften über die Schuldfähigkeit (§§ 19 - 21) zum Gegenstand hat, ist die Diskussion über Voraussetzungen und Kriterien der Schuldunfähigkeit in bemerkenswertem Umfang weitergegangen. Allein die Festschrift für Leferenz (1983) enthält eine ganze Reihe einschlägiger Beiträge. Dies gilt nicht minder für die grundsätzlichen Auseinandersetzungen über Sinn, Berechtigung und Reichweite des Schuldstrafrechts.

Entsprechendes gilt für die Gesetzeslage, wie sie jeweils zugrundegelegt ist. Auch hier hinterläßt das Erscheinen „in Raten“ seine Spuren. So ist z.B. die Regelung der Strafaussetzung in Fällen der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57 a) noch nicht eingearbeitet; immerhin finden sich aber in den Erläuterungen zu § 57 bereits Hinweise auf inhaltliche Regelungsprobleme. Auch wird der inzwischen wieder außer Kraft getretene § 130 a noch erläutert. Ebenso ist die Umstellung der Vorschriften über die Rauschtat (§ 323 a) und die unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c) noch nicht erfolgt.

Solche „Ungleichzeitigkeiten“ können zwar in Teillieferungen durch die neuesten Lieferungen korrigiert werden. Dies gilt namentlich für die Erläuterungen zu den Vorschriften über Kriminalstrafaktionen. Ein Beispiel dafür bilden die jüngsten Kommentierungen der §§ 67 a ff. in der 35. Lieferung (1983). Sie holen bis zu einem gewissen Grade nach, was die Erläuterungen zu den §§ 61 ff. in der 6. Lieferung (1978) noch nicht hatten berücksichtigen können. Aber ein solches Verfahren ist eben nur dort möglich, wo innere Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Regelungen bestehen.

II. Zum Stand der Neubearbeitung

Soweit ersichtlich, ist das Werk allenthalben auf den neuesten Stand, genauer gesagt: auf den Stand im Zeitpunkt des Erscheinens der jeweiligen Lieferung gebracht worden. In jedem Falle stellt es eine völlige Neubearbeitung dar. Dies bestätigen zahlreiche Stichproben, vor allem Vergleiche mit der Voraufgabe. Im Rahmen der Neubearbeitung wurden auch frühere Positionen des LK kritisch überprüft und z.T. aufgegeben. Insofern haben sich die Verfasser keineswegs damit begnügt, frühere Auffassungen fortzuschreiben.

Freilich steht nach Erscheinen der 35. Lieferung (1983) noch die Kommentierung einer ganzen Reihe von Vorschriften sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Teils noch aus. Zum Teil handelt es sich dabei um recht bedeutsame Regelungen. Die bisher erschienenen Lieferungen orientieren sich in ihrer Numerierung nicht an der Reihenfolge der Paragraphen, um Freiheit hinsichtlich der weiteren Erscheinungsweise zu behalten. So sind bisher aus dem Allgemeinen Teil die Bestimmungen über den Notstand (§§ 34, 35), die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57 a) und die Verjährung (§§ 77 - 79 b) noch nicht erläutert. Vom besonderen Teil sind bisher noch unkommentiert: die Vorschriften über den Landesverrat und die Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 - 101 a), die Religionsdelikte (§§ 166 - 168), die Straftaten gegen Ehe und Familie (§§ 169 - 173) und gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184 c), die Ehrverletzungsdelikte (§§ 185 - 200), die Vor-

schriften über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 - 205), einige (zum Teil zentrale) Delikte gegen die persönliche Freiheit (§§ 239 - 241 a), Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 - 248 c) sowie Konkursstraftaten (§§ 283 - 283 d).

Daß die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften ganz unterschiedlichen Umfang aufweisen, ist natürlich auf den jeweiligen Gegenstand und dessen spezifische Bedeutung für Rechtsprechung und Lehre zurückzuführen. So liegt ein Schwergewicht der Kommentierung eindeutig auf den dogmatischen und kriminalpolitischen Grundlagen und Grundfragen des Allgemeinen Teils, während im Besonderen Teil ihrem Umfang nach die Erläuterungen zu den Delikten gegen die Person und das Vermögen herausragen. An dieser Gewichtung läßt sich zugleich ablesen, wo Praxis und Theorie heute vorrangig vor dogmatische und kriminalpolitische Probleme gestellt sind und wo sie diese im einzelnen sehen.

III. Zur äußeren Gestaltung

Eine angemessene Würdigung der einzelnen Beiträge ist auf beschränktem Raume nicht möglich. Sie soll denn hier auch gar nicht erst angestrebt werden. Was möglich ist, sind einzelne Hinweise, die sich aufgrund der Benutzung des Werkes aufdrängen. Sie betreffen zum einen Unterschiede in der Art der äußeren Gestaltung, zum anderen aber auch Fragen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Stoff. In beiden werden verschiedenartige wissenschaftliche Temperamente, Positionen und Persönlichkeiten sichtbar.

Einige Anmerkungen erscheinen zunächst zur äußeren Gestaltung der Erläuterungen vonnöten. Das betrifft namentlich die Rechtsprechungs- und Literaturnachweise. Etwas verwirrend muß auf den Leser die unterschiedliche Verfahrensweise in dieser Hinsicht wirken. Teils werden solche Hinweise vorwiegend in Fußnoten verbannt; teils finden sie sich in Form mehr oder minder umfangreicher Klammerzusätze im Text selbst. Am übersichtlichsten verfahren diejenigen Verfasser, die – bis auf wenige Zitate – das Gros der Fundstellen in die Fußnoten verweisen. Beispielhaft dafür sind etwa die 1. - 5. Lieferung, die 11. - 25. sowie die 27. - 35. Lieferung. Hier sind die Fundstellen hauptsächlich in den Fußnoten genannt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß auch welche im Text selbst wiedergegeben werden. Die Grundsätze, nach denen dann jeweils Zitate auf Text und Fußnoten verteilt werden, erschließen sich dem Benutzer des Werkes nicht so ohne weiteres. In einigen wenigen Lieferungen – wie etwa der 6. - 8., der 10. und der 26. – sind alle Fundstellen in den Text selbst eingearbeitet. Dies erschwert natürlich dessen Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Auf der anderen Seite mag zweifelhaft sein, ob es sinnvoll ist, sämtliche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise in Fußnoten zu verweisen. In jedem Fall wäre es wünschenswert, wenn es insoweit künftig zu einer einheitlichen Praxis käme.

In welchem Umfang Literatur verwertet ist, lassen die entsprechenden Nachweise, die den einzelnen Bestimmungen oder Abschnitten jeweils vorangestellt sind, in eindrucksvoller Weise erkennen. Da finden sich etwa 9 Seiten Literatur zu den Vorschriften über die Schuld(un)fähigkeit (§§ 20, 21), 2 Seiten zur Versuchsregelung (§ 22), 4 Seiten zu den Straf-

zumessungsvorschriften (vor §§ 46 ff.), über 4 Seiten zu den Tötungsdelikten (vor §§ 211 ff.), 5 Seiten zum Betrugstatbestand (§ 263).

Gelegentlich fragt man sich allerdings, ob und inwieweit noch die Übersicht gewahrt werden kann, wenn neben der umfangreichen neueren Literatur und Rechtsprechung auch noch die ältere berücksichtigt werden. Natürlich läßt sich zugunsten einer solchen Praxis wenigstens zweierlei anführen: Zum einen kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß es gerade Aufgabe eines derart umfassenden Kommentars sein muß, Literatur und Rechtsprechung möglichst erschöpfend nachzuweisen. Wo sonst, wenn nicht hier, sollte man nachschlagen können? Zum anderen dürfte es angesichts dieser Anlage des Werkes schwerhalten, eine sinnvolle Auswahl zu treffen. Sie könnte allenfalls dahin gehen, die durch die jetzige Gesetzesfassung überholten Entscheidungen und Beiträge in den entwicklungsgeschichtlichen Teil der Kommentierung zu verweisen. Aber ungeachtet dessen bleibt gleichwohl die Frage, wie es angesichts einer ständig wachsender Stofffülle auf die Dauer weitergehen soll.

Als besonders nützlich und leserfreundlich erweisen sich die *Stichwortregister*, die längeren Kommentierungen vorangestellt sind. Beispielhaft dafür sind vor allem Erläuterungen zu Vermögens- und Urkundendelikten (so z.B. §§ 263, 267, 268, 271, 274). Hilfreich wäre es, wenn jenes Verfahren auch auf andere Kommentierungen vergleichbarer Länge angewendet werden würde.

Ebenso zweckmäßig erscheinen die *Gliederungen*, die vielfach Kommentierungen vorausgehen. Ein solcher systematischer „Vorspann“ trägt dann zur Entlastung und Übersichtlichkeit der nachfolgenden Erläuterungen bei. Dadurch wird der Leser über die Einteilung des Stoffes und die jeweils vom Bearbeiter behandelten Themen ins Bild gesetzt. Allerdings vermißt man gelegentlich eine solche Übersicht. Dies gilt etwa für die – gleichfalls recht umfangreichen – Erläuterungen zu § 230. Überhaupt werden hier Unterschiede in der Bearbeitung sichtbar. Während manche Autoren ihren jeweiligen Erläuterungen, auch wenn sie nur wenige Seiten umfassen, Gliederungen voranstellen, beschränken andere Autoren solche Übersichten auf umfangreichere Kommentierungen.

IV. Entstehungsgeschichte, fachübergreifende Fragestellungen, Reform, Rechtsvergleichung

Durchweg sind die Gesetzesmaterialien ausgewertet und werden zitiert. Es entspricht der Eigenart des weit ausholenden, gründlichen Kommentars, daß die *Entstehungsgeschichte* der jeweiligen Regelung gebührend zu Wort kommt. Das erleichtert naturgemäß das Verständnis der Vorschrift oder Regelung. Besonders deutlich wird die Notwendigkeit der entstehungsgeschichtlichen Betrachtung im Fall der Geldstrafe. Denn die jetzige Regelung wird praktisch nur vor dem Hintergrund der früheren verständlich. Insofern ist die Kenntnis des Werdegangs unerlässlich für die richtige Handhabung des geltenden Rechts. Gelegentlich reicht der geschichtliche Rückblick weit zurück. Da wird z.B.

in der Übersicht der Literatur zum Landfriedensbruch (§ 125) Weiskes „Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten“ (Leipzig 1844/45) genannt. Freilich läßt sich darüber streiten, in welchem Umfang *rechtshistorische* Gesichtspunkte einbezogen werden sollen. Daß insoweit die Situation bei den einzelnen Vorschriften des StGB durchaus verschieden ist oder doch sein kann, liegt auf der Hand. In jedem Fall muß man es begrüßen, daß der Werdegang der Regelung jeweils (mehr oder minder ausführlich) skizziert wird.

Hervorzuheben ist, daß auch die zahlreichen verfahrensrechtlichen Probleme, die sich namentlich aus materiellrechtlichen Regelungen des Sanktionensystems ergeben, angemessen berücksichtigt werden. Dies ist vor allen Dingen dort wichtig, wo sich – wie etwa beim Verhältnis von Freiheitsstrafe zu freiheitsentziehenden Maßregeln – der Regelungsgehalt und die prozessualen Konsequenzen nicht so ohne weiteres erschließen.

Nicht selten werden *fachübergreifende Literatur und Fragestellungen* – je nach Eigenart der zu erläuternden Regelung – nachgewiesen und erörtert. Im Vordergrund steht dabei die Berücksichtigung *kriminologischer* Studien und Erkenntnisse. Aber auch andere fachliche Disziplinen kommen in den Erläuterungen zu Wort. Dies gilt natürlich vor allem dort, wo es von der Sache her geboten ist oder sich aufdrängt. Ein Paradebeispiel dafür stellt die Auseinandersetzung mit der einschlägigen öffentlichrechtlichen Literatur in den Erläuterungen zur Notwehrregelung (Rdnrn. 263 ff. zu § 32) dar; geht es hier doch um die – umstrittene – Frage, welche Bedeutung § 32 und die Notrechtsvorbehalte im Polizeirecht für polizeiliches Handeln haben. Eine parallele Problematik wird dann bei der Kommentierung der Tötungsdelikte sichtbar, wo wiederum der Schußwaffengebrauch der Polizei (und der Bundeswehr) zur Diskussion steht. Berufsrechtliche Gesichtspunkte kommen in den überaus umfangreichen Erläuterungen zum Tatbestand des Parteiverrats (§ 356) zur Sprache. Hier wartet der Verfasser überdies auch mit entsprechenden statistischen Angaben auf (Rdnrn. 166 ff.).

Um die Bandbreite dessen zu verdeutlichen, was an nichtjuristischem Material verarbeitet worden ist, seien einige wenige Beispiele genannt. So wird etwa in die Kommentierung der Massendelikte Literatur zur Massenpsychologie einbezogen (vgl. § 125 Landfriedensbruch). In den Erläuterungen zum Tatbestand der Gewaltverherrlichung (§ 131) werden auch Ergebnisse der Medienforschung berücksichtigt; allerdings liegt inzwischen zu diesem Problemkreis gleichfalls weiteres und umfangreicheres Material vor. Die Kriminologie der Tötungsdelikte wird mitbehandelt (Rdnr. 50 f. vor §§ 211 ff.). Bei der Darstellung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218 ff.) wird nicht nur die einschlägige medizinische Literatur wiedergegeben; vielmehr werden auch die ärztlichen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs und die medizinischen Grundlagen der Rechtsanwendung dargestellt (Vorbem. 36 ff.). Ferner finden sich hier auch entsprechende statistische Angaben (Rdnr. 29 vor § 218). Die Kriminologie der Körperverletzungsdelikte (Vorbem. 21 ff. vor § 223) wird ebenfalls in die Betrachtung einbezogen. Ebenso wird die Kriminologie der Erpressung (§ 253) und des Betrugs (§ 263) erwähnt. In die Diskussion des

Subventionsbetruges (§ 264) werden wirtschaftsrechtliche und -wissenschaftliche Beiträge einbezogen. Die Erläuterungen zum Delikt der Trunkenheit im Verkehr (§ 316) werden durch Hinweise auf medizinische und psychologische Literatur über Alkoholeinfluß, Rauschmittel, das Verhältnis von Alkohol und Medikamenten, Blutalkoholbestimmung, Rückrechnung, Schlußtrunk usw. angereichert. Gelegentlich verzichtet der Bearbeiter allerdings ausdrücklich auf die Wiedergabe einschlägiger kriminologischer und kriminalistischer Literatur (so zu § 306).

Vielfach werden zugleich *Reformfragen* diskutiert. Dies bietet sich auf der Grundlage eingehender Auseinandersetzungen mit der Gesetzesfassung auch geradezu an. Erstaunlich ist, was darüber hinaus verschiedenenorts an *rechtsvergleichenden* Hinweisen beigelegt wird. Das beginnt bereits in der Einleitung, die einen eigenen Abschnitt der Strafrechtsreform im Ausland widmet (Rdnr. 92 ff.). Auch anderwärts wird im Allgemeinen Teil rechtsvergleichendes Material herangezogen. Beispiele dafür bilden die Erläuterungen zu den Versuchsvorschriften (Rdnr. 104 vor §§ 22 ff.), zu den Regelungen über Täterschaft und Teilnahme (Vorbem. 13 ff. vor § 25) und zu den Konkurrenzbestimmungen (Vorbem. 147 vor § 52). Auch in Kommentierungen des Besonderen Teils wird über fremde Rechte berichtet (z.B. vor den Erläuterungen zu den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat usw., §§ 80 ff.).

V. Strafvollzugsspezifische Fragen

Es versteht sich von selbst, daß gerade die Erläuterungen zum Sanktionensystem das Interesse von Strafvollzugspraxis und -theorie beanspruchen können. Das gilt vor allem für jene Kommentierungen, welche die Vorschriften über die Freiheitsstrafe (§§ 38 f.), die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43), die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57 f.) und die freiheitsentziehenden Maßregeln (§§ 63 ff.) betreffen. In der Tat sind denn auch die einschlägigen Erläuterungen für den Straf- und Maßregelvollzug besonders wertvoll. So wird z.B. zur Regelung der Freiheitsstrafe in beachtlichem Umfang Literatur zum StVollzG nachgewiesen (§ 38 Rdnr. 13 Anm. 14). Die Erläuterungen zur Aussetzung des Strafrestes (§ 57) berücksichtigen in starkem Maße Fragestellungen, die zugleich für die Vollzugspraxis wesentlich sind. Hier zeigt sich einmal mehr der innere Zusammenhang zwischen Vollzugsmaßnahmen und sog. Nachtragsentscheidungen (in weiterem Sinne zwischen Strafrecht und Strafvollzugsrecht). Abzulesen ist das etwa an der Darstellung der besonderen Probleme, die sich nach Freiheitsentzug ergeben (Rdnrn. 57 ff.). So geht es z.B. um Fragen der Überprüfbarkeit prognostisch wichtiger Tatsachen, um das Verhältnis von Behandlung, Verhalten des Verurteilten in der Vollzugsanstalt und Prognose, um die Bedeutung von Mitarbeit und ihrer Verweigerung durch den Verurteilten, um Lebensumstände, die nach einer Entlassung zu erwarten sind (Rdnrn. 73 ff.), und vieles andere mehr.

Ausgesprochen lesenswert erscheinen die Kommentierungen des Rechts freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung durch Hanack (6. Lieferung 1978: §§ 61 - 67) und Horstkotte (35. Lieferung 1983: §§ 67 a - 67 g). Obgleich die Erläuterungen Hanacks in mancher Hinsicht von der Rechtsprechung abweichen und aufgrund der

weiteren Entwicklung ergänzungsbedürftig sind, haben sie an Bedeutung nicht verloren; vor allem haben sie in der weiteren Diskussion vorgearbeitet (vgl. z.B. Müller-Dietz, NSTZ 1983, 145 ff., 203 ff.). Daß Hanack seinerzeit – im Gegensatz zu anderen Kommentatoren – die Mühe einer Erläuterung des § 65 (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt) auf sich genommen hat, muß die Praxis besonders begrüßen; ist diese Vorschrift doch immer noch nicht in Kraft getreten, sind ihre Zukunftsaussichten unsicher, um nicht zu sagen düster. Aufgrund der überaus gründlichen und detaillierten Darstellung ist eine eigene Studie zur Problematik sozialtherapeutischer Behandlung entstanden. Schon damals registrierte Hanack eine Fülle von Literatur zur Sozialtherapie. Heute ist, da Begleitforschung und wissenschaftliche Überprüfung sozialtherapeutischer Maßnahmen stark zugenommen haben, das einschlägige Schrifttum fast kaum noch zu überschauen. Vergleichbar gewichtig sind die Erläuterungen Horstkottes zur Ausgestaltung des Maßregel-systems im einzelnen (§§ 67 a ff.). Auch er bleibt bei einer bloßen Kommentierung der straf- und verfahrensrechtlichen Probleme nicht stehen, sondern bezieht in weitem Umfang vollzugsspezifische Fragestellungen mit ein. Ein Musterbeispiel dafür bilden die Ausführungen zur Kriminal- und Sozialprognose, die gleichermaßen für die Praxis der Strafvollstreckungskammer wie des Vollzuges bedeutsam sind. Was Horstkotte an Literatur zur Prognoseforschung mit ihren verschiedenen Spielarten (statistische, klinische Prognose, ausländische Literatur zur Prognoseforschung, deutsche Literatur zur Rückfälligkeit) auflistet, ist für sich allein betrachtet schon eindrucksvoll.

Auch die Erläuterungen jener Straftatbestände, die unmittelbar den Straf- und Maßregelvollzug angehen, können jenes Interesses sicher sein. Dazu gehören etwa die Bestimmungen über Gefangenenerleichterung und Gefangenenneumeteri (§§ 120 f.) sowie über Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345). Die Erläuterungen zu den §§ 120 und 121 nehmen allein ca. 40 Seiten für sich in Anspruch. Das zeigt, welche Bedeutung diesen Vorschriften im Laufe der Zeit zuge wachsen ist und beigelegt wird. Hervorhebung verdient, daß die recht ausführliche Darstellung des Tatbestandes der Gefangenenerleichterung auch besondere Aufgaben zum Strafvollzug enthält.

Aber wenigstens ebenso gewichtig erscheint für den Strafvollzug die Einleitung, die den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des StGB vorangestellt ist. Denn sie faßt einmal mehr Entwicklung und Leitgedanken des heutigen Strafrechts in einprägsamer und übersichtlicher Weise zusammen. Diesen Teil sollte jeder, der ein Grundverständnis des geltenden Strafrechts gewinnen will, einmal gelesen haben.

Von wenigstens mittelbarer Bedeutung für den Straf- und Maßregelvollzug ist eine ganze Reihe weiterer Regelungen. Insofern werden z.B. auch die Erläuterungen zu den Strafzumessungsgrundsätzen (§ 46) Aufmerksamkeit auf sich lenken, nicht zuletzt deshalb, weil ja das Verhältnis zwischen allgemeinen Strafzwecken und besonderen Vollzugsaufgaben durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beurteilung sog. Lebenslänglicher nach § 13 StVollzG (BVerfG ZfStrVo 1984, 52 ff. = NJW 1984, 33 ff. = JZ 1983, 889 ff. = NSTZ 1983, 476 ff.) wieder ins Be-

wußtsein gerückt wurde. Daß auch Erläuterungen zu anderen Vorschriften von Strafvollzugspraxis und -theorie gegebenenfalls zu Rate gezogen werden (müssen), liegt auf der Hand.

VI. Einzelfragen

Im folgenden seien noch einige wenige Punkte herausgegriffen, die – mehr oder minder zufällig – bei der Verwendung des Werkes aufgefallen sind. Sie sind weder repräsentativ noch können sie Vollständigkeit beanspruchen (und haben daher vom Standpunkt einer auf allgemeine Bewertungen zielenden Kritik eher anekdotischen Charakter).

- Die gemeinsame Kommentierung der §§ 20 und 21 (Schuldfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit) bietet sich nach der Regulationsstruktur des deutschen Rechts an. Wer hingegen § 21 (etwa nach österreichischem Vorbild) als bloße Strafzumessungsregel begreift und die Vorschrift falsch lokalisiert sieht, müßte sie freilich gesondert erläutern.
- Die Erläuterungen zu § 56 d (Bewährungshilfe) schöpfen gewiß den dogmatischen Gehalt der Regelung weitgehend aus. Was man hier jedoch – wie übrigens in den meisten Kommentierungen jener Vorschrift – vermißt, sind nähere Ausführungen über Funktion, Situation und Problematik sozialer Dienste innerhalb der Strafrechtspflege. Inzwischen gibt es über die zitierten Arbeiten hinaus eine ganze Literatur, die sich mit dem grundsätzlichen Verhältnis von Hilfe und Kontrolle, dem Stellenwert und dem Selbstverständnis der Sozialarbeit sowie mit den Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafvollzug) beschäftigt. Bei einem Kommentar von der Anlage und vom Umfang des LK würde man auch in dieser Hinsicht eine stärkere Vertiefung erwarten.
- Bemerkenswert erscheinen die lakonischen Hinweise in den Erläuterungen zu den §§ 219 b (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) und 219 c (Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft), daß Spezialliteratur zu jenen Vorschriften nicht vorhanden sei. Vielleicht kann man dies als Beleg für die geringe praktische Bedeutung der beiden Regelungen werten. Möglicherweise kommt darin ein Stück Zeitgeist zum Ausdruck.
- Die Erläuterungen zu § 336 (Rechtsbeugung) stellen nicht nur eine Fundgrube in dogmatischer und kriminalpolitischer, sondern auch in zeitgeschichtlicher Hinsicht dar. Denn der Bearbeiter wartet zugleich mit einem beachtlichen Fallmaterial aus der NS-Zeit auf, das zeigt, wie damals „Recht“ gesprochen wurde und wie man nach 1945 diese Belastung bewältigt hat. Insofern haben verschiedene Teile der Kommentierung auch allgemeinen Informations- und Bildungswert.

VII. Zur Gesamtwürdigung

Es bedarf nach alledem keiner besonderen Hervorhebung, daß der LK *das* strafrechtliche Nachschlagewerk darstellt. Manche seiner Kommentierungen haben längst monographischen Charakter angenommen. So wiesen – ne-

ben verschiedenen Einleitungen – eine ganze Reihe von Erläuterungen einen Umfang von über 50 Seiten auf. Beispiele dafür aus dem Allgemeinen Teil stellen etwa die Erläuterungen zu den §§ 16, 20/21, 22, 24, 25, 32, 40, 46, 65, 66, 67 b, 67 c und § 67 d dar. Aus dem Besonderen Teil ragen allein schon vom Umfang her die Kommentierungen zu den §§ 263, 266, 267, 316 und 356 heraus.

Wer in den anderen Erläuterungswerken auf knappe Angaben verwiesen wird, kann sich hier in aller Ausführlichkeit „Rats erholen“. Es gibt nur wenige Probleme, die im LK nicht vertieft behandelt werden. Regelmäßige Benutzung vermittelt die Erfahrung, daß hier keine wesentliche strafrechtliche Frage unbeantwortet bleibt. Freilich ist das nicht unbedingt etwas für den eiligen Leser. Wer hier nachschlagen will, muß (oder sollte zumindest) die Mühe gründlicherer Lektüre auf sich nehmen. Er wird dafür aber auch hinreichend belohnt. Das Werk bildet auch insofern eine wahre Fundgrube, als es hier bei Gelegenheit immer noch (oder wieder) Neues zu entdecken gilt.

Schon aufgrund seines Umfangs leistet er etwas, was sonst – von Monographien und Aufsätzen abgesehen – nicht selten zu kurz gerät: die argumentative Aufbereitung und Begründung von Ergebnissen. Dem Strafrechtstheoretiker und -praktiker ist damit ein bedeutendes wissenschaftliches Werk und eine unentbehrliche Arbeitshilfe zugleich an die Hand gegeben. Dies wird auch derjenige bestätigen müssen, der da und dort die Gewichte gern ein wenig anders verteilt gesehen und vor allem eine stärkere Abstimmung der Autoren in der äußeren Gestaltung des Werkes gewünscht hätte.

* Besprechung des Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch. Großkommentar. Zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage, herausgegeben von Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß, Günther Willms. Walter de Gruyter, Berlin/New York. 1. - 35. Lieferung (1978 - 1983).

Bearbeiter der 10. Auflage:

Eckhard von Bubnoff, Karlhans Dippel, Ernst-Walter Hanack, Gerhard Herdogen, Hans Joachim Hirsch, Günter Hirsch, Hartmuth Horstkotte, Engelbert Hübner, Burkhard Jähne, Hans-Heinrich Jescheck, Karl Lackner, Richard Lange, Claus Roxin, Karl Rüdiger, Wolfgang Ruß, Karl Schäfer, Friedrich-Christian Schroeder, Georg Schwalm, Günter Spindel, Joachim Steindorf, Klaus Tiedemann, Ernst Träger, Herbert Tröndle, Theo Vogler, Günther Willms, Hagen Wolff.

1. Lieferung §§ 1 - 12. Bearbeiter: Tröndle. 230 S.

Februar 1978.

2. Lieferung §§ 25 - 29. Bearbeiter: Roxin. 159 S.

Februar 1978.

3. Lieferung §§ 36 - 45 b. Bearbeiter: §§ 36 - 43 Tröndle, § 44 Schäfer, §§ 45 - 45 b Tröndle. 188 S.

Februar 1978. Lieferung 1 - 3 zus. DM 178,-

4. Lieferung §§ 19 - 21. Bearbeiter: Lange. 53 S. DM 18,-

September 1978.

5. Lieferung §§ 52 - 55. Bearbeiter: Vogler. 95 S. DM 28,-

September 1978.

6. Lieferung §§ 61 - 67. Bearbeiter: Hanack. 281 S. DM 88,-

September 1978.

7. Lieferung §§ 68 - 69 b. Bearbeiter: §§ 68 - 68 g Hanack, §§ 69 - 69 b Rüdiger.

131 S. DM 42,-

September 1978

8. Lieferung §§ 110 - 122. Bearbeiter: von Bubnoff. 92 S. DM 30,-

September 1978.

9. Lieferung §§ 125 - 141. Bearbeiter: §§ 125 - 131 von Bubnoff, § 132 Herdogen, §§ 132 a - 136 von Bubnoff, §§ 138 - 140 Hanack. II, 188 S. DM 56,-

Oktober 1978.

10. Lieferung §§ 303 - 330. Bearbeiter: §§ 303 - 314 Wolff, § 315 - 316 Rüdiger, § 316 a Schäfer, §§ 316 b, c Rüdiger, §§ 317 - 330 Wolff. 233 S. DM 74,-

Oktober 1978.

11. Lieferung §§ 142 - 165. Bearbeiter: § 142 Rüh, §§ 144, 145, 146 - 152, 164, 165 Herdegen, § 145a Hanack, § 45c Horstkotte, §§ 153 - 163 Willms. 212 S. DM 68,-
Dezember 1978.
12. Lieferung §§ 123 - 124. Bearbeiter: Schäfer. 45 S. DM 18,-
Dezember 1978.
13. Lieferung Einleitung. Bearbeiter: Jescheck. 52. S. DM 18,-
August 1979.
14. Lieferung §§ 13, 14. Bearbeiter: § 13 Jescheck, § 14 Roxin. 100 S. DM 32,-
August 1979.
15. Lieferung §§ 46 - 51. Bearbeiter: §§ 46 - 50 Günter Hirsch, § 51 Tröndle. 147 S. DM 48,-
August 1979.
16. Lieferung §§ 30, 31. Bearbeiter: Roxin. 58 S. DM 22,-
August 1979.
17. Lieferung §§ 234 - 238. Bearbeiter: Vogler. 43 S. DM 14,-
August 1979.
18. Lieferung §§ 263 - 266. Bearbeiter: §§ 263, 265, 265a Lackner, §§ 264, 265b Tiedemann, § 266 Hübner. 493 S. DM 166,-
September 1979.
19. Lieferung §§ 73 - 76a. Bearbeiter: Schäfer. 135 S. DM 46,-
November 1979.
20. Lieferung §§ 284 - 302a. Bearbeiter: §§ 284 - 286 Schäfer, §§ 288 - 302a von Bubnoff. 148 S. DM 50,-
November 1979.
21. Lieferung §§ 15 - 18. Bearbeiter: Schroeder. 137 S. DM 46,-
Februar 1980.
22. Lieferung §§ 211 - 217. Bearbeiter: Jähnke. 124 S. DM 40,-
Februar 1980.
23. Lieferung §§ 80 - 92b. Bearbeiter: Willms. 119 S. DM 42,-
Juli 1980.
24. Lieferung § 356. Bearbeiter: Hübner. 94 S. DM 34,-
Juli 1980.
25. Lieferung §§ 56 - 59c. Bearbeiter: Ruß. 118 S. DM 44,-
April 1981.
26. Lieferung §§ 221 - 233. Bearbeiter: §§ 221, 222 Jähnke, §§ 223 - 233 Hans Joachim Hirsch. 195 S. DM 72,-
April 1981.
27. Lieferung §§ 102 - 109k. Bearbeiter: §§ 102 - 108d Willms, §§ 109 - 109k Schroeder. 80 S. DM 30,-
April 1981.
28. Lieferung §§ 331 - 355, 357, 358. Bearbeiter: §§ 331 - 335a, 343 - 345, 357 Jescheck, § 336 Spindel, § 230 Hans Joachim Hirsch, § 348 Tröndle, § 352 - 353d Träger, §§ 354, 355, 358 Schäfer. 268, 6 S. DM 106,-
Mai 1982.
29. Lieferung §§ 267 - 282. Bearbeiter: Tröndle. 218 S. DM 84,-
September 1982.
30. Lieferung §§ 32, 33. Bearbeiter: Spindel. 185 S. DM 74,-
September 1982.
31. Lieferung §§ 70 - 72 sowie § 60. Bearbeiter: §§ 70 - 72 Hanack, § 60 Günter E. Hirsch, 66, 15 S. DM 32,-
September 1982.
32. Lieferung §§ 249 - 262. Bearbeiter: §§ 249 - 252 Herdegen, §§ 253 - 256 Lackner, §§ 257 - 262 Ruß. 161 S. DM 64,-
Dezember 1982.
33. Lieferung §§ 22 - 24. Bearbeiter: Vogler. 197 S. DM 82,-
Oktober 1983.
34. Lieferung §§ 218 - 220a. Bearbeiter: Jähnke. 122 S. DM 52,-
Oktober 1983.
35. Lieferung §§ 67a - 67g. Bearbeiter: Horstkotte. 306 S. DM 132,-
November 1983.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Unbeschäftigte Gefangene im offenen Strafvollzug – Ein Problem und seine Lösungsversuche jenseits der Arbeitsverwaltung –

Helmut Wettreck

Zusammenfassung:

Es wird ein Überblick gegeben, wie eine Anstalt des offenen Vollzuges mit dem Problem der Unbeschäftigten umgeht.

Da die Gefangenen ganztägig in der Anstalt und regelmäßig verfügbar sind, ergeben sich für den Einsatz der sozialen Gruppenarbeit neue Möglichkeiten. Es wird der Übergang von wöchentlichen Treffen in den Abendstunden zu täglichen Treffen in den Morgenstunden beschrieben. Die Unbeschäftigten bieten die Chance, soziale Gruppenarbeit weiterzuentwickeln zu einem professionellen Instrument.

I. Die Situation in der Anstalt

1. Einleitung:

Der offene Strafvollzug funktioniert (nur), wenn den Gefangenen ein wesentlicher Teil des Tages durch Arbeitseinsatz gestaltet wird.

Diese These entstand unter dem Eindruck zunehmender Arbeitslosigkeit der Gefangenen in der JVA Attendorf. Die Hoffnung, die Arbeitslosigkeit sei saisonbedingt und damit vorübergehend, zerschlug sich. Irgendetwas mußte wohl geschehen. Aber was?!

2. Hinführung zum Problem:

Die komfortable Unterbringung, die Freizeitmöglichkeiten, Urlaub auf Staatskosten für Unbeschäftigte, die Möglichkeit, bis zu 8,- DM von jedem Besuch und Besuchsausgang an Waren in die Anstalt einzubringen, ungehindert zu telefonieren usw. lassen die Wohltaten des Sozialstaates voll durchschlagen, wobei die Frage nach der Gegenleistung zumindest im Sinne eines Arbeitseinsatzes prekärer wird. In der Schönwetterperiode waren ein Drittel der Gefangenen des Hauses, für das ich u.a. als Sozialarbeiter zuständig bin, unbeschäftigt. Sonnen, Cremen, Bräunen – wie auf Gran Canaria. Gefangene, die verschwitzt, müde und verdreht von der Arbeit kamen, guckten mit Ingrim auf die Unbeschäftigten, die in der Sonne lagen. Diese konnten dann nachts nicht schlafen und hielten das Haus munter. Gefangene mit kurzen Strafen wurden entlassen, die sehr braun waren und während der Inhaftierung Arbeit nur vom Hörensagen kannten. Die Entfremdung von der Arbeitswelt und bürgerlichen Vorstellungen über die Notwendigkeit und den Sinn von Arbeit schafft Freiheitsräume, die zum Verwahrlosen und Ertrinken einladen. Vollzug als Dauerurlaub, während die Familie zuhause von ihrer Sozialhilfe zu seiner Finanzierung beitragen muß! „Kamine-Lulu-Sanatoriumsvollzug“ sind Bezeichnungen, mit denen einige Gefangene diesen Zustand benennen.

Ein Grundproblem liegt in der unstrukturierten Zeit der unbeschäftigten Gefangenen. Sie macht den Aufenthalt schließlich langweilig und löst das Gefühl von Unsinnigkeit aus, da das persönliche Wohlergehen und die angenehme Umgebung der Anstalt Strafe als sinnvolle Folge für unrechtes Tun paralyisiert. Naturhafte, selbstverständliche Zusammenhänge vom Tun und seinen Folgen, (Schuld und Sühne) waschen und laugen aus und verlieren so ihren persönlichkeitsstabilisierenden Anteil.

Weitere Kennzeichen wie

- Oberflächlichkeit in den persönlichen Beziehungen und Kontakten –
 - Abneigung, sich mit anderen oder deren Problemen zu befassen –
 - Uninteressiertheit an sich selbst und seinen Problemen im Sinne von ergründen und lösen –
 - der Umgang mit Menschen und Dingen vollzieht sich auf einer intellektuellen Ebene mit schnellen Folgerungen zur eigenen Entlastung und Schuldzuweisung an andere –
 - Zerstreuung und Ablenkung als Verbrauch von Zeit –
- deuten auf eine ungeistige Atmosphäre hin, in der die Gegenwart „Gefängnis“ verwitzelt und damit unwirklich gemacht wird.

Nach meiner Vorstellung sollte der Vollzug, wenn er überhaupt einen Sinn hat, eine fruchtbare Pause zur Ergänzung des bisherigen Lebens sein. Das bedeutet für die von mir beschriebene Situation:

- die Gefangenen weniger sich selbst zu überlassen und damit den Nährboden für Subkulturen auszutrocknen –
- die Kontakte der Gefangenen mit Vertretern des Vollzuges als Begegnung und Konfrontation von Person zu Person vermehren –
- zunächst auf die Annahme der Rolle „Gefangener“ durch Betonung der Merkmale von „Gefängnis“ hinzuwirken, um von da aus eine Bearbeitung und Verantwortung der realen Gegenwart zu ermöglichen –.

Zu Auseinandersetzungen jeglicher Art gehört Erschütterung dazu, die durch seelischen Verlust oder Gewinn, wie auch durch den Entzug von persönlichen Freiheiten, Gegenständen und Annehmlichkeiten vorbereitet bzw. ausgelöst wird. Therapeutische Einrichtung haben z.B. das Prinzip: 3 Monate lang keinen Ausgang; eigenes Radio gibt es erst, wenn . . . So wird durch den Druck der Struktur der Klient gezwungen sich mit sich selbst zu beschäftigen. Einen weiteren Weg sehe ich in geistiger Arbeit, die auf ein schmerzendes Bewußtsein der eigenen Situation zielt. Gelingt dieses Aufbrechen von Gewohntem nicht, so bleibt der Weg zu einer Neuorientierung verschlossen.

Der offene Vollzug hat nur noch sehr wenig Wohltaten zu vergeben, deren Gewährung von einer Gegenleistung des Gefangenen abhängig gemacht wird. Sie fallen bei dem hohen Standard von Selbstverständlichkeiten kaum noch ins Gewicht. Damit manövriert sich diese Vollzugsform im erzieherischen Sinne selbst ins Abseits. Dieses gilt insbesondere für Selbststeller, die nur den offenen Vollzug kennenlernen.

Die Inhaftierten verstehen unter Gefangenersein (idealtypisch) und Behandlung im Strafvollzug etwas anderes als das, was Sozialarbeiter und Anstalt praktizieren.

Die Gefangenen wollen nach draußen bzw. leichtere Umstände im Gefängnis haben. Sie möchten, daß der Sozialarbeiter für ihr persönliches Wohlergehen etwas tut. Der Sozialarbeiter versteht sich als Behandler. Der Inhaftierte führt seine Straftat auf unglückliche Umstände oder fremdes Verschulden zurück. Der Sozialarbeiter sieht dagegen in der Straftat eine Folgerichtigkeit aus eigenem Verhalten und Lebensumständen; wie z.B. eine überzogene Anspruchshaltung sich konkret in Krediten, aber auch in nichtehelichen Kindern ausdrücken kann. Der Sozialarbeiter möchte im Gespräch auf die Anspruchshaltung eingehen, während sein Klient darauf aus ist, sich dem Druck der Gläubiger zu entziehen. Er sieht sich weit weniger defizitär und behandlungsbedürftig als der Sozialarbeiter. Er ist mit seiner Auslegung der Gefangenenrolle zufrieden, hat das zu kriminellen Lösungen tendierende Potential in sich integriert und geht nicht dagegen an. Nur wenige Gefangene sind von sich aus bereit, sich mit den kriminalisierenden Anteilen ihres Lebens auseinanderzusetzen und sich von ihnen loszusagen. Wir möchten sie davon abbringen, wieder ins Gefängnis zu kommen. Dabei wissen wir nicht genau, was letztlich Kriminalität verursacht. Die bisherigen Kriminalitätstheorien gehen von Wahrscheinlichkeiten aus und sind spekulativ. Wie man heute in der Medizin von „psychosomatischer Risikopersonlichkeit“¹⁾ spricht, so wäre auch hier ein angemessener Begriff zu finden. Dieser könnte dann als Ausgangspunkt für Verbesserungen der Vollzugsgestaltung gelten, die allgemein auf ein Gelingen der Lebensvollzüge und der daraus sich ergebenden aufbauenden Gefühle der Inhaftierten hinauslaufen sollte, um sie davon abzubringen, in Fehl- oder Ersatzhandlungen auszuweichen, die wiederum destruktive Gefühle vermehren und Straftaten wahrscheinlicher machen. So gesehen, wäre der offene Vollzug eine Kur zur Stärkung des Allgemeinzustandes in der Erwartung, daß nach der Kur der Klient aus eigener Kraft besser zurechtkommt.

3. Problemlösung durch den Einsatz von zusätzlichem Personal

Die neue Anstalt ist in überschaubare Wohngruppen von 16 Gefangenen mit der Bindung an feste Betreuer organisiert. Das führte zu einem Personalbedarf, bei dem auch die letzten Reserven verplant wurden. Nur mit großer Mühe und unter großen Schwierigkeiten läßt sich dieses Organisationsprinzip aufrecht erhalten. Damit wird auch der Ausweg, unbeschäftigte Gefangene zusammen mit Anstaltspersonal zur Unratbeseitigung in den umliegenden Wäldern oder für caritative Aufgaben einzusetzen, verlegt. Das Ausmaß der Arbeitslosigkeit ist zu groß, um durch solche vorübergehende punktuelle Einsätze wirksam angegangen werden zu können. Wohl gab es viel Arbeit in der gärtnerischen Ausgestaltung der ausgedehnten Neuanlage. Doch diese Arbeiten, die einen Großteil der Unbeschäftigten hätten binden können, wurden der freien Wirtschaft übertragen. Das Ergebnis: die unbeschäftigten Gefangenen schauten den unter ihren Fenstern arbeitenden und schwitzenden freien Arbeitern zu.

1) Jürg Willi „Praktische Grundsätze zur Förderung der Familienmedizin“ in Psychosozial 3/81, rororo – Sachbuch

4. Andere Lösungsversuche

Was kann man mit den Unbeschäftigten tun? Einem älteren Beamten kam der Gedanke, sie zu bewegen. Er veranlaßte die Gefangenen seines Hauses, für eine halbe Stunde das Haus zu verlassen und im „Freigang“ durch das Anstaltsgelände spazieren zu gehen. Bei den Gefangenen und anderen Beamten löste das Spott und Erheiterung aus. Das ging so einige Tage. Dann hörte das Unternehmen so unvermittelt auf, wie es begonnen hatte.

Bald danach wurde der Versuch unternommen, die Unbeschäftigten zu leichten gymnastischen Übungen für einige Minuten vor die Tür zu holen. Die beiden Sportbeamten wurden als zuständig erklärt. Auch ein Beamter der Verwaltung beteiligte sich für sein Haus als Vorturner. Schließlich übernahm ein sportbegeisterter Gefangener die Übungen.

Bemerkenswert, wie unterschiedlich die Gefangenen auf dieses Angebot, das schließlich Forderungscharakter annahm, reagierten. Nachdem die Anlaufzeit, in der sich alle irgendwie dumm vorkamen, überstanden war, leisteten nur noch wenige verbohrt Widerstand. Andere machten für sich sportliche Übungen, ohne dazu aufgefordert worden zu sein.

Die „leichten gymnastischen Übungen“ haben in der ersten Runde ihre Bewährungsprobe bestanden. Nach einer flauen Zeit belebten sie sich wieder. Da außer dem Sozialarbeiter selten oder nie andere Beamte des Hauses teilnahmen, blieb es eine Aufgabe der Gefangenen mit einem leicht diffamierenden Beigeschmack. Er verlor sich, wenn in kleinen Gruppen Wettkampfspiele durchgeführt wurden und die Freude am Spiel bei den Teilnehmern die Oberhand gewann. Der sportliche Gefangene ist inzwischen entlassen worden. Mit seinem Ausscheiden verschied auch die Gymnastik.

Andere Versuche, Arbeitslose zu beschäftigen, sind personen- und situationsgebunden. Da gibt es dann mal eine Gruppe, die unter der Leitung eines Beamten des allgem. Vollzugsdienstes sich mit der bevorstehenden Entlassung beschäftigt, Informationen vermittelt und Übungen für den Umgang mit Behörden und Arbeitgebern durchführt. Eine andere Gruppe kam 4 Wochen täglich zusammen, um eine Stunde zu töpfeln und anschließend eine Stunde lang zu diskutieren. Die Gruppe wollte danach noch weitermachen, aber der Beamte „war fertig“. Dann wieder bildet sich eine kleine Gruppe unter den Gefangenen als Seniorentreff, um Filme, Kultur und Diskussion angesiedelt.

Fazit:

Eine Ausweitung dürfte wohl nur möglich sein, wenn es gelingt, geeignete Gefangene zu motivieren, ihre besonderen Fähigkeiten in den Dienst der Allgemeinheit der Unbeschäftigten zu stellen.

II. Mein Beitrag als Sozialarbeiter

1. Menschenbild und Arbeitseinsatz

Ich lebe mit einem Menschenbild, wonach jeder Mensch sich nicht nur von seinem Körper, Intellekt und Gefühl be-

stimmen läßt, sondern ebenso Höhen- und Tiefendimensionen aufweist (Seele und Geist ist), die sein Alltagshandeln nach Lebenskonzept und Sinn befragen.

Im ständigen Wechselspiel gegenseitiger Anregung und Korrektur kann es zu einem glückenden Leben kommen. Lebt ein Teil zulange auf Kosten eines anderen, so kann das Ich seine Steuerungsfunktionen nicht ausreichend ausbilden oder wahrnehmen. Eine Überprüfung und Neuorientierung wird dann notwendig. Dabei gehe ich davon aus, daß neben den Kräften der Selbsterstörung in jedem Menschen auch solche der Selbsterfüllung und Heilung (Wachsen und Reifen) angelegt sind, die ich durch mein berufliches Tun unterstützen kann. In der sozialen Gruppenarbeit biete ich die Möglichkeit einer ganzheitlichen Selbstbetrachtung in Rückschau, Gegenwart und Zukunft an.

Im Leben eines jeden Menschen gibt es Zeiten und Bereiche, in denen er sein Handeln an kurzfristigen Vorteilen orientiert. Er macht etwas, um aus dem Druck einer Situation herauszukommen. Im Extremfall wird es chaotisch und wirft ihn aus der Bahn. Innere Arbeit, geistige Arbeit, seelische Arbeit waren dann in dieser Zeit des „Machens“ zu kurz gekommen, hatten ihre Ausgleichs- und Steuerungsfunktionen nicht ausreichend wahrnehmen können. Im Gefängnis kann dieser Mensch fortfahren mit seiner Hektik, weiter nach Ablenkung und Zerstreuung suchen und die Verantwortung für seine Situation anderen Menschen, Umständen und dem Staat zuschieben. Für die meisten der mir bekannten Gefangenen mit kurzer Strafe ist das die Normalsituation. Sie möchten diese Zeit hier überbrücken und schnell vergessen. Damit ergibt sich aus der Gegenposition mein Arbeitsansatz: nicht zerstreuen und ausweichen, sondern sich sammeln, bei sich zu bleiben, damit das Verlangen wachsen kann, seine Probleme nach Lösungsmöglichkeiten abzuklopfen.

2. Das Arbeitsfeld

Ich bin u.a. zuständig für ein Haus mit 96 Gefangenen. Aus der Zeit vor dem Umzug in den Neubau gab es im Haus noch einen Bestand von Gefangenen, die längere Strafen zu verbringen hatten. Mit Ihnen konnte ich meine letzte soziale Gruppenarbeit nach dem bisher üblichen Verfahren durchführen: 12 Gefangene, die tagsüber arbeiteten und besondere Schwierigkeiten im Verhalten aufwiesen, wurden über den Vollzugsplan durch den Anstaltsleiter zur Teilnahme verpflichtet. Mit dieser Gruppe traf ich mich wöchentlich jeweils an einem Abend für eine Stunde. Die Gruppe schloß mit noch 4 Teilnehmern nach 19 Treffen ab. Die anderen waren zwischenzeitlich entlassen oder verlegt worden.

Der Nachschub für dieses Haus setzt sich jetzt überwiegend aus Gefangenen zusammen, die nur wenige Wochen oder Monate im Haus bleiben. Ein Teil von ihnen wird entlassen, ohne in dieser Zeit mit dem Vollzug oder Arbeit in enge Berührung gekommen zu sein. Soziale Gruppenarbeit, durchgeführt nach dem bisherigen Modus, kommt für sie wegen der kurzen Verweildauer nicht mehr infrage. So stand ich vor dem Problem: was könnte ein Gefangener tun für seine Wiedereingliederung, für seine Fähigkeit, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, der während des Vollzuges nicht arbeitet und auch nur kurze Zeit in der Anstalt ist?

Da die manuelle Arbeit entfällt, bleibt die geistige, eine innere Arbeit als Möglichkeit übrig. Was könnte das sein?

3. Erster Versuch mit einer Wochengruppe

Anfang März 1982 ergab sich die Situation, daß sich 34 Gefangene unbeschäftigt im Haus aufhielten. Sie konnten um 8.00 Uhr nur schwer aus den Betten kommen und fielen sich und den Betreuern zur Last. 13 von ihnen sollten in den nächsten 6 Wochen zur Entlassung kommen. Es lag nahe, mit diesen Unbeschäftigten den Versuch einer Entlassungsvorbereitung zu unternehmen. Sie wurden zu einer Gruppe eingeteilt, die sich mit mir eine Woche lang in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, von Sitzungspausen unterbrochen, traf. Geistige und meditative Anregungen sollten den Einzelnen einladen, sich mit seiner derzeitigen Situation in der Anstalt kurz vor seiner Entlassung zu befassen und auseinanderzusetzen. Wie geht das?

Einige Grundregeln stellten sich bald heraus: Gesprochen wird über das, was heute, was jetzt wichtig ist. Ob und was einer redet, wird jedem Einzelnen überlassen. Der Gruppenleiter schafft nicht Themen für die Gruppe herbei. Er redet für sich als Person und Gruppenleiter. Gesprächspausen sind kein Mißgeschick, sondern eine Möglichkeit, bei sich zu sein.

Die Regelmäßigkeit und Unabwendbarkeit des gemeinsamen Sitzens nervt und mobilisiert damit zugleich innere Kräfte. Die Teilnahmepflicht verhindert die äußere Flucht, das Geschehen in der Gruppe und die Interventionen des Gruppenleiters verhindern das innere Entweichen. So ließ ich als Gruppenleiter entstehende Gesprächspausen zunächst offen. War an dem sichtbaren Verhalten der Gruppe abzulesen, daß sie die Pause nicht nutzte, um der eigenen oder der Gruppensituation nachzusinnen, sondern sich davon abwendet, brach ich sie ab, um naheliegende Probleme damit in Zusammenhang zu bringen. Ein solches Problem z.B. war deutlich zu machen, was geistiges Arbeiten im Vollzug meinen könnte.

Aus den Gesichtern der Gruppenmitglieder zu Beginn der Gruppe sind Interesse, Desinteresse, Ablehnung, Anpassung, Hoffnungslosigkeit und stumpfe Ergebenheit in die Situation abzulesen. Einige meinten, sie würden diese Zeit lieber im Gefangenentransportwagen zubringen. Ein anderer: „Wenn ich an diese Gruppe denke, werde ich einen weiten Bogen um jeden Knast machen!“

Es ist für den Gruppenleiter ein gutes Gefühl zu sehen, wie der Gesichtsausdruck der Gruppenmitglieder sich im Laufe der Woche wandelt, Interesse und Wachheit die Oberhand gewinnen und die Gruppe schließlich konzentriert bei sich ist. „Ich habe nicht einschlafen können und mußte immer an die Gruppe hier denken. Bin die halbe Nacht herumgerannt. Das hat er immerhin geschafft, daß ich mich abends und nachts auch noch damit befasse!“ lautete die Äußerung eines Teilnehmers. Mit der Gruppe war es möglich, in einer Woche einen nachvollziehbaren Gruppenprozeß zu erleben, für den sonst bei wöchentl. Treffen ein halbes Jahr benötigt wurde. Allerdings waren Gruppe und Leiter absolut „geschafft“. In dieser Gruppe wurden auch die von mir verfaßten „Ratschläge für Gefangene in Attendorf“

diskutiert, wo aus der Beschreibung extremer Situationen in der Form einer Persiflage Diagnose und Handlungsweisung gegeben werden. Sie lösten in der Gruppe Zustimmung, Verblüffung und Heiterkeit aus.

„Ratschläge“ für Gefangene in Attendorf

Verlange von der Anstalt saubere Duschen, gutes Essen und Finanzierung Deines Urlaubes!

Lehne empört ab, falls von Dir Gegenleistung gefordert werden, denn Du hast Dich ja nicht selbst eingesperrt!

Mache Dein Zimmer nur dann sauber, wenn Du fünfmal gebeten worden bist! Du hast einen Anspruch auf persönlichen Kontakt mit Deinem Betreuer!

Halte nichts von Arbeit! Laß Dir von Deiner Familie das Nötige zustecken!

Zerstreu Dich! Mache Dir eine angenehme Zeit mit Einkauf, Kochen, Schlafen, Rauchen, Kaffeetrinken, Fernsehen und Kartenspielen!

Gehe davon aus, daß Du hier im Gefängnis Gleichgesinnte findest, die Dich verstehen und unterstützen. Verbringe Deine Zeit nur mit ihnen!

Fühle Dich nicht schuldig und denke nicht weiter an Deine Straftat! Schiebe die Verantwortung auf die Umstände!

Rede davon, was der Staatsanwalt und Richter Dir angetan haben und wie Du Dich rächen willst!

Antworte mit Entrüstung, wenn ein Beamter es wagt, Dich auf Deine Straftat anzusprechen!

Sieh' Beamte als Leute an, die nichts gelernt haben und zu faul sind, draußen ehrlich zu arbeiten!

Wenn Sozialarbeiter, Pastor und Psychologe Dir keinen Urlaub und kein Geld besorgen, kannst Du sie vergessen!

Nutze die Vorschriften, die Schwäche der Beamten und des Systems aus! Teile Deinen Kollegen mit, wie gut Du darin bist!

Dein Mitgefangener ist rein zufällig hier. Gib' ihm zu verstehen, daß es auch bei Dir so ist! Haltet es für einen Witz, daß ihr hier gebessert werden sollt!

Verbirg vor Deinen Mitgefangenen, daß Du noch arbeiten gehst! Sie könnten sich sonst ärgern oder Dich für dumm halten!

Auch für Dich wird die Sonne wieder scheinen! Verlaß Dich nur ganz darauf und unternimm keine Anstrengungen, irgendetwas zu ändern!

Glaube fest daran, daß Du hier so viel gelernt hast, daß sie Dich das nächste Mal nicht erwischen! "

4. Weitere Versuche mit Tagesgruppen

Nach der Wochengruppe folgten weitere Tagesgruppen mit Unbeschäftigten, die 12 - 16 Tage lang für sich 60 - 90 Minuten um 8.00 Uhr mit den Sozialarbeitern trafen. Öfter wurde dabei die Frage aufgeworfen: „Worüber sollen wir denn hier sprechen?“

Das Prinzip, die Themen selbst zu bestimmen, kann sich in Ärger und Verdruß verkehren, wenn bei Einzelnen oder in der Gruppengesamtheit noch wenig Übung vorhanden ist, damit befriedigend umzugehen. So wird dann nach dem Lei-

ter gerufen. Um einer Überforderung entgegenzuwirken, wurden von mir Themen für die „innere Arbeit“ aufgeschrieben, die sich aus der Beobachtung tatsächlicher Vorgänge in der Gruppe und dem Anstaltsleben ergaben.²⁾

In den Gruppen wurden einzelne Fragen aufgegriffen und diskutiert. Nicht alle Fragen wurden beantwortet und nicht jedes Gruppenmitglied hat Stellung bezogen. Die Fragen gingen aber in die Gesamtbestimmtheit der Gruppe ein, und die Gespräche darüber wurden auf den Stuben fortgesetzt. Einzelne Gefangene sind auch geneigt zu sagen: „Ja, um diese Dinge geht es. Ich habe schon oft für mich selbst darüber nachgedacht.“

„Innere Arbeit“ ist etwas, was seiner Art nach erfolgreich nur mit eigener Zustimmung verlaufen kann. Wie bringe ich Gefangene dazu? Ich habe in Gruppen, als es um die inhaltliche Ausgestaltung der Entlassungsvorbereitung ging, so ganz nebenher die Papiere verteilt, sie in der Gruppe lesen lassen mit den Worten: „Am liebsten würde ich sie Ihnen unter das Hemd kleben, damit sie ganz nahe und ständig bei Ihnen seien und Sie reizen möchten.“

Wichtig ist der Zeitpunkt, zu dem diese Papiere übergeben werden. 3 Bedingungen scheinen mir dazu wesentlich zu sein:

- a) es sollte erlebt worden sein, was geistiges, inneres Arbeiten meint,
- b) die Umstände und die Atmosphäre, sich damit zu beschäftigen, sollten nicht diskriminierend sein,
- c) für den Gefangenen sollte spürbar sein, daß es ihm nützt, sich damit zu befassen.

Diese Bedingungen können auch in einer Zweierbeziehung Betreuer/Gefangener erfüllt werden. Vielleicht ist es eines Tages möglich, in diesem Sinne z.B. eine Aufnahmeabteilung zu arrangieren mit einem Pflichtprogramm über den Umgang mit Krediten, Versicherungen, Schulden, Alkohol, – mit Informationen und Diskussionen, die zu eigenem Handeln motivieren.

Daneben könnte es einen „Markt der Möglichkeiten“ geben, auf dem die Gefangenen selbst ihre besonderen Kenntnisse aus Beruf und Hobby anderen Mitgefangenen anbieten und vermitteln: z.B. Wohnungsrenovierung, Ausbessern von Lackschäden am Auto, Tierpflege, Englischkursus, Buchführung und Kalkulation.

5. In der Auseinandersetzung schälen sich die Ziele heraus

Die Teilnahmepflicht führt schmerzlich vor Augen, daß es die Rollen Gefangener und Beamter gibt. Damit ruft sie die Auseinandersetzung mit Zwang, Autorität und Realität der Gefängnissituation hervor. Dem auf Schonung und Anonymität bedachten Selbstbild, wird das Fremdbild nach dem Strafvollzugsgesetz gegenübergestellt. Von den meisten Gefangenen wird es als ein Witz angesehen, daß sie im Vollzug „gebessert“ werden könnten. (Wo und unter welchen Umständen dann?!)

In der Abwehr ist die Gruppe zunächst schnell bei der Hand, alles Personhafte zur Intimsphäre zu erklären, die andere Gefangene, und erst recht die Anstalt, überhaupt nichts angingen. „Ich interessiere mich nicht für die Probleme anderer Leute!“ (Wo käme ich mit meiner Haltung hin, wenn die anderen sich für meine interessieren würden?!) „Im geschlossenen Vollzug lernst Du bald alle kennen und interessierst Dich für sie. Hier geht jeder aneinander vorbei.“ Ein anderer setzt dagegen: „Hier mußt Du Dich selbst erziehen, Möglichkeiten erhäst Du genug!“

Mit dieser Aussage sind auch Ziel und Methode der sozialen Gruppenarbeit ausgedrückt. Ausführlicher lassen sich wiederkehrende Ziele so formulieren:

- Informationen austauschen –
- einander kennenlernen im Sinne von sich vertraut machen –
- aus der Anonymität heraustreten –
- vom Nebeneinander zum Miteinander in der Gruppe zu kommen –
- handlungs- und entscheidungsfähiger in offenen Situationen zu werden –
- erfahren, daß geistiges und seelisches Arbeiten auch mir möglich sind –
- wacher und interessierter für die eigene Person werden –
- über die eigene Situation nachsinnen –
- Hoffnung zulassen –
- das Ich stärken –
- die Rolle Beamter : Gefangener auflösen in Richtung gemeinsamen Menschseins –

6. Schlußbetrachtung:

Natürlich läßt sich durch Gruppenarbeit andere manuelle Arbeit nicht ersetzen, selbst wenn alle Sozialarbeiter ständig im Einsatz wären. Soziale Gruppenarbeit sehe ich auch nicht als ein Allheilmittel an. Sie führt aber dazu, die Anonymität im Hafthaus und zwischen den Personen zu vermindern. Es werden persönliche Beziehungen zum Gruppenleiter als gegenwärtigen Anstaltsvertreter und unter den Gruppenteilnehmern geknüpft. Sie tragen dazu bei, eine Wohngruppe, ein Haus, ja die ganze Anstalt zu strukturieren und persönlicher zu machen. Soziale Gruppenarbeit³⁾ ist eine Möglichkeit, ernsthaft miteinander ins Gespräch zu kommen. Manche möchten das nicht. Die kurze Zeit in der Gruppe bringt für die Dauer der Haftzeit den Gewinn, daß man sich kennt und weiß, wie man miteinander umzugehen hat.

Gibt es Wirkungen nach der Entlassung? Vielleicht in dem Sinne, daß diese Gruppenzeit hinzugenommen wird zur Gesamtbiographie eines Menschenlebens und sie mitprägt.

2) Siehe Anhang: „Leitfaden zur Auseinandersetzung mit meiner Situation“. „Bestandsaufnahme meiner Probleme für meine Vorbereitung meiner Entlassung“.

3) Ausführlicher in „Sozialer Arbeit“, Heft 6 und 7 1981, Berlin, „Überlegungen zu einer Konzeption sozialer Gruppenarbeit im offenen Strafvollzug“ von Helmut Wettreck

Ich habe eine Anstaltssituation geschildert, punktuelle Bemühungen und Überlegungen, etwas mit den Unbeschäftigten anzufangen. Glücklicherweise hat die Mehrzahl der Gefangenen noch Arbeit, und manche der Unbeschäftigten würden gern arbeiten. Wie lange noch? Wenn wir unsere neuen Sportanlagen nutzen, kommen wieder für einige Gefangene ausgefüllte Minuten eines langen Tages hinzu. „Knast“ nur noch als Freizeiteinrichtung?! Was wird uns sonst noch dazu einfallen müssen?

Anhang

Leitfaden zur Auseinandersetzung mit meiner Situation

Kann ich anerkennen, daß ich wegen meines Verstoßes gegen Regeln hier in Attendorf bin?

Was bedeuten mir Regeln?

Vermeide ich, an meine Straftat zu denken und über sie zu sprechen?

Was ist mir daran so unangenehm?

Ich führe meine Straftat darauf zurück, daß

Bestehen diese Umstände noch fort?

Ist es mir wirklich wichtig, nicht wieder inhaftiert zu werden?

Was habe ich bisher tatsächlich dafür schon getan?

Wie könnte meine Wiedergutmachung aussehen?

Wem könnte ich seinen Schaden ersetzen?

Bin ich mit dem Verlauf meines bisherigen Lebens zufrieden?

Wenn ich mein Leben mit dem anderer Männer meines Alters vergleiche, wie geht es mir dabei?

Sollte ich mein Leben grundlegend ändern, oder genügt es, wenn ich einzelne Bereiche mir vornehme?

Traue ich mir das zu?! Wer setzt noch Hoffnung in mich?

Mit wem sollte ich darüber reden?

Bestandsaufnahme meiner Probleme für meine Vorbereitungen meiner Entlassung

Mit welcher Verweildauer im Vollzug habe ich zu rechnen?! Sind noch andere Strafen offen? Welche Folgen können sich daraus für mich ergeben?

Welche Probleme schiebe ich vor mir her?

Könnte ich meine Angst vor ihnen überwinden? Mit wem sollte ich darüber reden?

Wie bin ich bisher mit Geld umgegangen?

Welche Schulden habe ich überhaupt?

Was bedeuten sie für mein weiteres Leben?

Wie habe ich es bisher mit der Arbeit gehalten?

Habe ich eigentlich Lust zum Arbeiten, oder fühle ich eher einen Hang zum Playboy?

Wie bin ich bisher mit Arbeitgebern, Vorgesetzten und Arbeitskollegen umgegangen? Waren sie mir wichtig?!

Habe ich oft die Arbeitsstellen gewechselt? Warum eigentlich?

Bleibt meine Wohnung mir erhalten? Wer zahlt die Miete während meiner Haft? Wissen die Nachbarn, daß ich in Haft bin?

Besitze ich gültige Personalpapiere, Steuerkarte und Versicherungsheft?

Bin ich mir der Zuneigung meiner Frau/Freundin noch so sicher wie vor meiner Inhaftierung? Stellt sie mir Bedingungen?

Welche persönlichen Beziehungen sind durch meine Tat/Haft belastet, zerstört?

Wer sieht sich von mir besonders enttäuscht?

Wer leidet wohl am meisten unter meiner Abwesenheit?

Nach welchem Muster löse ich meine Konflikte?

(Behaupte ich, keine Probleme zu haben? Gieße ich mir einen hinter die Binde? Öffne ich keine blauen Briefe? Werde ich depressiv? Haue ich drauf? Schreie ich herum?)

Habe ich in letzter Zeit eine Änderung von Einstellungen bei mir bemerkt?

Worauf gründe ich meine Zuversicht, nicht wieder inhaftiert zu werden?

Nach dieser Bestandsaufnahme komme ich zu folgendem Ergebnis:

Meine wichtigsten Probleme z.Z. sind:

.....
.....
.....

Während meiner Haft werde ich folgende Probleme zu lösen versuchen:

.....
.....
.....

Auswertung meiner Haftzeit:

Was habe ich während meiner Haft an Problemen erledigen können?

Was hat sich bei mir und bei meinen Problemen anders entwickelt, als ich es erwartet hatte?

Mein größtes noch unerledigtes Problem ist

Was hat mir die Haftzeit über mich zu denken gegeben?

Wie schätze ich meine Aussichten nach der Entlassung aus der Haft ein?

Was könnte ich in den letzten Tagen/Stunden meiner Haftzeit für meine Entlassung noch tun?

Da dieser Bericht vor 18 Monaten entstand, sei ein Nachsatz erlaubt.

Die Arbeitslosigkeit frißt sich weiter wie alter Rost. Durchgeschlagen hat die Armut der Armen in unserer Gesellschaft auf unsere Insassen. Sie hat die Kraft zum Aufmucken und zur Provokation ausgesogen und aufgezehrt, wandelte die Aufgeregtheit in lähmende Gedrücktheit, die lauter Anpassung und Ergebenheit in die Umstände verbreitet.

Was schmerzt eigentlich mehr?!

Aktuelle Informationen

Droht der Straffälligenhilfe der Kollaps? „Alternativen zur Freiheitsstrafe“

Thesen

1. Leitthese

Für die Mehrheit der inhaftierten Menschen sind ambulante Maßnahmen, die den Straffälligen in Freiheit belassen,

- humaner,
- erfolgversprechender – im Sinne des Resozialisierungszieles,
- billiger.

2. Die Mehrheit der 1982 zu Freiheitsstrafen Verurteilten (11 5.767, oder 18,6% aller Verurteilten) wurden zu Freiheitsstrafen von einer Dauer verurteilt, für die das Strafvollzugsgesetz vom 1. 1. 1977 in seinen Hauptzielen kaum oder keine Anwendung findet.

- Von 40.544 Personen, die 1982 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, erhielten

26,6% (10.772) eine solche bis zu 6 Monaten,
10,9% (4.429) eine solche von 6 Monaten,
14,4% (5.827) eine solche bis 9 Monate,
13,4% (5.448) eine solche bis 12 Monate,

d.h., 65,3% aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten mußten eine Strafe bis zu 12 Monaten antreten,

84,5% eine bis zwei Jahre.

In der Regel erreichen die für diese Zielgruppen aufgestellten Vollzugspläne (§ 7 des Strafvollzugsgesetzes) aufgrund einer unvollständigen oder gar nicht stattfindenden ‚Behandlungsuntersuchung‘ (§ 6 des Strafvollzugsgesetzes) nicht das vom Gesetzgeber beabsichtigte Niveau (z.B. keine schulischen, beruflichen oder therapeutischen Maßnahmen).

Am 31. 3. 1982 sahen

- 35,1% aller Strafgefangenen und Verwahrten einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu neun Monaten entgegen (13.573),
- 32,2% von neun Monaten bis zu zwei Jahren (12.422).

67,3%, fast genau Zweidrittel aller Inhaftierten, verbüßen relativ kurze Strafen.

Beide Werte – Verurteilte mit Freiheitsstrafen, ohne Strafaussetzung bis zu zwei Jahren, sowie Strafgefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren – korrespondieren miteinander.

3. Für Zweidrittel aller Strafgefangenen finden die Prinzipien des Behandlungsvollzuges kaum Anwendung. Sie werden verwahrt. Letzteres unterbricht ihre Kriminalisierungskarriere nicht, sondern stabilisiert sie. Bis auf Arbeit (und dies mit abnehmender Tendenz) und Freizeitmaßnahmen wird für diese Inhaftierten kaum etwas getan, sie sind sich restlos selbst überlassen und damit der stark kriminalisierenden Subkultur in den Vollzugsanstalten mit Kurzstrafen ausgesetzt. Diese Vollzugsanstalten haben z.Zt. eine be-

trächtliche Größe und sind aufgrund der kurzen Verweildauer der Inhaftierten durch eine hohe Fluktuation charakterisiert. Sie befinden sich nicht selten weit ab von dem jeweiligen Heimatort der in ihnen untergebrachten Strafgefangenen.

Besonders betroffen sind jüngere Gefangene (21 bis 25 Jahre), von denen 73,8% einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu zwei Jahren entgegensehen, darunter 8,8% bis zu drei Monaten und 49,9% bis zu einem Jahr. Ergänzen lassen sich diese Daten noch durch zwei weitere Zahlen:

- 65,4% der 1982 mit U-Haft-Abgeurteilten verbrachten bis zu drei Monaten in der Untersuchungshaft,
- 84,7% bis zu sechs Monate.

4. Aus diesen Daten ergeben sich drei Konsequenzen:

- a.) Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, sind mit Maßnahmen zu verbinden, die mehr als bisher auf die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Betroffenen einzuwirken versuchen;
- b.) Untersuchungshaft könnte bei ca. Zweidrittel aller Betroffenen vermieden werden, denn neben dem Umstand, daß kurze Untersuchungshaft-Dauer in der Regel bei Kleinkriminalität zu registrieren ist, gelten folgende Zahlen (1982):
 - 29,6% der Untersuchungsgefangenen erhalten Freiheits-/Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt;
 - 14,3% der Untersuchungsgefangenen erhalten Geldstrafen;
 - 0,8% der Untersuchungsgefangenen erhalten einen Freispruch;
 - mit welcher Argumentation auf dem Hintergrund der kurzen Untersuchungshaftdauer und der hier vorgelegten Daten in 93,8% aller Fälle Fluchtgefahr legitimiert ist, wäre dringend zu überprüfen.
- c.) Kurzstrafen – bis zu zwei Jahren – sind zu verkürzen, wo immer es geht.

Zusammenfassend bedeutet dies, daß Haftvermeidung und Haftverkürzung sowie entsprechende Modelle notwendig sind.

5. Geht man davon aus, daß im Durchschnitt

- ca. 18.000 Haftplätze in Strafanstalten von Strafgefangenen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr,
- ca. 7.000 Plätze in Untersuchungshaft von Inhaftierten mit einer Untersuchungshaftdauer bis zu sechs Monaten (die 25.000 Haftplätze entsprechen fast 45% aller Haftplätze in der Bundesrepublik Deutschland),
- ca. 25.000,- DM pro Haftplatz im Jahr aufgewandt werden muß, bei einem niedrigen Ansatz von DM 70,- pro Hafttag,

dann kostet die Inhaftierung und Verwaltung von ‚Kurzstrafingen‘ z.Zt. 625 Millionen DM pro Jahr.

Dies bedeutet, daß mindestens die Hälfte aller Haftplätze reine ‚Verwahrplätze‘ sind, wobei die Haft in der Regel ohne positive Wirkung bleibt.

Von obiger Summe ließen sich z.B.

- ein ABM-Programm für Verurteilte mit Freiheitsstrafen finanzieren, an dem 50.000 Betroffene (Ansatz DM 30.000,- pro Jahr) partizipieren (zusammen 450 Millionen DM),
- 2.000 zusätzliche Fachkräfte vergüten, die im Verhältnis 1:10 für die ‚Nichtinhaftierten‘ zur Verfügung stünden (100 Millionen DM),
- materielle Schäden und Schulden ausgleichen, die Betroffene zu kriminellen Handlungen veranlassen;
- in Freiheit veränderte materielle Bedingungen schaffen, die eine günstige Entwicklungsprognose der Betroffenen ermöglichen usw. .

6. Konsequenterweise wäre die Einrichtung eines nicht-staatlichen Fachdienstes anzustreben, der zum Zeitpunkt

- drohender Untersuchungshaft oder
- einer Anklage

betroffenen ‚Straffälligen‘ zur Verfügung steht, wenn das zu erwartende Strafmaß zwei Jahre nicht überschreiten wird und zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Unabhängig von der Justiz müßte ein solcher nichtstaatlicher Fachdienst

- Personal und
- Mittel haben, um
- auf freiwilliger Basis
- materielle Ausgangsbedingungen eines Betroffenen zu korrigieren (wo dies notwendig ist),
- mit ihm zusammen ‚kriminalisierende‘ Bedingungen seines Lebens anzugehen,
- den Betroffenen auch im Falle der Inhaftierung zu begleiten und bis über die Entlassung hinaus zu betreuen und mitzuversorgen.

Ein solcher Fachdienst müßte regional/kommunal arbeiten und ließe sich nach Berichtsbezirken orientiert einrichten.

(Alle hier aufgeführten statistischen Daten stammen aus der Fachserie 10 – Rechtspflege des statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Reihe 3, Strafverfolgung 1982 und Reihe 4, Strafvollzug 1982.)

Wuppertal Nov. 1983
Friedemann Tiedt

Adressenverzeichnis Jugendhilfe/Sozialarbeit

Neuaufgabe 1984

Behörden und Fachorganisationen in Bund und Ländern
Jugendämter im Bundesgebiet
Ergänzungsteil für Nordrhein-Westfalen. 75 Seiten, DM 10,00 (ab 5 Exemplaren DM 8,00) zuzüglich DM 3,00 Versandkosten (ISA-Reihe Materialien und Berichte, Heft 5) ISBN 3-924097-06-2

Dieses Adressenverzeichnis enthält Anschriften und Telefonnummern aus den Bereichen: Behörden und Institutio-

nen auf Bundesebene, Oberste Landesjugendbehörden, Landesjugendämter, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring und Landesjugendringe, Jugendverbände, Verbände der kulturellen Jugendbildung, Fachorganisationen, frauenspezifische Organisationen, Fortbildungseinrichtungen, Sozialwissenschaftliche Institute, Förderinstitutionen/Stiftungen, Fachzeitschriften, Mediendienste, Statistische Ämter, Bundesanstalt für Arbeit und Landesarbeitsämter, Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter, internationale Organisationen, sowie Adressen und Telephonnummern der Jugendämter in der Bundesrepublik.

Daneben enthält das Adressenverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen weitere Anschriften (Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände, Fachorganisationen, Hochschulen, Fachhochschulen).

Bestellung über: Institut für Soziale Arbeit e.V. Peterstr. 11, 4400 Münster, 0251/79 77 68

Prison Information Bulletin

Seit 1983 bringt der Europarat ein Mitteilungsblatt über den Strafvollzug in den Mitgliedstaaten, das

Prison Information Bulletin,

heraus: Es erscheint jährlich zweimal in englischer und französischer Sprache. Für die einzelnen Beiträge zeichnen jeweils deren Verfasser verantwortlich. Anfragen und Stellungnahmen sind an das

Directorate of Legal Affairs,
Division of Crime Problems,
Council of Europe
67006 Strasbourg Cedex, France,

zu richten.

Nr. 2/1983 (Dezember) des Mitteilungsblattes enthält u.a. statistische Angaben über die Gefangenenanzahlen in den Mitgliedsstaaten des Europarates (S. 20 ff.), aufgeschlüsselt nach Straf- und Untersuchungsgefangenen, Geschlecht, Alter und Nationalität. Außerdem wird jeweils über neue Strafvollzugsregelungen und Veröffentlichungen in den Mitgliedsstaaten berichtet.

Bilanz des offenen Vollzugs 1983 in Hessen

Justizminister Dr. Herbert Günther legte die Bilanz des offenen Strafvollzuges in Hessen für das Jahr 1983 vor.

Dabei erläuterte er zunächst die *Belegungssituation* für das Jahr 1983. Die zum Jahresende 1983 in Hessen zur Verfügung stehenden 951 Haftplätze im offenen Vollzug seien im Jahresdurchschnitt mit 710 Gefangenen (+ 19% gegenüber 1982), davon mit 502 Freigängern (+ 5%) belegt gewesen.

Bei diesen Zahlen sei zu berücksichtigen, so Minister Dr. Herbert Günther, daß die Durchschnittsbelegung anhand von Stichtagen errechnet werde. Hierbei seien nicht die Gefangenen mit eingerechnet, die zu dem jeweiligen Stichtag

gerade Urlaub hätten. Auch seien die Haftplätze nicht einbezogen, die wegen Renovierung oder Umbauarbeiten nicht zur Verfügung stünden und diejenigen, die für unmittelbare Selbststeller des offenen Vollzuges freigehalten werden müßten.

Insgesamt müsse man von einer Vollbelegung des offenen Vollzuges ausgehen.

Wie der Justizminister weiter ausführte, seien insgesamt im Jahr 1983 1.661 Freigänger (+ 8%) im offenen Vollzug untergebracht gewesen. Es handele sich um überwiegenden Teil um Freigänger in freien Beschäftigungsverhältnissen, also um Gefangene, die einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der JVA nachgingen, hierfür ein volles Entgelt erhielten und erst am Abend wieder in die Vollzugsanstalt zurückkehrten. 130 Gefangene (+ 25%) gingen im Wege des Freigangs einer beruflichen oder schulischen Ausbildung nach.

Sodann ging Justizminister Dr. Herbert Günther auf die *Urlaubsmissbräuche* ein.

Extrem günstig seien im Jahre 1983 wiederum die Urlaubsgewährungen im offenen Vollzug – trotz einer zahlenmäßigen Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 28% auf 27.482 Urlaube – verlaufen. Die Vielzahl dieser Urlaubsgewährungen sei insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Gefangenen im offenen Vollzug in den letzten 9 Monaten vor ihrer Entlassung einen zusätzlichen Sonderurlaub von 6 Tagen erhalten könnten.

Lediglich bei 0,2% der gewährten Urlaube im offenen Vollzug sei es zu Mißbräuchen gekommen. Nach Abzug der zwar verspätet, aber freiwillig zurückgekehrten Gefangenen ergebe sich sogar nur eine Mißbrauchsquote von 0,1%.

Abschließend dankte der Minister allen Mitarbeitern im Vollzug. Trotz personeller Engpässe und der damit verbundenen Mehrarbeit sei es allein dem Einsatz der Mitarbeiter zu verdanken, daß eine derartige positive Bilanz für das Jahr 1983 abgegeben werden könne.

Dies sei eine Ermutigung für Hessen, konsequent den seit Jahren eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Der Justizminister werde sich auch weiterhin dafür einsetzen, daß durch personelle Ausweitung im Vollzug, aber auch notwendige bauliche Erneuerung der erreichte Standard gehalten und noch verbessert werden könne.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 27. 4. 1984)

Schulische Bildung im Strafvollzug von Baden-Württemberg

Im vergangenen Jahr haben in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten rd. 1.200 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Für die Betreuung dieser Gefangenen stehen in den Vollzugsanstalten des Landes 46 hauptamtliche und zahlreiche nebenamtliche

(stundenweise) Lehrkräfte zur Verfügung. Dies gab der Staatssekretär im Justizministerium, Dr. Eugen Volz, MdL, in einer Pressemitteilung bekannt.

214 männliche Gefangene (davon 147 Jugendliche) hätten 1983 erfolgreich die Hauptschulabschlußprüfung abgelegt. In der Vollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd bestanden 20 weibliche Gefangene die Real- oder Hauptschulabschlußprüfung.

Besonders hervorzuheben sei, so Dr. Volz weiter, der in den letzten Jahren zu verzeichnende Anstieg des Berufschulabschlusses. 73 Gefangene im Jugendstrafvollzug und 30 Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug hätten einen Berufschulabschluß erreicht. Weiter hätten rd. 80 Gefangene an Fernkursen teilgenommen.

Dr. Volz betonte, daß ein qualifizierter Schul- bzw. Berufschulabschluß ein wesentlicher Faktor zur Resozialisierung der Gefangenen darstelle.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 26. 4. 1984)

Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention

Unter diesem Titel ist nunmehr der Bericht der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., 8000 München 22, Veterinärstr. 1, über den 19. Deutschen Jugendgerichtstag (3.-7. 1983 in Mannheim) erschienen. Der Bericht, der zum Preis von DM 15,- zuzüglich Porto, über die Geschäftsstelle der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung zu beziehen ist, enthält die Referate sowie die Ergebnisse der Beratungen der 13 Arbeitskreise. Im einzelnen gibt er neben dem Eröffnungsreferat von H.-J. Kerner zum Rahmenthema (S. 14 ff.), der Podiumsdiskussion (S. 46 ff.) vor allem die Referate, die in den Arbeitskreisen gehalten wurden, sowie deren Thesen und die abschließende Plenardiskussion (S. 556 ff.) wieder. Die Themen der Arbeitskreise lauten:

- I Familie als Ort von Prävention und Kriminalisierung
- II Schule und Erziehungsberechtigte: Mitwirkung am Verfahren und Mitverantwortung für delinquente Kinder und Jugendliche
- III Prävention durch (Jugend)Polizei: Gegen/mit/ohne Sozialarbeiter?
- IV Modelle von Diversion: § 45 JGG und der Jugendstaatsanwalt
- V §§ 71/72 JGG: Formen der Heimerziehung als Alternative
- VI Kriminalprävention durch Generalprävention?
- VII Mehr ambulante Maßnahmen: Mehr Hilfe oder mehr Kontrolle?
- VIII Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer: Chancen und Grenzen
- IX Jugendrichterliche Handlungsstile – Pädagogische/Therapeutische Handlungskonzeptionen und Individualprävention

- X Kriminalität von sozial Randständigen (Arbeitslose, Ausländer usw.) zwischen Repression und Prävention
- XI Behinderung präventiver Arbeit durch bürokratische Faktoren (Mitteilungspflichten, Pensenschlüssel u.a.)
- XII „Jugendproteste“
- XIII Jugendkriminalität, Prävention und Öffentlichkeit

Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender – Jahresbilanz 1983 –

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ hat im Jahr 1983 79 (Vorjahr 70) Darlehen in Höhe von 946.000 DM (755.000) bewilligt und ausgezahlt.

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet erscheinen, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus der Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht damit eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Die Arbeit der Stiftung trage damit auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung, betonte Justizminister Dr. Heinz Eyrich. In zahlreichen Sanierungsverfahren hätten Ansprüche von Personen eine Rolle gespielt, die durch die Straftaten der Darlehensnehmer der Stiftung geschädigt worden seien. Die Opfer der Straftaten hätten somit wenigstens einen teilweisen Ersatz ihrer finanziellen Einbußen erhalten, für den sie sonst in vielen Fällen keinerlei Ausgleich erhalten hätten.

Insgesamt hatte die Stiftung am 31. 12. 1983 292 Darlehen in Höhe von fast 3,3 Mill. DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten 11,3 Mill. DM Schulden bei 1900 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten somit knapp 29% ihrer ursprünglichen Forderungen.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne als durchaus gut bezeichnet werden, erklärte Eyrich. 56 Darlehen seien bereits ganz zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldnern habe – meist wegen Arbeitslosigkeit – Zahlungserleichterungen eingeräumt werden müssen.

Es lasse sich aber festhalten, so Eyrich weiter, daß die überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten ehemaligen Straffälligen die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt habe.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. 2. 1983)

Der Hafturlaub hat sich als Maßnahme der Resozialisierung von Häftlingen bewährt

Anlässlich des vielen Inhaftierten zu Weihnachten gewährten Hafturlaubs wies Bundesjustizminister Hans A. Engelhard darauf hin, daß sich auch im Jahr 1982 die Bilanz des Hafturlaubs weiter verbessert habe. Die jetzt vorliegenden Zahlen belegten, daß der Hafturlaub einen vollwertigen Platz in der Reihe der Resozialisierungsmaßnahmen für Häftlinge einnehme. Damit habe sich dieser Versuch mit kalkuliertem Risiko bewährt.

Dies belegen die jetzt vorliegenden Zahlen der Jahresstatistik für 1982. Im Jahre 1982 sind bei einer Zahl von 197 190 Beurlaubungen insgesamt 97,6% der beurlaubten Strafgefangenen pünktlich aus dem Hafturlaub zurückgekehrt. Damit wurde seit der Einführung dieser im Strafvollzug fest verankerten Lockerungsmaßnahme im Jahre 1977 ein neuer Höchststand erreicht. Obwohl sich die Zahl der Beurlaubungen von 95 041 im Jahre 1977 inzwischen mehr als verdoppelt hat (1982: 197 190 Beurlaubungen), ist der Anteil derjenigen, die nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind, von 4,4% auf 2,4% gesunken. Damit wird deutlich, daß den Vollzugsbehörden die schwierige Aufgabe, vor der Gewährung des Urlaubs die rechtzeitige und freiwillige Rückkehr des Strafgefangenen im voraus richtig einzuschätzen, immer besser gelingt und die Strafgefangenen die ihnen mit dem Urlaub gebotene Chance, die Verbindung mit ihren Angehörigen zu festigen und die Entlassung vorzubereiten, immer stärker wahrnehmen.

Bundesjustizminister Engelhard erklärte, daß diese positive Statistik über Erfahrungen mit Strafgefangenen auf Urlaub zeige, daß wir auf dem richtigen Weg sind. Sie zeige auch, daß es sich bei den Fällen von Mißbrauch des Hafturlaubs, über die in der Presse gerade in jüngster Zeit berichtet wurde, um bedauerliche Einzelfälle handle. Die Gesamtbewertung des Hafturlaubs könne an der hohen Zahl geglückter Vollzugslockerungen, die zu einer erfolgreichen Integration der Straftäter beitrage, nicht vorbeigehen. Daß viele Häftlinge durch Hafturlaub Weihnachten im Kreise ihrer Familien verbringen könnten, sei vielleicht der wirksamste Beitrag zur Wiedereingliederung, den wir anbieten könnten.“

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 1/2 – Januar/Februar 1984, S. 14)

Modellversuch „Gemeinnützige Arbeit statt Haft“ erweitert

Der Modellversuch „Gemeinnützige Arbeit statt Haft“ hat sich nach Auffassung des Landeskabinetts hervorragend bewährt. Das bisher auf die Landgerichtsbezirke Braunschweig, Hannover und Oldenburg beschränkte Vorhaben soll daher auf die Bezirke Aurich, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück ausgedehnt werden. Das hat das Kabinett auf Vorschlag von Justizministers Walter Remmers beschlossen. Wie die Pressestelle der Landesregierung am Mittwoch in Hannover mitteilte, wird in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen auch für diese Landgerichtsbezirke jeweils ein zusätzlicher Gerichtshelfer bei den Staatsanwaltschaften eingesetzt.

Der Modellversuch sieht vor, Zahlungsunfähigen Geldstrafschuldern anzubieten, ihre sonst fällige Freiheitsstrafe durch unentgeltliche, gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Im ersten halben Jahr konnten dadurch rund 6.000 Hafttage eingespart werden und die Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Mit Unterstützung der beteiligten Ressorts, der Kirchen, Wohlfahrtsverbände usw. war es gelungen, 400 Einrichtungen mit über 800 Einsatzplätzen für den Modellversuch zu gewinnen, der seit Juni 1983 durchgeführt wird.

Justizminister Remmers ist davon überzeugt, daß die Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten weiter verbessert werden kann, wenn alle beteiligten Stellen den Modellversuch auch in Zukunft unterstützen. Den Betroffenen biete er die Chance, ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, ohne im Gefängnis sitzen zu müssen.

(Pressemitteilung der Pressestelle der Niedersächsischen Landesregierung, Planckstr. 2, 3000 Hannover 1, vom 25. 1. 1984)

Drogen und Haft

Die Referate der Tagung Drogen und Haft, veranstaltet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. und dem Informationskreis Drogenprobleme e.V. in Berlin vom 12. bis 14. Mai 1982, sind in Heft 1a, 29. Jahrgang 1983 (April) der Zeitschrift „Suchtgefahren“ abgedruckt. Das Schwerpunkt-Heft enthält im ganzen über 20 Referate, die sich vorrangig mit der Behandlung Drogenabhängiger im Rahmen des Straf- und Maßregelvollzuges befassen. Dabei werden auch Erfahrungen aufgrund der Betreuung entlassener Drogenabhängiger in der Bewährungshilfe und Probleme bei der Überleitung aus der Haft in weiterführende Behandlung mit einbezogen.

Belegungssituation im Strafvollzug leicht entspannt

Die Belegungsfähigkeit der Vollzugsanstalten des Landes, die im Frühjahr 1980 noch bei rd. 6.900 lag, konnte auf nunmehr 7.920 Haftplätze erhöht werden (einschließlich 730 nur eingeschränkt belegbarer Plätze). Dies teilte Justizminister Dr. Heinz Eyrich am Freitag (10. 2. 1984) vor Journalisten in Stuttgart mit. Mit einem Zuwachs von rd. 1.000 Haftplätzen seit 1980 liege Baden-Württemberg an erster Stelle unter den Bundesländern, betonte Eyrich.

Nur durch diese entscheidende Vergrößerung des Haftraums sei es möglich gewesen, die enorm angestiegenen Gefangenenzahlen wenigstens einigermaßen aufzufangen. Eyrich erinnerte in diesem Zusammenhang vor allem an das Sofortprogramm zur Bewältigung der Überbelegung in den Vollzugsanstalten vom Sommer 1983.

Nach Eyrichs Angaben waren die baden-württembergischen Vollzugsanstalten 1983 durchschnittlich mit 8.500 Gefangenen belegt. Gegenüber 1980 mit 7.300 Gefangenen bedeutet dies eine Steigerung um 16%.

Glücklicherweise hätten sich die dramatischen Zuwachsraten der letzten Jahre 1983 nicht wiederholt, erläuterte der Justizminister, so daß derzeit eine gewisse Beruhigung in der Belegungssituation verzeichnet werden könne. Zum 1. Februar 1984 seien insgesamt 8.560 Gefangene in Haft gewesen.

Einen wirklichen Rückgang der nach wie vor zu hohen Gefangenenzahlen werde man freilich realistischerweise auf längere Zeit nicht erwarten dürfen, räumte Eyrich ein. Die besonders geburtenstarken Jahrgänge der 60er Jahre würden erst jetzt allmählich in das Alter hineinwachsen, in dem nach den kriminologischen Erfahrungen die Straffälligkeit besonders hoch sei.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 10. 2. 1984)

Studie über die Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen Kleine Anfrage des Abg. Fischer (FDP) vom 10. 11. 1983 im niedersächsischen Landtag (Landtagsdrucksache 10/1871)

Presseberichten vom 29. 10. 1983 ist zu entnehmen, daß der niedersächsische Justizminister eine Studie über die Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen der Referatsgruppe „Planung, Forschung und soziale Dienste“ im Justizministerium in Auftrag gegeben hat, nachdem sich ein 14jähriger Türke in der JVA Vechta das Leben genommen hatte. Dieser Vorfall hatte im zuständigen Landtagsausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen eine grundsätzliche Diskussion über Sinn und Zweck der Untersuchungshaft und Jugendstrafe an 14- und 15jährigen ausgelöst, wobei ich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse gefordert hatte, der Heimunterbringung vor der Einweisung in Vollzugsanstalten unbedingten Vorrang zu geben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hält sie die Erarbeitung weiterer Studien über die Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen für erforderlich, obwohl bereits ausreichende Erkenntnisse aus der Praxis und der Forschung vorliegen?
2. Wie beurteilt sie die mit Unterstützung des Niedersächsischen Ministers der Justiz von Rainer Zirbeck erarbeitete kriminologische Studie „Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen“? Inwieweit hat sie die Vorschläge in dieser bereits 1973 vorgelegten Studie verwirklicht, insbesondere die Forderung, die räumlichen und erzieherischen Voraussetzungen für die einstweilige Unterbringung junger Straftäter in Heimen zu schaffen?

3 a) Ist ihr die 1983 im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegte Untersuchung der kriminologischen Abteilung des Instituts für die gesamte Strafrechtswissenschaft an der Universität München „Jugendstrafe an 14- und 15jährigen – Strukturen und Probleme“, Herausgeber Peter Alexis Albrecht und Horst Schüler-Springorum, bekannt, und welche Schlüsse zieht sie aus dieser Untersuchung?

b) Teilt sie die in dieser Untersuchung vertretene Auffassung, daß das Gefängnis für 14/15jährige keine konstruktive Lebensperspektive vermitteln kann und daß eine Alternative für den Jugendstrafvollzug nicht das „geschlossene“ Heim sein könne, sondern daß wirksame Alternativen nur an außerinstitutionelle ambulante Maßnahmen (wie z.B. Pflegefamilien, SOS-Kinderdörfer, betreuende Wohngemeinschaften, offene Heime und ambulante Betreuung) anknüpfen können?

c) Inwieweit teilt sie die Auffassung, daß die in dieser Untersuchung für den Jugendstrafvollzug gemachten Aussagen erst recht für die Untersuchungshaft an 14/15jährigen gelten?

Sieht sie als Alternative zur Untersuchungshaft bei 14/15jährigen auch entsprechende ambulante Einrichtungen im außerinstitutionellen Bereich?

4. Inwieweit teilt sie die von der Referatsgruppe „Planung, Forschung und soziale Dienste“ vertretene Auffassung (ZRP 1981, 265 ff.), daß die bisherige Altersgrenze von 14 Jahren jugendkriminologisch und verfahrenstechnisch sachgerecht sei, obwohl die Konferenz der Jugendminister 1980 empfahl, 14/15jährige aus dem Justizvollzug herauszunehmen und der Zuständigkeit der Jugendhilfe zuzuordnen?

5. Inwieweit wird sie Initiativen für eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft an Jugendlichen ergreifen bzw. unterstützen?

6. Wie beurteilt sie die vom Bundesminister der Justiz bereits im Jahre 1980 vorgelegten Arbeitsentwürfe für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger sowie für eine Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und Eingliederung junger Straffälliger?

Sind diese Arbeitsentwürfe noch aktuell, oder gibt es neue Überlegungen und Initiativen, wenn ja, mit welchen Inhalten?

7. Welche Bedeutung mißt sie der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendkriminalitätsbekämpfung bei?

8. Ist der Auftrag zur Erarbeitung einer weiteren Studie vom Justizminister erteilt, um neue von den bisher vorliegenden Erkenntnissen abweichende Antworten zu erhalten oder nur um Zeit für längst überfällige Entscheidungen zu gewinnen?

9. Wird sie bis zum Vorliegen der in Auftrag gegebenen Studie und deren Auswertung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß 14/15jährige Jugendliche zur Vermeidung der Untersuchungshaft ab sofort in dafür geeigneten Heimen untergebracht werden können?

Antwort des Justizministers Remmers vom 27. 1. 1984
Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Nach einer Sonderauszählung meines Hauses wurden in den letzten 6 Jahren jährlich durchschnittlich 50 14- und 15jährige Jugendliche in Untersuchungshaft genommen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft betrug 75 Tage.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Praxis des Untersuchungshaftrechts bei 14- und 15jährigen liegen keine verlässlichen empirischen Daten vor. Es gibt lediglich ältere Dissertationen, die sich mit der Untersuchungshaft bei 14- bis 20jährigen (Jugendliche und Heranwachsende) befassen. Auch die Untersuchung von Albrecht und Schüler-Springorum (1983) betrifft nicht 14- und 15jährige Untersuchungs- sondern 14- und 15jährige Strafgefangene.

Die Untersuchung meines Hauses über 14- und 15jährige, die in den Jahren 1977 bis 1982 Untersuchungshaft in Niedersachsen verbüßt haben, wird demgegenüber erstmals genauere Informationen zu den Haftgründen, zu den Anlaßdelikten, zur Dauer der Untersuchungshaft, zur Haftverschonungspraxis und zu allen mit der Untersuchungshaft zusammenhängenden gerichtlichen Entscheidungen geben können. Sie erfaßt darüber hinaus alle Vortaten und beschreibt für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Haftentlassung die Legalbewährung der jugendlichen Untersuchungsgruppe.

Zu Frage 2:

Die Dissertation von Zirbeck geht von Verhältnissen der Jahre 1970 und 1971 aus. Seither hat sich die Situation in der Untersuchungshaft wesentlich geändert. Die in Teil C seiner Arbeit zusammengefaßten „Folgerungen und Vorschläge“ sind inzwischen weitgehend verwirklicht.

Während bis 1976 die Justizverwaltung noch einige Plätze in solchen Heimen hatte in Anspruch nehmen können, besteht seither eine solche Möglichkeit nicht mehr. Ihre ablehnende Haltung begründeten die Heimträger u.a. wie folgt: Das Image ihrer Heime werde zerstört; straffällige Jugendliche paßten nicht in ihr Erziehungskonzept; die Heime hätten keine ausreichenden Sicherungsmöglichkeiten gegen Fluchtgefahr; einstweilige Unterbringung nach dem Jugendgerichtsgesetz sei erfahrungsgemäß von kurzer Dauer und erlaube keine sinnvolle Erziehungsarbeit. In dieser Auffassung ist erst seit ca. 1 Jahr eine leichte Korrektur festzustellen (vgl. ergänzende Antwort zu Frage 9).

Zu Frage 3 a:

Ja, sie wird als Material verwendet.

Zu Frage 3 b:

Die Auffassung wird so nicht geteilt. Nach dem abgestuften Sanktionsystem wird Jugendstrafe nur verhängt, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Vorrangig sind danach zunächst alle ambulanten Maßnahmen in der in § 5 JGG bestimmten Reihenfolge zu prüfen.

Wird die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, sondern hält der Richter die Verbüßung – meist nach mehreren vorangegangenen, erfolglosen ambulanten Maßnahmen – für erforderlich, liegt darin zugleich die Feststellung, daß andere Hilfen (wie z.B. Pflegefamilien, SOS-Kinderdörfer, betreuende Wohngemeinschaften, offene Heime und sonstige ambulante Betreuung nicht mehr wirksam erscheinen. Dies gilt auch für 14- und 15jährige.

Zu Frage 3 c:

Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft sind nicht miteinander vergleichbare Bereiche: Zum einen geht es um die Vollstreckung einer Strafe, zum anderen um die Sicherung des Strafverfahrens. Von daher läßt sich die Untersuchung von Albrecht und Schüler-Springorum nicht ohne weiteres auf die Vollstreckung der Untersuchungshaft übertragen.

Schon nach geltendem Recht darf der Jugendrichter Untersuchungshaft gegen Jugendliche nur dann verhängen und vollstrecken, wenn ihr Zweck, die Sicherung des Strafverfahrens, nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Untersuchungshaft gegen Jugendliche bildet das letzte Mittel, wenn andere, weniger einschneidende Möglichkeiten nicht in Betracht kommen. Bejaht z.B. der Jugendrichter für besonders gefährliche Täter, bei denen zugleich erhebliche Fluchtgefahr vorliegt, die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft, dann ist für „ambulante Einrichtungen im außerinstitutionellen Bereich“ kein Raum. Das gilt auch für 14- und 15jährige.

Zu Frage 4:

Die Justizministerkonferenz hat 1981 einstimmig beschlossen, die Strafmündigkeitsgrenze bei 14 Jahren zu belassen. Diese Regelung, für deren Beibehaltung auch zwei Mitarbeiter der Referatsgruppe meines Hauses eingetreten waren, halte ich für sachgerecht.

Zu Frage 5:

Die Nieders. Landesregierung hat sich an der von 1976 bis 1979 vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Jugendstrafvollzugskommission durch zwei Vertreter aus Niedersachsen beteiligt, die zu Grundsatzvorstellungen eines Jugendstrafvollzugsgesetzes führten. Die Landesregierung wird auch künftig alle sinnvollen Initiativen unterstützen.

Zu Frage 6:

Die genannten Arbeitsentwürfe fanden nicht die Zustimmung der Landesjustizverwaltungen. Das Bundesministerium der Justiz sagte eine Überarbeitung und Neufassung in der Form eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu. Bisher ist ein Entwurf noch nicht vorgelegt worden.

Zu Frage 7:

Der Bundesgesetzgeber hat die Betätigungsbereiche für Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege durch das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz deutlich gegeneinander abgegrenzt.

Das Jugendgerichtsgesetz stellt im Rahmen der Strafrechtspflege für die sehr unterschiedlichen Verhaltensweisen Jugendlicher ein in erster Linie am Erziehungsgedanken orientiertes, vielfach abgestuftes Sanktionssystem zur Verfügung. Dabei läßt es im weiten Umfang auch Reaktionen mit Mitteln der Jugendhilfe zu. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 8:

Die Untersuchung wurde in Auftrag gegeben, um verlässliches Hintergrundwissen zur gerichtlichen Anordnungspraxis zu erlangen. Verallgemeinerungsfähige statistische Aussagen dazu liegen bislang noch nicht vor (vgl. schon Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 9:

Seit 1976 stellen die Heime in Niedersachsen keine Heimplätze zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung (einstweilige Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG). Mit dem Kultusministerium sind jedoch Verhandlungen aufgenommen worden, daß – wie auch in anderen Bundesländern, z.B. Nordrhein-Westfalen – für bestimmte Jugendliche Plätze mit einem geeigneten pädagogischen Konzept bereitgestellt werden. Mit zwei Heimen ist bereits vereinbart, daß versuchsweise Jugendliche dieser Altersgruppe nach §§ 71, 72 JGG untergebracht werden sollen.

Für Sie gelesen

Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Untersuchungshaft, Gesetzentwurf mit Begründung vorgelegt von Knut Amelung u.a. (Motiv-Texte-Materialien Bd. 23). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1983. X., 190 S. DM 86,-

Die Behauptung, es werde zu oft, zu schnell und zu lange verhaftet und die Zustände im Vollzug der Untersuchungshaft seien nicht zeitgemäß, geraten immer mehr in den Blickpunkt öffentlichen Interesses. Die Zeit ist reif für eine Reform des Haftrechts und des Vollzuges der Untersuchungshaft. Der Arbeitskreis Strafprozeßreform legt mit seinem Buch einen Reformvorschlag vor. Anknüpfend an die frühere Arbeit des Arbeitskreises über eine Neugestaltung der Verteidigung (Die Verteidigung, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, Karlsruhe 1979) liegt das Schwergewicht des Buches auf einer Neufassung der strafprozessualen Bestimmungen der §§ 112 ff. StPO und damit zusammenhängender Bestimmungen.

Vom rechtspolitischen Ansatz her bekennen sich die Verfasser zu den Grundsätzen des liberalen Rechtsstaats. In dem Spannungsfeld wirksame Verbrechensbekämpfung/Grundrechtsschutz des Beschuldigten wird eindeutig Stellung für eine Stärkung der Position des Beschuldigten und einen deutlichen Abbau der Untersuchungshaft bezogen. Die dogmatische Herleitung der Zwecke der Untersuchungshaft aus ihrer rechtsstaatlichen Legitimierung überzeugt. Unter besonderer Berücksichtigung der Unschuldsvermutung werden die Zwecke der Untersuchungshaft klar definiert und auf den Begriff der Verfahrenssicherung reduziert. Ein Haftgrund rechtfertigt sich nur dort, wo er eine ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens einschließlich des Vollstreckungsverfahrens sichern wolle (S. 32). Die erleichternden Voraussetzungen einer Inhaftnahme nach § 112 Abs. 3 StPO oder gar der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) halten dieser strengen Reduktion nicht stand. Eine weitere Begrenzung erfährt das Haftrecht durch das mit dem Rechtsstaatsprinzip vorgegebene Übermaßverbot, an dem sich die schwerwiegenden negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft für den Beschuldigten im Verhältnis zu dem funktionalen Haftzweck messen lassen müsse (S. 35).

Innerhalb der skizzierten rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen kommt der Arbeitskreis zu dem Ergebnis, daß das geltende Haftrecht einer Reduzierung der bestehenden gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten sowie einer Verbesserung des Verfahrens durch Beschleunigung und vermehrte Kontrolle bedürfe (S. 36). Dementsprechend werden folgende Schwerpunkte des Entwurfs genannt (S. 36/37):

- Beschränkung und Präzisierung der Haftzwecke
- Erhöhung der Haftschwelle
- Individuell konkrete Haftzeitbemessung
- Bestimmung einer absoluten Höchstdauer
- Beschleunigungsgebot, Vervielfältigung der Akten
- Entwurf eines vom Haftbeschluß (Haftbefehl) unabhängigen Systems milderer Maßnahmen
- Verbesserung des Haftprüfungsverfahrens
- Zielvorstellungen des Vollzuges der Untersuchungshaft

Dem letztgenannten Gesichtspunkt ist mit dem § 4 und seiner Begründung nur sehr wenig Raum gegeben, obwohl die Verfasser selbst herausstellen, daß gerade der Vollzug mit zu den drängendsten Problemen gehört (S. 53). Die Verfasser zählen den Vollzug auch mit zu den schwierigsten Komplexen und entziehen sich dann diesen Schwierigkeiten durch die Forderung nach einer eingehenden Regelung durch ein Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft (§ 4 Abs. 2) und die Aufstellung weniger Grundsätze zum Vollzug der Untersuchungshaft (§ 4 Abs. 1). Wird aber ein zugestandenermaßen so wichtiger Bereich wie der Vollzug ausgeklammert, wäre besser auch der gefährliche Versuch unterblieben, Impulse für diesen Komplex mit nur wenigen holzschnittartigen Thesen zu geben, die zu leicht in die Nähe von Allgemeinplätzen abrutschen können. Ist denn an dieser Stelle die selbstverständliche Aussage nötig: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“ (§ 4 Abs. 1 S. 3)? Der Arbeitskreis beschränkt sich hier bewußt auf den Bereich der StPO und klammert die Untersuchungshaft im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende aus, ohne auch hierzu Leitlinien zu formulieren.

Bei der zum Teil rigorosen Beschränkung der strafprozessualen Vorschriften, mag der vom Arbeitskreis zugrundegelegte grundgesetzliche Maßstab absolut sein, die hieraus hergeleiteten Grenzen sind jedoch diskutabel und unterliegen relativer Bewertung. Auch das geltende Recht ist verfassungsrechtlich abgesichert. Neben dem in § 112 StPO ausdrücklich genannten Gebot der Verhältnismäßigkeit sind die Mehrzahl der in dem Entwurf enthaltenen Postulate bereits heute gängige Praxis bei der Anwendung der §§ 112 ff. StPO.

Auch der Ruf nach mehr Kontrolle ist keine Gewähr für stärkere qualitative Durchdringung sondern kann nach praktischen Erfahrungen auch lediglich zu einer „Überverwaltung“ führen.

Insgesamt darf das Buch aber als eine gelungene und wertvolle Bereicherung der Diskussion um das Haftrecht angesehen werden. Die präzise Ausformulierung auch bereits geltender Grundsätze macht die Lektüre dem Rechtstheoretiker ebenso empfehlenswert wie dem mit dem Haftrecht befaßten Praktiker.

Walter Eickmeier

Rolf Grünebaum

Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz StVollzG), Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976, Reihe Großkommentare der Praxis. Walter de Gruyter, Berlin-New York 1983, XX, 677 Seiten. Halbleder, DM 229,-

Das Strafvollzugsrecht gehört zu den anspruchsvollen Materien des öffentlichen Rechts. Es muß den raschen sozialen und gesellschaftlichen Wandel bewältigen. Das bedingt immer differenziertere und diffizilere Entscheidungen in der Praxis und verlangt von Rechtsprechung und Wissenschaft, sich mit der verhältnismäßig jungen Kodifikation und allgemeinen Prinzipien auseinanderzusetzen. Deshalb ist der 4. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz notwendig und von Schwind/Böhm gerade rechtzeitig herausgebracht.

Nach der gegebenen Zielsetzung ist er vor allem ein Mittler zwischen Theorie und Praxis. Von dem Autorenteam mit viel didaktischem Geschick geschrieben, gelang sowohl eine Fortentwicklung der Judikatur als auch die verwertbare Einbringung der Rechtsprechung in die Praxis, wie auch eine wissenschaftliche Durchdringung der Materie. Damit ist Schwerpunkt dieses neuen Großkommentars die Aufarbeitung der mannigfachen Interpretationsprobleme, die das Strafvollzugsgesetz zur Folge hat.

Die Herausgeber und Autoren genießen den Vorteil einer ersten Auflage. Streitfragen ohne aktuelle Relevanz, die in anderen Ausgaben schon zu finden sind, sind weggelassen. Der Kommentar ist frei von Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, die für den heutigen Problemstand nichts mehr hergeben. Auch auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes wird nur noch dann eingegangen, wenn sie zur Problemlösung beiträgt. Im übrigen wirkt es sich angenehm aus, daß die einzelnen Autoren die Normeninterpretationen methodisch gleichartig angehen, was auch ein Verdienst der Herausgeber sein wird. Sie verfolgen ohne Ausnahme die Methodik, die Kommentierung mit der Erläuterung des jeweiligen Normzweckes zu beginnen. Von diesem Normzweck her wird dann die Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale aufgeschlüsselt. Dieses einheitliche Vorgehen der 15 Verfasser verleiht dem Schwind/Böhm insgesamt eine Geschlossenheit und einen Nachdruck, wie sie selten zu finden sind, weil sie kurz und prägnant das Recht darstellen.

Die Materie wurde gründlich bearbeitet. Sie gibt den Stand des Jahres 1983 sowie die Rechtsprechung bis Januar 1983 wieder. In seiner Aktualität, Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit ist dieses Werk eine wichtige Arbeitshilfe für jeden Strafvollzugspraktiker, Richter und Rechtsanwalt, der sich zuverlässig über die Fragen des Strafvollzugsrechts informieren muß. Insbesondere dem Praktiker ist bei seiner täglichen Arbeit der Zugang zur einschlägigen Rechtsprechung und Literatur erschlossen. Gerade das wird erleichtert, weil die Autoren auf eine durchgängige Lesbarkeit der Kommentierung besonderen Wert legten. Besondere Anerkennung verdient weiter, daß sich die Verfasser durchaus nicht nur auf die Darstellung des positiven Rechts beschränkten, sondern sich bemühten, auch die aus den Organisationsstrukturen fließenden jeweiligen Anforderungen und Regelungen durchschaubar zu machen. Insofern verdient der Schwind/Böhm zu Recht und uneingeschränkt die Bezeichnung eines Praktiker-Kommentars. Dazu kann er auch als ein Lehrkommentar, der dem Studenten und Referendar, wie auch dem interessierten Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung von Rechtsfragen ermöglicht, genutzt werden.

Vom äußeren Bild her macht der Schwind/Böhm einen hervorragenden Eindruck. An Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ist er nicht zu übertreffen. Die Kommentierung erfolgt durchgängig in kurzen Abschnitten, die jeweils mit einer eigenen Randnummer versehen sind. Längeren Kommentierungen sind ausführliche Gliederungen vorangestellt. Vom Mittel des Fettdruckes wird ein ausgesprochen sinnvoller Gebrauch gemacht. Die Lesbarkeit wird nicht beeinträchtigt dadurch, daß die Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweise im Text und nicht in Fußnoten enthalten sind.

Der neue Kommentar von Schwind/Böhm wird sich sehr bald großer Wertschätzung erfreuen und bald das unentbehrliche Standardwerk des Vollzuges sein.

Ernst Greif, Lübeck

Walter Menges: Sozialarbeit im Strafvollzug (Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, hrsg. von Franz Hamburg und Manfred Wöbcke). Kösel-Verlag, München 1982. 160 S. DM 22,80.

An Erfahrungsberichten und Einzelstudien zur Sozialarbeit im Strafvollzug ist kein Mangel. Erstaunlicherweise fehlen aber immer noch systematische Gesamtdarstellungen. Diese Zielsetzung verfolgt der vorliegende Band. Er erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch. Vielmehr geht es dem Verfasser um eine Art Orientierungshilfe (für Interessierte, zu denen neben Sozialarbeitern nicht zuletzt ehrenamtliche Vollzugshelfer zählen) und Handreichung für die Praxis. Das erklärt wohl auch das selektive Verfahren bei der Auswertung von Literatur und Materialien. So ist etwa das 1980 erschienene Buch von Ortner/Wetter (Sozialarbeit ohne Mauern), das sich freilich nach Inhalt und Zielsetzung als Alternative zu verbreiteten oder gängigen Darstellungen der Sozialarbeit versteht, nicht berücksichtigt. Bei der Heranziehung der Literatur haben offenkundig gewisse Zufälligkeiten (bis hin zur Zugänglichkeit des Schrifttums) eine Rolle gespielt. Statt mancher älterer oder nicht unmittelbar einschlägiger Arbeiten hätte man lieber in größerer Vollständigkeit die neueren Veröffentlichungen berücksichtigt gesehen, die unmittelbar Stellung und Tätigkeit des Sozialarbeiters im Vollzug betreffen (z.B. Spittler, MSchrKrim. 1977, 32 ff.; Eiermann, BewHi 1977, 110 ff.; Metzroth, Der Sozialarbeiter 1977, H. 1, 1 ff.; Lumma, Neue Praxis 1978, 238 ff.; Chilian, ZfStrVo 1978, 217 ff.; Trenk-Hinterberger, Neue Praxis 1979, 428 ff.; Kleinöder, in: Kury (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit (1980) 229 ff.). Auf der anderen Seite ist einzuräumen, daß sich das Thema gegenständlich nur schwer abgrenzen läßt, wenn man sich – wie es der Verfasser tut – nicht bloß auf eine Beschreibung von Berufsrolle und Tätigkeitsbereich des Sozialarbeiters im Vollzug beschränkt, sondern diese Beschreibung in eine Gesamtdarstellung des Strafvollzuges einbettet.

Der Verfasser setzt sich mit seinem Thema in vier Abschnitten auseinander. Ein fünfter Abschnitt, der Materialien für die Praxis wiedergibt, ist praktisch als Anhang anzusehen. Der Aufbau ist recht geschickt. Er macht sowohl die Entwicklung des Strafvollzugs im ganzen als auch die verschiedenen Stadien des Strafverfahrens anschaulich, die – etwa über die Untersuchungshaft – zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe führen. Im Rahmen des entwicklungs-geschichtlichen Abschnitts bildet die Bestimmung des Begriffs der Resozialisierung (oder Resozialisation) einen ausgesprochenen Schwerpunkt. Diese Auseinandersetzung liefert dem Verfasser bei der späteren Umschreibung von Rolle und Funktion der Sozialarbeit innerhalb der Vollzugsanstalt eine wesentliche Grundlage. Dieser Darstellung geht eine eingehende Analyse des Gefängnisses als totale Institution, der Subkultur des Gefängnisses und der Insassenstruktur voraus. Hier wird dem Leser etliches neuere statistische Material (zu Zahl und Größe der Vollzugsanstalten in

Neu auf dem Büchermarkt

der Bundesrepublik Deutschland sowie zu Anzahl und Zusammensetzung der Insassen) geboten. Relativ knapp ist der thematisch zentrale Abschnitt über die Sozialarbeit im Strafvollzug geraten. Andererseits finden sich hier aber auch Hinweise auf die Tätigkeit der Vollzugshelfer, die Arbeit mit Drogenabhängigen und auf vollzugs- und kriminalpolitische Zukunftsperspektiven. Recht verdientlich erscheint die Materialsammlung am Ende des Bandes. Hier sind etwa die Thesen der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Sozialarbeit im Vollzug (1981) wiedergegeben. Ferner weist der Verfasser hier auf einschlägige Literatur (einschließlich der Periodika) und auf Adressen von Resozialisierungshilfen hin. Angenehm berührt, daß der Bundeszusammenschluß (damit seiner Veröffentlichungen) angemessen gewürdigt wird.

Auffallend ist die häufige Aneinanderreihung von Zitaten aus der Literatur (und die vielfache Berücksichtigung von Zeitungsmeldungen). Dahinter tritt manchmal die systematische Verarbeitung des Stoffes und die Darstellung der eigenen Auffassung zurück. Mag man auch die einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht allzu ergiebig finden, so hätten sie doch bei Bestimmung von Tätigkeit und Rolle des Sozialarbeiters stärker berücksichtigt werden dürfen; schließlich sollen den Band nicht zuletzt angehende Sozialarbeiter in die Hand nehmen, die sich erst einmal mit der ganzen Materie vertraut machen müssen. Mit dieser Einschränkung kann das Buch als solide geschriebene, informierte und informierende Lektüre allen Interessenten empfohlen werden. In den Anstalten sollte es auf jeden Fall angeschafft werden.

Heinz Müller-Dietz

Dirk Plagemann: Gefängnisarbeit in den USA: Ziele, Strafwirklichkeit und Erneuerungsbestrebungen (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft Bd. 401). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York, Nancy 1984. 308 S. Brosch. Sfr. 68,-

Problematik des Strafvollzugs und Jugendkriminalität: Arbeitstagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 26. 6. 1982 in Frankfurt a.M.. Mit Beiträgen von Franz Petersohn u.a. (Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 84). 96 S. Brosch. DM 38,-

Alternativprojekte zur Freiheitsstrafe: Alternativen zur Freiheitsstrafe – Modelle zur Ergänzung oder zum Ersatz der Freiheitsstrafe? (Arnoldshainer Protokolle 83, 2). Hans-Claus Leder; Ulrich O. Sievering. Evangelische Akademie Arnoldshain, Schmitten 1983. IV, 22 S. Kart. DM 2,-

Denis Péció: Die Entwicklung der Strafen und des Strafvollzugs vom Mittelalter bis zur Gegenwart in Hamburg: die geschichtliche Aufarbeitung und Umsetzung der Vergangenheit in die Gegenwart als Plädoyer für notwendige Reformen des Strafrechts und des Strafvollzugs; Begleitbroschüre zur Fotoausstellung von „Santa Fu“ in Hamburg. Eine Fotoausstellung der Gefangenen von Santa Fu, Justizvollzugsanstalt Hamburg. Arbeitsgemeinschaft Ausstellung der Gefangenen von Santa Fu, Hamburg 1982. 48 S. Geh. DM 5,-

Doris Bühler: Therapie und Zwang. Teilnehmende Beobachtung in einer Suchtkrankenorganisation (Forum der Psychiatrie Neue Folge 18). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1984. VIII, 173 S. Kart. DM 36,-

Methodische Probleme in der Behandlungsforschung, insbesondere in der Sozialtherapie. Hrsg. von **Helmut Kury** (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Schriftenreihe des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN). Hrsg. von Helmut Kury Bd. 2). Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1983. 287 S. Kart. DM 24,-

Ulrike Lübke-Gotschol: Die Freiheitsstrafe im kanadischen Strafrecht (Hochschulsammlung Rechtswissenschaft: Rechtsvergleichung Bd. 3). Hochschulverlag, Freiburg i.Br. 1983. 260 S. DM 61,-

Monika Benita Keske: Die Kriminalität der „Kriminellen“. Eine empirische Untersuchung von Struktur und Verlauf der Kriminalität bei Strafgefangenen sowie ihrer Sanktionierung (Beiträge zur empirischen Kriminologie Bd. 9). Minerva Publikation, München 1983. VIII, 311 S. DM 44,-

Aus der Rechtsprechung

§§ 9, 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. Bei dem Vollzug in den als Modellversuch eingerichteten sozialtherapeutischen Anstalten handelt es sich um eine Sonderform des Strafvollzuges mit besonderen therapeutischen Angeboten.
2. Hat aufgrund einer Verwaltungsanordnung eine aus mehreren Anstaltsbediensteten bestehende Konferenz („Anstaltskommission“) über die Aufnahme eines Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu entscheiden, so wird die Zulässigkeit dieser Regelung weder durch § 156 Abs. 2 StVollzG noch durch § 9 Abs. 3 StVollzG in Frage gestellt.
3. Die Übertragung bestimmter Aufgaben auf ein kollegiales Organ nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann auch durch Ministerialerlaß geregelt werden.
4. Der Senat neigt zu der Auffassung, daß dem Zustimmungserfordernis im Sinne des § 9 Abs. 3 StVollzG schon dann genügt ist, wenn die Anstaltskommission als kollegiales Leitungsorgan der Verlegung zustimmt. Dem Anstaltsleiter, der der Anstaltskommission angehört, dürfte gegen die Entscheidung der Kommission kein „Vetorecht“ zustehen.
5. Bei der Indikation nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG handelt es sich um die Tatsachenseite der Norm, die durch den unbestimmten Rechtsbegriff umschrieben wird, ob „die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen“ einer sozialtherapeutischen Anstalt zur Resozialisierung des Gefangenen „angezeigt sind“. Ist das der Fall, steht der Vollzugsbehörde auf der Rechtsfolgenseite der Norm ein Ermessen zu.
6. Offen bleibt, ob die Indikationsstellung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in vollem Umfange oder nur im Rahmen des § 155 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüft werden kann.
7. a) Die Anstaltskommission ist nicht verpflichtet, jeden aufnahmewilligen Gefangenen, bei dem eine sozialtherapeutische Behandlung indiziert ist, zur Aufnahme vorzusehen. Sie kann dies auch ablehnen, wenn sie es nach ihrem Ermessen für zweckmäßig und richtig hält.
- b) Zu den Erwägungen, von denen sich die Anstaltskommission bei der Ausübung ihres Ermessens leiten lassen kann, gehört beispielsweise die Auswahl der Gefangenen aus einer Warteliste, wenn mehr geeignete Bewerber als Haftplätze vorhanden sind. Die Kommission darf dann diejenigen Gefangenen auswählen, deren Aufnahme ihr am vorteilhaftesten erscheint. Als eine mögliche Ermessenserwägung kann darüber hinaus in Betracht kommen, daß die sozialtherapeutische Anstalt sich entsprechend den besonderen Erfahrungen Ihrer Fachdienste auf die Behandlung be-

stimmter Typen abweichenden Verhaltens konzentriert und andere ausspart. Eine derartige Spezialisierung erscheint insbesondere dann unbedenklich, wenn die sozialtherapeutische Anstalt klein ist und nur einen Bruchteil der tatsächlich behandlungsbedürftigen und -willigen Strafgefangenen aufnehmen kann.

- c) Es ist deshalb rechtlich unbedenklich, daß schon durch eine Verwaltungsanordnung Aufnahmekriterien festgelegt werden, die einen erheblichen Teil der behandlungsbedürftigen Strafgefangenen von der Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt ausschließen.
- d) Die Anstaltskommission ist befugt, im Sinne einer weiteren Spezialisierung noch andere Gruppen behandlungsbedürftiger Gefangener von der Aufnahme auszunehmen, solange sie dabei der Aufgabe der Anstalt treu bleibt.
- e) Die Anstaltskommission ist im Hinblick darauf, daß sozialtherapeutische Behandlung regelmäßig in erheblichem Umfange mit der Gewährung von Vollzugslockerungen verbunden ist, auch nicht daran gehindert, ihrer Entscheidung Sicherheitsbedenken zugrunde zu legen (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 5. 10. 1983
– 3 Ws 349/83 –

§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG

Die Vollzugsbehörde darf die Einweisung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug nur widerrufen, wenn die Tatsachen, auf die der Widerruf gestützt wird, hinreichend substantiiert und belegt sind. Dies gilt auch für Verstöße (gegen Weisungen), die der Gefangene im Rahmen des Freigangs begangen haben soll (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 19. 10. 1983 – 3 Ws 652/83 (StrVollz) –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV vom 26. 4. 1983, mit dem die Einweisung des Antragstellers in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – widerrufen wurde, zurückgewiesen.

Nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses verbüßt der Antragsteller seit dem 21. 6. 1982 eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten wegen fortgesetzten Betruges. Am 18. 10. 1982 wurde er in den offenen Vollzug des Gustav-Radbruch-Hauses verlegt, wo er mit Vollzugsplan vom 29. 10. 1982 zum Freigänger zugelassen wurde. Seit dem 8. 11. 1982 arbeitete er im Wege des Freigangs als Kundenberater bei der Firma Funk-Kiste in 6054 Rodgau.

Mit Verfügung vom 26. 4. 1983 widerrief die Vollzugsbehörde die Einweisung des Verurteilten in den offenen Vollzug. Zur Begründung führte sie aus, dem Antragsteller seien mit dem Vollzugsplan die Weisungen erteilt worden, keine selbständigen Tätigkeiten auszuüben, jede Tätigkeit zu unterlassen, die in irgendeiner Weise etwas mit dem Abschluß von sogenannten Eigenhändler- oder Franchise-Verträgen bzw. dem Vertrieb von technischen Neuheiten zu tun haben sowie nicht in einer Firma ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, die einem Mitglied seiner Familie gehört.

Aus einer Anfrage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt vom 17. 1. 1983 ergebe sich, daß die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mitgeteilt habe, nach dort vorliegenden Informationen bestehe der Verdacht, daß der Antragsteller sich wieder für seine Betrugsfirmen „Wela-Technik“ bzw. „Areen-Marketing“ betätige. Er habe von Heusenstamm aus Kunden in der Schweiz angerufen. Der Antragsteller selber habe unter dem 17. 3. 1983 den Antrag gestellt, in seiner eigenen Firma „Wela-Technik-Labod KG“ arbeiten zu dürfen, da er kein Berufsverbot erhalten habe. Diese Firma beschäftige sich mit Beschichtungsarbeiten von Badewannen, Balkonen, Fliesen und Kacheln in Alt- und Neubauten. Der Antrag sei am 24. 3. 1983 abgelehnt worden, da der Antragsteller wegen Betrugs bestraft worden sei und nach wie vor Bedenken gegen jede selbständige und entsprechende Tätigkeit bestünden, die nicht ausgeräumt hätten werden können.

Mit einer Eingabe vom 28. 3. 1983 an den Hessischen Minister der Justiz habe die Ehefrau des Antragstellers Dienstaufsichtsbeschwerde mit dem Ziel eingelegt, ihren Ehemann in „unserer Firma“ arbeiten zu lassen. Es würden nun keine Franchisen mehr verkauft, sondern Beschichtungen im Sanitärbereich gefertigt und Kunden mit Kunststoffen beliefert. Dabei sei übersehen worden, daß ein Strafverfahren gegen den Antragsteller wegen Betrugs in Zusammenhang mit einer derartigen Tätigkeit der Firma „Wela-Technik“ nur gemäß § 154 StPO eingestellt worden sei, der Antragsteller also gerade in diesem Bereich auch straffällig geworden sei.

Nach Auskunft des Ordnungsamtes Heusenstamm sei der Antragsteller am 12. 4. 1983 als Geschäftsführer der Firmen „Wela-Technik-Labod KG“ und „Areen-Marketing GmbH“ gemeldet. Aus dem ganzen Bundesgebiet würden Kunden anrufen; die Firma Labod verlange für Warenlieferungen im Voraus DM 10.000,—. Nach alledem stehe fest, daß der Antragsteller entgegen der Weisung als Geschäftsführer für seine beiden Firmen tätig gewesen sei. Dies stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen Freigangswisungen dar, der die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfordere.

Zur Begründung seines gegen diese Verfügung gerichteten Antrags auf gerichtliche Entscheidung führte der Verurteilte unter anderem aus, daß er gegen die ihm erteilten Weisungen nicht verstoßen habe. Weder habe er in der Schweiz Kunden angerufen noch sei er jemals „betrügerisch unter der Rubrik Badewannen, Kacheln, Waschbecken und Toiletten sowie Neubeschichtung tätig“ gewesen. Eine Einstellung nach § 154 StPO, die auch gegen den Willen des Beschuldigten erfolgen könne, sei kein Tatnachweis. Zwar sei er als Geschäftsführer der beiden Firmen nach wie vor im

Handelsregister eingetragen, als solcher jedoch nicht tätig geworden. Die Löschung der Eintragung habe man ihm nicht auferlegt. Nach telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft Basel seien Anrufe, die er – der Antragsteller – mit irgendwelchen Kunden geführt haben solle, nicht aktenkundig und belegbar. Informationen über Geschäftstätigkeiten seien durch die Herren Spinler und Hedinger gegeben worden, bei denen es sich um erheblich vorbestrafte Leute handle, die selbst mit Bestrafungen zu rechnen hätten.

In dem gerichtlichen Verfahren hat die Strafvollstreckungskammer am 28. 6. 1983 eine telefonische Auskunft der Staatsanwaltschaft Darmstadt eingeholt, wonach deren nochmalige Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Basel ergeben habe, daß es wohl Anrufe des Antragstellers in der Schweiz gegeben habe, allerdings keine strafrechtlich prüfbaren Ergebnisse vorlägen. Jedenfalls reiche das Verhalten des Antragstellers für Maßnahmen der Behörde nicht aus. Nach einer Mitteilung des Landeskriminalamts lägen gegen den Antragsteller keine neuen Verfahren vor, wohl aber existiere ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kempten gegen den Sohn des Antragstellers. Die Vollzugsbehörde weise darauf hin, daß dieser verdächtigt werde, über die Firma „Areen-Marketing“ strafbare Handlungen begangen zu haben, so daß der Antragsteller als Verantwortlicher dieser Firma hierin verwickelt sei.

In der Sache hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb als unbegründet angesehen, weil aufgrund der Auskunft der Staatsanwaltschaft Basel feststehe, daß der Antragsteller Kunden im Rahmen der Firmen „Wela-Technik“ bzw. „Areen-Marketing“ von Deutschland aus in der Schweiz angerufen habe, also im weitesten Sinne beruflich tätig geworden sei. Daß hierüber keine aktenkundigen Belege existierten und die Informationen von zwei erheblich vorbestraften ehemaligen Mitarbeitern des Antragstellers stammten, ändere daran ebensowenig wie die Tatsache, daß dieses Verhalten des Antragstellers von der Staatsanwaltschaft Basel als strafrechtlich nicht relevant gewertet werde. Im Zusammenhang mit dem Umstand, daß der Antragsteller nach wie vor als Geschäftsführer der beiden Firmen im Handelsregister eingetragen gewesen sei – die Löschung der Firma „Areen-Marketing“ sei laut Handelsregisterauszug erst zum 1. 8. 1983 erfolgt – lasse die Einschätzung der Vollzugsbehörde, der Antragsteller sei nicht (mehr) für den offenen Vollzug geeignet, keinen Ermessensfehler bzw. -mißbrauch erkennen. Wenn auch die bloße Eintragung im Handelsregister noch nicht auf ein Tätigwerden des Betreffenden schließen lasse, könne doch in den genannten Aktivitäten des Antragstellers ein weiteres Indiz gesehen werden, zumal sowohl der Antragsteller, als auch seine Ehefrau, mehrfach ihr Interesse an einer Aufnahme der Tätigkeit des Antragstellers in der Firma Wela-Technik-Labod KG bekundet hätten. Gerade im Betrieb dieser Firma sei es – wenn auch mit anderen Produkten – zu den strafbaren Handlungen, die der Vollstreckung zugrunde lägen, gekommen. Angesichts dessen bedürfe es eines Eingehens auf die Frage der „Verwertbarkeit“ von nach § 154 StPO eingestellten bzw. des gegen den Sohn des Antragstellers geführten Ermittlungsverfahrens nicht.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die mit Schriftsatz des Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Sieg erhobene Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Da diese – wie noch dargestellt wird – zum Erfolg führt, kann dahingestellt bleiben, ob dem Antragsteller in Bezug auf eine von dem Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Matzke verspätet eingelegte Rechtsbeschwerde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.

Mit der durch Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Sieg eingelegten Rechtsbeschwerde macht der Antragsteller geltend, formelles Recht sei dadurch verletzt, daß er zu der verwerteten telefonischen Auskunft nicht gehört worden sei und dadurch deren Aussage nicht habe entkräften können. Auch sei die Aufklärungspflicht dadurch verletzt, daß die angebliche Auskunft der Staatsanwaltschaft Basel nicht durch die Strafvollstreckungskammer selbst oder im Wege der Rechtshilfe förmlich überprüft worden sei. Dabei hätte sich ihre Unrichtigkeit ergeben. Weiterhin wird die Sachrüge erhoben.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es aus den noch aufzuzeigenden Gründen geboten erscheint, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Es bedurfte keines Eingehens auf die formellen Rügen, da die Rechtsbeschwerde mit der Sachrüge Erfolg hat.

Die für den Senat allein maßgeblichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses reichen nicht aus, um auf die Rechtsbeschwerde hin überprüfen zu können, ob die angefochtene Verfügung des Anstaltsleiters auf einer fehlerfreien Ermessensausübung beruht bzw. sich innerhalb eines Beurteilungsspielraumes hält. Die angeführten Umstände reichen nicht aus, um mit genügender Sicherheit die Voraussetzungen für die dem Antragsteller nachteilige Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug wie Mißbrauch oder Verstoß gegen erteilte Weisungen festzustellen. Wie die Kammer selbst feststellt, hat der Antragsteller bereits zu Recht daraufhingewiesen, daß seine Eintragung im Handelsregister als Geschäftsführer der beiden Firmen für sich allein noch nicht auch auf ein Tätigwerden schließen läßt. Dem Antragsteller war auch nicht die Weisung erteilt worden, die Eintragungen löschen zu lassen, obwohl diese schon zur Zeit der Verurteilung bestanden hatten. Bedenken bestehen auch dagegen, die Tatsache der Eintragungen im Zusammenhang mit den Anträgen des Antragstellers und seiner Ehefrau, ihm eine (Wieder-)Aufnahme der Tätigkeit in der Firma Wela-Technik Labod KG zu erlauben, als Indiz für ein tatsächliches Tätigwerden zu werten. Zwar sprechen diese Anträge für das Interesse des Antragstellers an einer entsprechenden Tätigkeit, deuten im übrigen aber eher darauf hin, daß diese noch nicht aufgenommen wurde bzw. nicht ohne entsprechende Erlaubnis der Vollzugsbehörde ausgeübt werden sollte.

Schließlich vermag auch die von der Strafvollstreckungskammer festgestellte fernmündliche Auskunft der Staatsanwaltschaft Basel, wonach zwei erheblich vorbestrafte ehemalige Mitarbeiter des Verurteilten angegeben haben, dieser habe Kunden in der Schweiz angerufen, weder für sich allein, noch im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Umständen eine genügend sichere Grundlage für die Feststellung von Weisungsverstößen bzw. einen Mißbrauch des offenen Vollzugs abzugeben. Gegen die Verwertung spricht zum einen, daß erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Quelle und die Möglichkeit der Verfälschung bei mehrfacher telefonischer Weitervermittlung bestehen, womit sich die Kammer nicht auseinandergesetzt hat. Zum anderen fehlen Angaben über den Inhalt der Gespräche, ohne den nicht beurteilt werden kann, ob es sich um Kundengespräche im Rahmen des Geschäftsbetriebs einer der beiden Firmen handelte.

Demgegenüber hat der angefochtene Beschluß zu Recht davon abgesehen, die nach § 154 StPO eingestellten Verfahren mit zur Begründung heranzuziehen, zumal ungeklärt erscheint, wann der Antragsteller die ihm dort zur Last gelegten Taten begangen haben soll und wie stark die gegen ihn sprechenden Verdachtsmomente sind. Hinsichtlich des gegen den Sohn des Antragstellers geführten Ermittlungsverfahrens bedarf es insoweit keiner weiteren Ausführungen.

Da der angefochtene Beschluß mithin keine ausreichenden Feststellungen enthält, die es dem Senat ermöglichen nachzuprüfen, ob das Landgericht das Recht richtig angewandt hat, nötigt dies bereits zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer, wobei dann auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu befinden sein wird (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Für die neue Entscheidung ist darauf hinzuweisen, daß eine Grundlage für die Verwertung der angeblich mit Kunden in der Schweiz geführten Telefongespräche nur dann gegeben ist, wenn diese Kunden namentlich ermittelt und schriftliche Äußerungen eingeholt wurden.

§§ 13, 115 Abs. 5, 120 Abs. 1 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO

1. **Bei der Versagung von Regelurlaub (§ 13 StVollzG) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum (§ 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 StVollzG) wie auch ein Rechtsfolgeermessen zu, deren Handhabung entsprechend den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich zu überprüfen ist.**
2. **Für den prozessualen Umfang der Prüfungspflicht gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und seine Ermittlungen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO).**

- 3. Kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Strafvollstreckungskammer bei der erforderlichen Aufklärung und Berücksichtigung aller verwertbaren Ermessenserwägungen der Vollzugsbehörde zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, muß ihr Beschluß aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 119 Abs. 4 StVollzG).**
- 4. Der Senat schließt sich unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung der Auffassung an, daß allein durch den Ablauf des Rechtsschutzverfahrens die Urlaubsgewährung nicht zeitlich überholt wird in der Weise, daß der restliche Regelurlaub aus dem Kalenderjahr automatisch verfällt, sondern daß der Antragsteller seinen Anspruch auf gegebenenfalls neuen fehlerfreien Ermessensgebrauch behält.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 15. 7. 1983 – 1 Ws 459/83 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt seit 22. 1. 1981 eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim. Das Strafende ist für den 10. 11. 1983 vorgemerkt.

Am 27. 10. 1982 beantragte der Betroffene, ihm für das Jahr 1982 insgesamt 21 Tage Urlaub zu bewilligen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 19./25. 11. 1982 abgelehnt mit der schriftlichen Begründung, der Gefangene habe den ihm zustehenden Jahresurlaub von 14 Tagen bereits verbraucht.

Der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Gefangenen vom 2./3. 12. 1982 wurde mit Beschluß der 3. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg in Donauwörth vom 18. 2./22. 3. 1983 dahin entschieden, daß die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Vorstand der Justizvollzugsanstalt angewiesen wurde, über das Urlaubsgesuch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, der Bescheid verstoße gegen § 13 Abs. 1 StVollzG. Die Justizvollzugsanstalt sei bei ihrer ablehnenden Entscheidung ersichtlich von der in der Rechtsprechung überwiegend als rechtswidrig angesehenen Regelung der Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VV) zu § 13 StVollzG ausgegangen. Soweit sie darüber hinaus darauf abgestellt habe, der Gefangene erfülle aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht die Voraussetzungen für weiteren Urlaub, vermöge dies allein die Aufhebung der Entscheidung nicht zu hindern. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß der Bescheid auf der beanstandeten Regelung und damit auf unrichtiger Berechnungsweise beruhe. Der inzwischen eingetretene Zeitablauf stehe einer erneuten Verbescheidung des Urlaubsantrags nicht entgegen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 21. 4. 1983, welcher der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München beigetreten ist. Gerügt wird die Verletzung formellen und

sachlichen Rechts; mit der Verfahrensrüge die Verletzung der Aufklärungspflicht. Dazu wird ausgeführt, aus der im gerichtlichen Verfahren von der Justizvollzugsanstalt Kaisheim abgegebenen Stellungnahme vom 3. 2. 1983 ergebe sich eindeutig, daß diese ihrer ablehnenden Entscheidung nicht die vom Gericht angenommene Bestimmung zugrunde gelegt habe sondern die in Anpassung an die kritische Rechtsprechung erfolgte, ab 1. 9. 1982 geltende Neufassung der Verwaltungsvorschrift (Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 zu § 13 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer habe daher Anlaß gehabt, sämtliche Ermessenserwägungen der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen und diese gegebenenfalls ergänzend zu ermitteln und festzustellen. In der Sache habe das Gericht insbesondere verkannt, daß mit Ablauf des Jahres 1982 der auf Urlaubsgewährung für dieses Jahr gerichtete Antrag gegenstandslos geworden sei, weil Regelurlaub nicht in das nächste Jahr übertragen werden könne.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

In der Sache hat das Rechtsmittel insoweit Erfolg, als es zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an die Vorinstanz zur erneuten Behandlung und Entscheidung führt.

1. Die Verfahrensrüge mangelnder Sachaufklärung (§§ 120 Abs. 1 in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung von § 244 Abs. 2 StPO) greift durch.

Bei der Versagung von Regelurlaub (§ 13 StVollzG) ist der Vollzugsbehörde durch das Gesetz ein Beurteilungsspielraum (Versagungsgrund der Flucht- und Mißbrauchsgefahr gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG) wie auch ein Rechtsfolgeermessen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 „... kann ... beurlaubt werden“) eingeräumt, deren Handhabung im Wege des Antrags auf gerichtliche Entscheidung von der Strafvollstreckungskammer daraufhin zu überprüfen ist, ob die Behörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie die Grenze des ihr zustehenden Beurteilungs- und Rechtsfolgeermessens eingehalten hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG, Calliess/Müller-Dietz StVollzG 3. Aufl. § 13 Rdnr. 2, § 155 Rdnr. 18, 19; BGH NSTZ 1982, 173).

Für den prozessualen Umfang der Prüfungspflicht gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 115 Rdnr. 2 m.w.N.) und dabei in entsprechender Anwendung von § 244 Abs. 2 StPO (§ 120 Abs. 1 StVollzG) seine Ermittlungen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Der damit gegebenen Aufklärungs- und Feststellungspflicht hat die Strafvollstreckungskammer nicht entsprochen. Nach der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt

Kaisheim vom 3. 2. 1983 – deren Berücksichtigung dem Senat als Rechtsbeschwerdegericht bei der Prüfung der Verfahrensrüge nicht verwehrt ist (Kleinknecht/Meyer StPO 36. Aufl., § 337 Rdnr. 14), ist die Justizvollzugsanstalt bei den ihrer Ermessensentscheidung zugrundeliegenden Erwägungen nicht von der inzwischen aufgehobenen Bestimmung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG ausgegangen, wonach der Gefangene nur für jeden – nach Abzug der Monate des Urlaubsjahres als Berechnungsgrundlage, für die er die Voraussetzungen für die Beurlaubung noch nicht erfüllt – verbleibenden vollen Kalendermonat in diesem Jahre je 2 Tage Urlaub erhalten kann, sondern von der seit 1. 9. 1982 geltenden Neufassung (VV Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 zu § 13 StVollzG), die der in der Rechtsprechung erhobenen Kritik an der alten Regelung (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 13 Rdnr. 19 m.w.N.) dahin Rechnung trägt, daß Zeiten, in denen der Gefangene die Voraussetzungen für eine Beurlaubung noch nicht erfüllt (§ 13 Abs. 2 StVollzG), bei der Berechnung des Urlaubs berücksichtigt werden können und für Zeiten, in denen der Gefangene für eine Beurlaubung nicht geeignet ist, ihm Urlaub in der Regel nicht gewährt werden soll. Bei dieser Aktenlage durfte die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die Justizvollzugsanstalt sich bei der Ausübung ihres Ermessens von fehlerhaften Erwägungen habe leiten lassen. Sie war vielmehr gehalten, diesen Punkt aufzuklären und gegebenenfalls im Wege der ergänzenden Ermittlungen die übrigen Ermessenserwägungen der Justizvollzugsanstalt in ihre Überlegungen und Feststellungen miteinzubeziehen. Daß sie diese Erwägungen von vorneherein außer Betracht gelassen hat, entsprach nicht der Verfahrenslage.

Auf diesem Verstoß beruht die angefochtene Entscheidung (§ 116 Abs. 2 Satz 1 StVollzG), weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Strafvollstreckungskammer bei der erforderlichen Aufklärung und Berücksichtigung aller verwertbaren Ermessenserwägungen der Behörde (vgl. OLG Hamm NStZ 1983, 237; Beschluß des Senats ZfStrVo SH 1979, 25/26) zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

2. Da die Sache noch nicht spruchreif ist, war diese zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Insbesondere kommt eine eigene Sachentscheidung des Senats nicht bereits deshalb in Betracht, weil – wie die Rechtsbeschwerde meint – dem Urlaubsantrag jedenfalls wegen Zeitablaufs der Erfolg hätte versagt werden müssen. Die unter Berufung auf das Oberlandesgericht Frankfurt (ZfStrVo SH 1979, 18) von der Strafvollstreckungskammer vertretene Rechtsauffassung, daß der aufgrund des gerichtlichen Verfahrens eingetretene Zeitablauf nicht automatisch den Verlust der Möglichkeit, für das abgelaufene Kalenderjahr 1982 Urlaub zu erhalten, zur Folge haben kann, ist nicht zu beanstanden.

Der Senat schließt sich unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (Beschlüsse vom 22. Januar 1980 1 Ws 39/80 und 4. Februar 1980 1 Ws 96/80) der in Literatur und Rechtsprechung übernommenen Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 13 Rdnr. 18, Grunau/Tiesler StVollzG 2. Aufl. § 13 Rdnr. 7, OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 246 und NStZ 1983, 238) an, daß al-

lein durch den Ablauf des Rechtsschutzverfahrens die Urlaubsgewährung nicht zeitlich überholt wird in der Weise, daß der restliche Regelurlaub aus dem Kalenderjahr automatisch verfällt, vielmehr der Antragsteller seinen Anspruch auf gegebenenfalls neuen fehlerfreien Ermessensgebrauch (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 13 Rdnr. 2) behält. Die gegenteilige Auffassung ergibt sich zwingend weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der letztlich allein maßgeblichen Vorschrift des § 13 Abs. 1 StVollzG. Danach ist zwar grundsätzlich für das Urlaubsjahr eine Höchstgrenze von 21 Kalendertagen an Urlaub festgelegt, die als ausreichend angesehen werden. Zur Erreichung des mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zweckes, die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern (Begründung zum Regierungsentwurf BTDr. 7/918, 52/53); eine Regelung, der auch das grundsätzliche Überbegründungsverbot der Verwaltungsvereinbarungen (VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG) in zulässiger Weise Rechnung trägt.

Dies steht jedoch der Übertragung im Einzelfall jedenfalls dann nicht zwingend entgegen, wenn der Gefangene andernfalls durch den unverschuldeten Ablauf des Urlaubsjahres vor der rechtzeitig beantragten Entscheidung um den Urlaub gebracht würde, der bei zutreffender rechtzeitig Entscheidung zu bewilligen gewesen wäre. In diesem Falle fehlt es an ausreichenden sachlichen Gründen für die Einhaltung der Urlaubsperiode, der gegenüber das Interesse des Gefangenen an der ermessensfehlerfreien Entscheidung über seinen Antrag zurücktreten müßte. Insbesondere ergeben sich solche Gründe weder aus dem Charakter des Urlaubs als eine Behandlungsmaßnahme noch letztlich aus der Überlegung, daß eine Nachholung – aus welchen Gründen auch immer – nicht gewährten Urlaubs den mit dem Gesetz verfolgten Zweck nicht erfüllen kann, weil eine solche von der Natur der Sache her nicht möglich sei. Gefahren, die sich aus der Anhäufung von Urlaub für das Vollzugsziel ergeben können, kann im Rahmen der verbleibenden Ermessensausübung in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

Eine eigene Kostenentscheidung des Senats ist mit Rücksicht auf die Zurückverweisung nicht veranlaßt. Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf §§ 13, 48a GKG.

§§ 13, 120 Abs. 2 StVollzG, §§ 115 ff. ZPO, VV Nr. 3 Abs. 1b) zu § 13 StVollzG

1. Der Senat hält an dem Grundsatz fest, wonach bei gerichtlicher Anordnung der Abschiebehaft die Urlaubsgewährung ausgeschlossen ist. Ist jedoch für den Anstaltsleiter im konkreten Einzelfall ersichtlich, daß Erfolgsaussichten für die Aufhebung der Abschiebehaft bestehen, muß er dem Strafgefangenen vor einer endgültigen Entscheidung über den Urlaubsantrag Gelegenheit geben, eine Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Aufhebung der Abschiebehaft herbeizuführen.

2. Um zu verhindern, daß jede der beiden hier bestimmenden staatlichen Behörden – Vollzugsbehörde und Ausländerbehörde – sich unter Hinweis auf die jeweils andere Behörde weigert, eine positive Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu treffen, ist der Anstaltsleiter gehalten, die Ausländerbehörde darauf hinzuweisen, daß diese zuerst die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Abschiebehaft schaffen muß, weil andernfalls eine Urlaubsgewährung unzulässig ist.

3. Zu den Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO).

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 4. 7. 1983 – 3 Ws 350/83 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Dem angefochtenen Beschluß, durch den der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wurde, liegen u.a. folgende Feststellungen zugrunde: Der Antragsteller, der italienischer Staatsangehöriger ist, befindet sich seit mehr als 11 Jahren in Strafhaft. Gegen ihn ist durch die Ausländerbehörde in Friedberg eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung ergangen. Außerdem ist für zwei Wochen Abschiebehaft angeordnet worden. Zur Frage der Gewährung von Urlaub aus der Haft heißt es in einem Schreiben des Landrats des Wetteraukreises vom 30. 07. 1982: „... Sollte eine Beurlaubung ernstlich erwogen werden und nur die Abschiebehaft entgegenstehen, könnte in dem vorliegenden Fall sicherlich eine Regelung getroffen werden“.

Durch Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Butzbach vom 02. 02. 1983 ist der Urlaubsantrag des Antragstellers mit folgender Begründung abgelehnt worden:

„Eine Urlaubsgewährung wird aus formellen Gründen schon deswegen ausgeschlossen, da gegen Sie Abschiebungshaft angeordnet ist. Gem. Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b VV zu § 13 StVollzG schließt eine angeordnete Abschiebungshaft die Eignung für eine Urlaubsgewährung aus.“

Auch für den Fall, daß die angeordnete Abschiebungshaft aufgehoben werden sollte, ist nicht auszuschließen, daß Sie sich im Falle der Gewährung eines Urlaubs der weiteren Strafverbüßung durch Flucht in das Ausland oder Untertauchen entziehen werden. Die bestehende Fluchtgefahr wird dadurch bestärkt, daß Ihre Familienangehörigen ausnahmslos in Italien wohnhaft sind, und durch starke emotionale Bindungen die Gefahr besteht, daß Sie den Anforderungen eines Urlaubs nicht gewachsen sind“.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dessen Zurückweisung ist von der Strafvollstreckungskammer damit begründet worden, daß die Urlaubsgewährung im Falle der Anordnung von Abschiebehaft ausgeschlossen sei. Daran ändere auch nicht der Umstand, daß die bestehende Abschiebehaft möglicherweise aufgehoben werden könnte.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Gleichzeitig wird die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung der Rechtsanwältin Verhey beantragt.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren sind erfüllt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO). Wie noch darzulegen sein wird, hat die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg. Es ist auch davon auszugehen, daß der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht aufbringen kann. Zwar hat er die gemäß § 117 Abs. 2 und 4 ZPO erforderliche Erklärung nicht vorgelegt. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall unschädlich, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers durch eine vom Senat bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach eingeholte Auskunft in ausreichendem Maße belegt worden sind. Danach steht ihm derzeit lediglich ein monatliches Hausgeld von ca. 120,— – 130,—, und Eigengeld in Höhe von 64,— DM zur Verfügung. Das Überbrückungsgeld in Höhe von derzeit 2123,— DM ist seiner Verfügungsmöglichkeit entzogen, weil dessen festgesetzte Höhe (2248,— DM) noch nicht erreicht ist. Somit war Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Ebenso war gemäß § 121 Abs. 2 ZPO dem Antrag auf Beiordnung der Rechtsanwältin Verhey zu entsprechen, weil im vorliegenden Fall wegen der Schwierigkeit der Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise mit der Sachrüge begründet worden (§ 118 StVollzG). Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind ebenfalls erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer durfte der Anstaltsleiter im vorliegenden Fall den Urlaubsantrag nicht unter Hinweis darauf ablehnen, daß gegen den Antragsteller Abschiebehaft angeordnet worden ist. Zwar hat der Senat entschieden, daß bei gerichtlicher Anordnung der Abschiebehaft die Urlaubsgewährung für einen Strafgefangenen grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. im einzelnen Senatsbeschluß v. 24. 09. 1982 – 3 Ws 618/82 (StVollz)). Denn der Urlaub könnte von dem Strafgefangenen gar nicht genutzt werden, weil die sofortige Vollziehung der Abschiebehaft aus dem Gesichtspunkt der gerichtlichen Haftanordnung auch gegen den beurlaubten Strafgefangenen zwingend geboten wäre (vgl. auch OLG Bremen NJW 1978, 960).

Diese Erwägungen treffen jedoch auf den vorliegenden Ausnahmefall nicht zu. Solange Abschiebehaft besteht, darf zwar kein Urlaub gewährt werden. Dabei ist auch im Regelfall davon auszugehen, daß es sich um ein andauerndes und nicht zu beseitigendes Hindernis für die Urlaubsgewährung handelt. Ist jedoch für den Anstaltsleiter im konkreten Einzelfall ersichtlich, daß Erfolgsaussichten für die Aufhebung der Abschiebehaft bestehen, so muß er dem Strafgefangenen

vor einer endgültigen Bescheidung des Urlaubsantrags Gelegenheit geben, eine Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Aufhebung der Abschiebehaft herbeizuführen. Aus dem Schreiben des Landrats des Wetteraukreises vom 30. 07. 1982 ergibt sich auch, daß im vorliegenden Fall Aussicht auf Aufhebung der Abschiebehaft besteht. Auf Anfrage des Senats hat der zuständige Sachbearbeiter dieses Schreiben dahin erläutert, daß auf den italienischen Antragsteller EG-Recht Anwendung findet. Dies habe zur Folge, daß die bestehende Ausweisungsverfügung durch die Ausländerbehörde dahin modifiziert werden könne, daß dem Antragsteller eine Ausreisefrist von einem Monat nach Haftentlassung eingeräumt werde. Dann könne auf Antrag der Ausländerbehörde oder des Strafgefangenen die Abschiebehaft aufgehoben werden.

Bei dieser Sachlage war somit die Urlaubsablehnung allein mit dem Hinweis auf die bestehende Abschiebehaft ermessensfehlerhaft. Die Rechtsbeschwerde weist in diesem Zusammenhang auch zutreffend darauf hin, daß es in einem solchen Fall nicht angeht, daß jede der beiden hier bestimmenden staatlichen Behörden – Vollzugsbehörde und Ausländerbehörde – sich unter Hinweis auf die jeweils andere Behörde weigert, eine positive Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu treffen. Um dies zu verhindern, ist es vielmehr Aufgabe des Anstaltsleiters, die Ausländerbehörde darauf hinzuweisen, daß diese *zuerst* die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Abschiebehaft schaffen muß, weil andernfalls eine Urlaubsgewährung unzulässig ist.

Die Urlaubsablehnung gemäß dem Bescheid des Anstaltsleiters vom 02. 02. 1983 wäre allerdings dann nicht rechtswidrig, wenn er im zweiten Teil seiner Begründung, nämlich der Bejahung der Fluchtgefahr für den Fall der Urlaubsgewährung, frei von Rechtsfehlern wäre. Aber auch das ist nicht der Fall, weil er insoweit unzureichende tatsächliche Feststellungen enthält. Die Fluchtgefahr kann hier nicht lediglich mit den starken emotionalen Bindungen des Antragstellers an seine in Italien wohnenden Familienangehörigen gerechtfertigt werden. Dies ist nur ein Aspekt, der für die Fluchtgefahr von Bedeutung sein kann. Gegebenenfalls ist eine umfassende Darstellung und Abwägung der für und gegen eine solche Gefahr sprechenden Umstände erforderlich. Die Anforderungen, die insoweit an eine Urlaubsablehnung durch die Vollzugsbehörde zu stellen sind, hat der Senat in mehreren Entscheidungen präzisiert, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird (vgl. Senatsbeschlüsse v. 1. 3. 1982 – 3 Ws 126/82 (StVollz) – und v. 8. 9. 1982 – 3 Ws 627/82 (StVollz) = NStZ 1983, 93).

Somit waren der angefochtene Beschluß als auch der Bescheid des Leiters der JVA Butzbach vom 2. 2. 1983 aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG). Die Vollzugsbehörde ist nunmehr verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Art. 3 und 4 GG, § 21 StVollzG

Die Vollzugsverwaltung ist nicht verpflichtet, dem Gefangenen die den Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft entsprechende Kost anstelle der Anstaltsverpflegung zu verabreichen; vielmehr ist sie lediglich gehalten, ihm zu gestatten, sich solche Speisen selbst zu beschaffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 12. 1983 – 7 Vollz (Ws) 140/83 –

Gründe:

Der Betroffene, der seit dem 25. 8. 1981 eine Freiheitsstrafe verbüßt, bekennt sich zum Zen-Buddhismus. Seit seiner Inhaftierung nimmt er an der allgemeinen Anstaltsverpflegung teil. Er hat jedoch beantragt, ihm aus ethisch-weltanschaulichen Gründen vegetarische Kost nach den Richtlinien der Makrobiotik des G. Oshava (keine fleischlichen Produkte, überwiegend Vollkornprodukte, Restgemüse (beschränkt) und tierische Erzeugnisse, ungesättigte Öle und Fette) anstelle der üblichen Anstaltskost zu verabreichen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, diese Kostform sei nach den einschlägigen Bestimmungen des Justizministers nicht vorgesehen. Es stehe dem Betroffenen jedoch frei, im Rahmen des Einkaufs Produkte zu erstehen, die seiner angestrebten Lebensform entsprächen. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung, dem der Leiter der Justizvollzugsanstalt u.a. mit der Begründung entgegengetreten ist, das Strafvollzugsgesetz trage nur religiös, nicht aber weltanschaulich motivierten Ernährungsvorstellungen Rechnung. Durch den angefochtene Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Geldern und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Gefangenen unter Beachtung der Rechtsansicht des Gerichts erneut zu bescheiden. Sie vertritt die Auffassung, daß bei verfassungsgerechter Auslegung von § 21 Satz 3 StVollzG unter Beachtung der Grundrechte aus Art. 3 u. 4 GG dem Betroffenen die Verabreichung der von ihm aus ethischen und weltanschaulichen Gründen gewünschten Spezialkost durch die Vollzugsanstalt zustehe. Bei richtigem Verfassungsverständnis müsse das weltanschauliche Bekenntnis dem religiösen gleichachtet werden. Dem Antragsteller sei daher ebenso wie den Anhängern religiöser Anschauungen die Möglichkeit zu geben, seine weltanschaulich-bekennnismäßigen Speisevorschriften zu befolgen. Im Hinblick darauf, daß den Anhängern des Islam durch die Anstalt eine den Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft entsprechende Austauschkost verabreicht werde, sei diese aufgrund des Gleichheits- und Neutralitätsgebots verpflichtet, den Antragsteller als Anhänger des Zen-Buddhismus jenen gleichzustellen. Demgemäß müsse ihm eine seiner Weltanschauung gemäß vegetarische Kost verabfolgt werden.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Geldern. Diese ist auch im übrigen nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es zur Sicherung einer einheitlichen

Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

§ 21 Satz 3 StVollzG sieht vor, daß dem Gefangenen zu ermöglichen ist, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen. Der Senat braucht die Frage, ob diese Bestimmung auf den Antragsteller im Hinblick darauf, daß er sich dem Zen-Buddhismus zurechnet, in ihrem Wortsinne zutrifft, nicht zu entscheiden. Ihre grundsätzliche Anwendbarkeit kann vielmehr unterstellt werden. Nach der genannten Bestimmung ist die Vollzugsverwaltung nicht verpflichtet, dem Gefangenen die den Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft entsprechende Kost anstelle der Anstaltsverpflegung zu verabreichen; vielmehr ist sie lediglich gehalten, ihm zu gestatten, sich solche Speisen selbst zu beschaffen (Landgericht Straubing, ZfStrVo 1979, 124, Calliess-Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., Rdn. 5 zu § 21; Grunau-Tiesler, StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 1 zu § 21).

Gegen die Regelung des § 21 Satz 3 StVollzG bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Anspruch auf Achtung der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG ist nämlich, worauf auch der nach Art. 140 GG als Bestandteil des Grundgesetzes fortgeltende Artikel 136 der Weimarer Reichsverfassung hinweist, ein Abwehrrecht des einzelnen gegenüber dem Staat; dieser ist dem Grundsatz nach nicht verpflichtet, dem einzelnen die faktische Möglichkeit der Religionsausübung – wozu auch die Befolgung religiöser Speisevorschriften gehört – zu verschaffen. Hieraus folgt, daß dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch auf Verabreichung vegetarischer Kost anstelle der üblichen Anstaltskost nicht zusteht; die Möglichkeit der Beschaffung von Lebensmitteln zur Zubereitung dieser Kost wird ihm jedoch von der Anstaltsleitung zugestanden. Mehr kann er nicht verlangen. Der Auffassung der Strafvollstreckungskammer, daß dem Gefangenen über die in § 21 S. 3 StVollzG enthaltene gesetzliche Bestimmung hinaus der geltend gemachte Anspruch aus Gleichbehandlungsgründen zuzubilligen sei, vermag der Senat nicht zu folgen. Allerdings besteht für den Senat und seine Organe in Angelegenheiten der Religion und der Weltanschauung ein striktes Unparteilichkeits- und Gleichbehandlungsgebot. Niemand darf, wie Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich hervorhebt, wegen seines Glaubens und seiner religiösen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Wenn sich der Staat aufgrund freier Ermessensentscheidung aber einmal dazu herbeiläßt, Individuen, Gruppen oder Kirchen eines bestimmten Bekenntnisses zu unterstützen, so verpflichtet ihn Art. 3 Abs. 3 GG – und ebenso auch der heute allgemein anerkannte Grundsatz der staatskirchenrechtlichen Parität – dazu, alle anderen vergleichbaren Gruppen oder einzelnen in gleicher Weise zu unterstützen (Herzog in Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4 Rdn. 110). Diese Grundsätze könnten in der Tat dafür sprechen, dem Antragsteller aus Gleichbehandlungsgründen Sonderkost nach Maßgabe seiner ethisch-weltanschaulichen Vorstellungen zu verabreichen. Indessen darf nicht übersehen werden, daß der Gleichheitssatz in der Sache begründete Differenzierungen zuläßt. Regelungen, die innerhalb eines vergleichbaren Personenkreises einzelne Gruppen bevorzugen oder benachteiligen, müssen freilich einer an der Gerechtigkeit orientierten Betrachtungsweise der geregelten

Lebensverhältnisse entsprechen und durch vernünftige, sachliche Gründe gerechtfertigt sein (BVerfGE 7, 99, 107; 38, 187, 197; 39, 316, 326 ff.; OVG Münster Verw. Rspr. 16, 935; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. Rdn. 17 zu Art. 3; Gubelt in von Münch., GG Komm. 2. Aufl., Rdn. 33 zu Art. 3). Ein hinreichender Grund für die unterschiedliche Behandlung der Mohammedaner im Verhältnis zum Antragsteller als Anhänger des Zen-Buddhismus wird allein schon durch die Größe und Homogenität dieser Gruppe geschaffen. Es kommt noch die Besonderheit hinzu, daß den überliefert feststehenden islamischen Speisevorschriften auf verhältnismäßig einfache Weise Rechnung getragen werden kann, indem nämlich Schweinefleisch und Schweinefett gegen gängige andere tierische Substanzen ausgetauscht werden. Die wirtschaftliche und technisch-organisatorische Belastung der Justizverwaltung hält sich also in Grenzen. Bei dem Antragsteller handelt es sich jedoch um eine Einzelperson. Er wünscht im Hinblick auf sein Bekenntnis eine – wie sich aus der Darstellung des Sachverhalts ergibt – von der Anstaltskost völlig abweichende Ernährung. Auf diese Forderung braucht sich die Justizverwaltung im Hinblick auf den damit verbundenen finanziellen und personellen Mehraufwand nicht einzulassen. Sie kann vielmehr, wie es das Strafvollzugsgesetz in § 21 Satz 3 vorsieht, den Betroffenen darauf verweisen, sich – auf eigene Kosten – die seinen weltanschaulich-ethischen Speisevorstellungen entsprechenden Nahrungsmittel selbst zu beschaffen.

Nach alledem ist der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen; hierzu ist der Senat – da die Sache spruchreif ist – selbst in der Lage. Ob der Gefangene allerdings bei Ausübung der Befugnis gemäß § 21 Satz 3 StVollzG auf Ausgaben in Höhe des Hausgeldes (§§ 22, 47 StVollzG) beschränkt ist oder aber ob er darüber hinaus auch auf Eigengeld (§ 52 StVollzG) zurückgreifen darf, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

§§ 22 Abs. 2, 33 Abs. 1 StVollzG

Geht einem Strafgefangenen eine Paketsendung mit Aufklebern und Ansichtskarten zu, auf denen durch Bild und Text zu politischen Themen satirisch Stellung bezogen wird, so ist der Anstaltsleiter befugt, die Aushändigung auf je ein Exemplar von jeder Sorte der einzelnen Aufkleber und Karten zur Aufrechterhaltung der Ordnung, namentlich zur Wahrung des Anstaltsfriedens, zu beschränken.

Beschluß des Landgerichts Saarbrücken vom 2. 1. 1984 – I StVK 852/83 (rechtskräftig)

Aus den Gründen:

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der JVA in Saarbrücken. Er verbüßt für die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken eine lebenslange Freiheitsstrafe (Az.: 40 VRs 218/82) wegen Mordes pp.

Der Antragsteller begehrt die Aushändigung einer Paketsendung der Firma Staeck-Edition mit Aufklebern und Ansichtskarten, auf denen durch Bild und Text zu meist innenpolitischen Themen satirisch Stellung bezogen wird. Die Paketsendung wurde am 30. 6. 1983 im Beisein des Antragstellers von der Antragsgegnerin geöffnet und eine Aushändigung zunächst abgelehnt. Nach von der Kammer erbetener erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage erklärte sich die Antragsgegnerin bereit, dem Antragsteller von jeder Sorte der einzelnen Aufkleber und Karten je ein Exemplar auszuhändigen. Die Aushändigung des vollständigen Inhalts der Paketsendung wird nach wie vor abgelehnt, da zu befürchten sei, daß der Antragsteller Überstücke an Mitgefangene verteile bzw. außerhalb seines Hafttraumes in der JVA aufklebe.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller und begehrt gerichtlich Entscheidung. Das Antragsbegehren ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Öffnung eingehender Post ist nach § 33 Abs. 2 Satz 1 StVollzG Pflicht der Antragsgegnerin. Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG kann die Vollzugsbehörde die Zusendung von Paketen, die keine Nahrungs- und Genußmittel enthalten, gestatten. Die Antragsgegnerin hat von diesem Ermessen fehlerfreien Gebrauch gemacht.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, im Rahmen anstaltsgemäßer Verwendung von dem Inhalt der Paketsendung nach Gutdünken Gebrauch zu machen. Insbesondere kann er seinen Schriftwechsel mit außerhalb der Anstalt befindlichen Personen mit Aufklebern seiner Wahl „schmücken“ oder sich dabei Ansichtskarten seiner Wahl bedienen. Aus der Begründung der ablehnenden Maßnahme der Antragsgegnerin ist ersichtlich, daß es dieser mit der Ablehnung lediglich darum geht, die Verteilung von Aufklebern bzw. Ansichtskarten innerhalb der Anstalt zu unterbinden; daraus ist zu entnehmen, daß die Antragsgegnerin bereit ist, dem Antragsteller bei Versendung eines Aufklebers bzw. einer Ansichtskarte ein weiteres Exemplar gleicher Art zur Verfügung zu stellen.

Eine vollständige Aushändigung der Paketsendung begründet die konkrete Möglichkeit einer Gefährdung der Anstaltsordnung durch Verteilung von Aufklebern bzw. Ansichtskarten an Mitgefangene bzw. durch Anbringung in Gemeinschaftsräumen (§ 33 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 22 Abs. 2 StVollzG). Da die Aufkleber und Karten zu kontroversen politischen Themen in karikierend-überspitzter, durch Satire überzeichnender Form Stellung beziehen, besteht die nahe liegende Möglichkeit, daß es aufgrund dessen zu einer Brüskierung von Mitgefangenen kommt, die die in den Aufklebern und Karten zum Ausdruck kommende einseitige politische Einstellung nicht teilen, und daß dadurch in Art und Ausmaß schwer kontrollierbare Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen ausgelöst würden. Der Anstaltsfrieden kann nur gewahrt werden, wenn einseitige schriftliche Kundgaben gleich welcher politischen Richtung in der Anstalt unterbleiben.

Zwar besteht auch die Gefahr der anstaltswidrigen Verwendung des dem Antragsteller ausgehändigten Materials. Insoweit bleibt es der Antragsgegnerin vorbehalten, bei an-

staltswidriger Verwendung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Aushändigung des gesamten Inhalts der Paketsendung ist diese Gefahr jedoch erheblich größer. Zudem ist bereits mit der Aushändigung je eines Exemplars des Sendungsinhalts dem Interesse des Antragstellers an Aufrechterhaltung seiner schriftlichen Außenkontakte Genüge getan. Wegen der gesteigerten Gefahr anstaltswidriger Verwendung und mangels entgegenstehendem begründeten Interesse des Antragstellers an Wahrung seiner Außenkontakte ist die getroffene Maßnahme daher ermesensfehlerfrei.

Der Antragsgegnerin ist es insoweit nicht zuzumuten zuzuwarten, bis eine Beeinträchtigung der Anstaltsordnung durch mißbräuchliche Verwendung der Paketsendung eingetreten ist.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG

1. a) **Eine akustische Überwachung der Besuche (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) setzt konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für ihr „Gebotensein“ voraus, d.h. sie muß unerläßlich sein, um die Sicherheit (und die Ordnung) der Anstalt zu gewährleisten.**
- b) **Bietet der Gefangene konkrete Anhaltspunkte für die Befürchtung, er werde sich dem Strafvollzug entziehen, müssen solche Anhaltspunkte für die Gefährdung, um eine generelle akustische Überwachung rechtfertigen zu können, unabhängig von der Person des Besuchers bei jedem Besuch vorliegen.**
2. **Eine akustische Überwachung von Besuchen aus Behandlungsgründen ist im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gleichfalls nur geboten, wenn eine auf Tatsachen gestützte konkrete Erwartung besteht, dadurch Informationen gewinnen zu können, aus denen sich Anhaltspunkte für eine sinnvolle Einflußnahme auf den Gefangenen ergeben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 3. 10. 1983 – 1 Ws 333/83 –

Gründe:

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken, in der sich der (Rechts-)Beschwerdeführer seit dem 28. Januar 1980 zur Verbüßung einer wegen Totschlags gegen ihn erkannten achtjährigen Freiheitsstrafe befindet (Strafende: 27. Januar 1988), hat die optische und akustische Überwachung aller seiner Besuche angeordnet und diese Maßnahme – ursprünglich alleine – darauf gestützt, daß der Beschwerdeführer – um entweichen zu können – im Mai 1980 zwei Haken hergestellt hat und am 5. Januar 1981 mittels eines Gabelstablers aus der Anstalt ausgebrochen ist. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 9. September 1982 zurückgewiesen mit der Begründung, aus Gründen der Anstaltssicherheit sei auch die akustische Überwachung geboten.

Diesen Beschluß hat der Senat auf die auf die Anordnung der *akustischen Überwachung* beschränkte Rechtsbeschwerde des Gefangenen aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen mit der Begründung, *konkrete Anhaltspunkte* für ein nur durch akustische Überwachung *aller Besuche* zu begegnendem Sicherheitsrisiko seien nicht dargetan.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nunmehr erneut zurückgewiesen und sich hierbei (in erster Linie) auf *Behandlungsgründe* berufen. Diese sieht sie in der Persönlichkeitsstruktur des Beschwerdeführers, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen, in der Hauptverhandlung vom Sachverständigen näher dargetan worden sei und wie sie sich durch das Verhalten in der Strafanstalt bestätigt habe:

Mangels ausreichender Erektion konnte der Beschwerdeführer den beabsichtigten einverständlichen Geschlechtsverkehr mit dem späteren Tatopfer nicht vollziehen. Als es beim anschließenden Mundverkehr zum Samenerguß kam, drückte seine Partnerin seine Hoden; der hierdurch verursachte Schmerz veranlasste ihn, ihr mit dem Handrücken ins Gesicht zu schlagen. Das Mädchen beschimpfte ihn nunmehr heftig u.a. als „Impotenten“ und „Wichser“. Als sie mit den Beschimpfungen trotz der Versuche des Beschwerdeführers, sie zu beruhigen, fortfuhr, umfasste er mit beiden Händen ihren Hals so fest, daß ihr Tod durch Erwürgen eintrat.

Der leicht irritierbare Beschwerdeführer neigt bei Provokationen zu sthenischen Affekten und zu kompensatorischem Geltungsstreben.

Sein Verhalten in der Justizvollzugsanstalt ist anmaßend und provozierend; er entzieht sich jeder Beeinflussung.

In dem angefochtenen Beschluß heißt es sodann wörtlich:

„Berücksichtigt man dieses Vollzugsverhalten, so ist in keiner Weise eine Entwicklung zur Einsicht gegenüber sich selbst zu erkennen. Mit der Tat hat er sich demnach noch nicht derart auseinandergesetzt um mit Hilfe des Vollzugs den Weg zu sozialer Verantwortung zu finden. Dies ist umso beachtlicher, weil der Antragsteller sich bereits seit dem 28. Januar 1980 in Haft befindet. Zudem bedeutet für ihn – . . . – der Vollzug bzw. die Anstalt als Institution eine Provokation im Sinne des von Prof. Dr. Horn aufgezeigten Persönlichkeitsbildes, was zu Entgleisungen mit daraus resultierender Sicherheitsgefährdung führen kann.“

Somit ist eine akustische Überwachung, . . . , erforderlich, um der Veranlagung, auf Provokationen sthenisch affektiv zu reagieren, und der bereits begonnenen Entwicklung zur völligen Uneinsichtigkeit entgegenwirken zu können“.

Die form- und fristgerecht angebrachte und begründete Rechtsbeschwerde ist aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) zulässig; auf die mit ihr erhobene Sachrüge konnte der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben.

A.

Abweichend von ihrer *ausschließlich auf Sicherheitsgründe* gestützten Entscheidung vom 9. September 1982 hat die Strafvollstreckungskammer in ihrer nunmehr angefochtenen Entscheidung die Anordnung der akustischen Überwachung *aller Besuche* auch – und zwar vorwiegend – aus *Behandlungsgründen* für rechtens erachtet.

Diese zusätzliche Begründung wirft zunächst zwei Fragen auf:

- Ist ein solches *Nachschieben von Gründen* zulässig (vgl. zu diesem Komplex: OLG Koblenz NSTZ 1981, 495 (LS); Schwind-Böhm-Schuler, StVollzG, § 115 Rdn. 4; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdn. 7, 8, 16 und 19; Franke NSTZ 1983, 304 - 305 – mit weiteren Hinweisen)?
- Hat das Rechtsbeschwerdegericht ein unzulässiges Nachschieben von Gründen – sollte dies der Fall sein – nur auf eine – hier nicht erhobene Verfahrensrüge oder ohne spezielle Beanstandung (von amts-wegen) zu beachten?

Eines näheren Eingehens auf diese Fragen bedurfte es jedoch nicht: Auch wenn die (nachgeschobenen) Behandlungsgründe der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegt werden durften oder – sollte dies nicht der Fall sein – wenn der darin liegende Verstoß einer ausdrücklichen Rüge bedürft hätte, um vom Rechtsbeschwerdegericht berücksichtigt werden zu können, wenn also m.a.W. der Senat bei seiner Entscheidung diese Gründe zugrundelegen hätte, könnte der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben.

B.

Zur akustischen Überwachung aus „Sicherheitsgründen“:

Wie der Senat bereits in seiner den in dieser Sache ergangenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 9. September 1982 aufhebenden Entscheidung dargelegt hat, setzt eine akustische Überwachung der Besuche (§ 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG) *konkrete tatsächliche Anhaltspunkte* für deren „Gebotensein“, d.h. dafür voraus, daß sie „unerlässlich“ ist, um die Sicherheit (und die Ordnung) der Anstalt zu gewährleisten (vgl. auch die *Senatsentscheidung* im NSTZ 1983, 94; Schwind-Böhm, a.a.O., § 27 Rdn. 8; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. § 27 Rdn. 2).

Die Strafvollstreckungskammer stellt auf die „Sicherheit der Anstalt“ in der Form des sicheren Gewahrsames des Beschwerdeführers ab und sieht diesen aus in dessen Persönlichkeitsstruktur liegenden Gründe in Verbindung mit seinem Verhalten im Vollzug und mit seinen Bemühungen, aus der Anstalt zu entweichen, als gefährdet an.

Geht man – ungeachtet ihrer Stichhaltigkeit – von dieser Argumentation, also davon aus, daß die *Person des Beschwerdeführers* konkrete Anhaltspunkte für die Befürchtung bietet, er wolle sich nach wie vor dem Strafvollzug entziehen, so müssten – um eine generelle akustische Überwachung der Besuche unerlässlich zu machen – konkrete An-

haltspunkte für eine Erhöhung der – ohnehin bestehenden – Gefährdung unabhängig von der Person des Besuchers *bei jedem Besuch* vorliegen. Diesem Erfordernis wird der sich auf allgemein gehaltene Erwägungen beschränkende angefochtene Beschluß nicht gerecht; der Hinweis des Senats in seiner den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 9. September 1982 aufhebenden Entscheidung, die Person des Besuchers könne nicht unberücksichtigt bleiben, ist offenkundig unbeachtet geblieben (vgl. hierzu auch *Schwind-Böhm*, a.a.O., § 27 Rdn. 6 und 8).

C.

Zur akustischen Überwachung aus „Behandlungsgründen“:

1. Unter „Behandlung“ (§ 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG) ist die Gesamtheit der Einwirkungen auf den Gefangenen, die zum Ziel haben, ihn zu befähigen nach der Entlassung ein strafftaffreies Leben zu führen (*Schwind-Böhm*, a.a.O., § 4 Rdn. 6) zu verstehen. Eine dahingehende Beeinflussung kann naturgemäß nicht unmittelbar in der akustischen Überwachung der Besuche liegen; sie kann ihr vielmehr lediglich mittelbar durch die Gewinnung von Informationen dienen, aus denen sich Ansatzpunkte für eine sinnvolle Einflußnahme auf den Gefangenen ergeben (vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O., § 27 Rdn. 3).

2. Zur Erreichung dieses Ziels muß die akustische Überwachung „geboten“ sein (§ 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Genügen für die Überwachung aus Sicherheitsgründen nicht allgemeine Befürchtungen, müssen vielmehr die bezüglich konkrete Anhaltspunkte vorliegen, so reicht für die akustische Überwachung aus Behandlungsgründen nicht die durch Tatsachen nicht näher belegte allgemeine Hoffnung auf die Gewinnung behandlungsrelevanter Informationen aus, vielmehr muß eine dahingehende, *auf Tatsachen gestützte konkrete Erwartung* bestehen. Im Falle einer generellen akustischen Besuchsüberwachung muß sich diese Erwartung auf jeden (möglichen) Besuch erstrecken.

3. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses hat sich der Beschwerdeführer, dessen dezidiert geschilderte Persönlichkeitsstruktur offenkundig keiner weiteren Ergründung bedarf, bisher aus in seiner Person liegenden Gründen einer Behandlung entzogen bzw. widersetzt. Dafür, daß die mehrjährige akustische Überwachung in der Vergangenheit irgendwelche konkrete Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Behandlung ergeben hätte, läßt sich der angefochtenen Entscheidung nichts entnehmen. Weshalb sich dies bei einer Fortsetzung der akustischen Überwachung *in der Zukunft* ändern könnte, ist gleichfalls nichts dargetan.

4. Im Hinblick auf die bisherige, aus dem Gesichtspunkt der „Behandlung“ erfolglose akustische Überwachung ist deren Fortsetzung mangels jedweden tatsächlichen Anhaltspunktes dafür, daß sich bei einer Fortsetzung dieser Art der Besuchsüberwachung anders als in der Vergangenheit behandlungsrelevante Umstände ergeben könnten, auch mit dem *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* nicht (mehr) vereinbar.

D.

1. Da weitere Feststellungen erkennbar nicht getroffen werden können, ist die Sache spruchreif (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG), so daß der Senat selbst abschließend entscheiden konnte.

2. Da – wie dargelegt – weder Sicherheits- noch Behandlungsgründe die Anordnung der *generellen akustischen Überwachung* tragen, war diese aufzuheben. Hierbei ist anzumerken, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt durch diese Entscheidung nicht gehindert ist, aus gegebenem Anlaß eine spezielle, aber auch eine neuerliche generelle akustische Überwachung anzuordnen, wenn die hierfür erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen nach dem Erlaß der angefochtenen und durch diese Entscheidung aufgehobenen Maßnahme verwirklicht worden sein sollten.

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 28 ff. StVollzG

1. **Das StVollzG enthält keine besonderen Vorschriften über den Briefverkehr zwischen männlichen und weiblichen Strafgefangenen, die in derselben Anstalt getrennt untergebracht sind.**
2. **Die §§ 28 ff. StVollzG regeln nach ihrer Stellung im 4. Titel des 2. Abschnitts den Verkehr des Gefangenen mit Personen und Stellen außerhalb der Anstalt.**
3. **Offen bleibt, ob die §§ 28 ff. StVollzG im Wege analoger Anwendung auch für den Schriftverkehr innerhalb der Anstalt herangezogen werden können, oder ob dieser ausschließlich nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beurteilt werden kann.**
4. **In jedem Falle kann ein „interner“ Schriftverkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen nicht mit der Begründung untersagt werden, er gefährde im Hinblick auf die damit verbundenen organisatorischen Belastungen die Ordnung der Anstalt (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG) oder störe sie gar in schwerwiegender Weise (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Entsprechendes gilt für die Befürchtung, die Zulassung eines solchen Schriftverkehrs eröffne die Möglichkeit verbotener Kontaktaufnahme.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16. 12. 1983 – 1 Vollz (Ws) 74/83 –

Gründe:

Der Strafgefangene . . . besucht derzeit in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme einen Elektrolehrgang. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat am 7. Juni 1983 das Schreiben des Antragstellers an eine in derselben Anstalt einsitzende Strafgefangene, mit welcher dieser angeblich bereits zuvor einen externen Briefwechsel geführt hat, mit der Begründung angehalten, das Schreiben gefährde die Ordnung der Anstalt; der interne Briefverkehr zwischen Männern und Frauen sei grundsätzlich untersagt.

Hiergegen hat der Strafgefangene rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er ist der Auffassung, daß der interne Briefverkehr zwischen weiblichen und männlichen Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt keinerlei Beschränkungen unterliege.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken hat mit Beschluß vom 13. Juli 1983 die angefochtene Entscheidung aufgehoben. Die Kammer ist der Auffassung, daß das Strafvollzugsgesetz keine besonderen Vorschriften über den internen Briefverkehr zwischen in derselben Anstalt einsitzenden weiblichen und männlichen Strafgefangenen enthalte. Deshalb müsse auf die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zurückgegriffen werden. Die Eingriffsvoraussetzungen dieser Vorschrift lägen jedoch nicht vor. Nach dem eigenen Vorbringen der Vollzugsbehörde sei weder der Eingriffsgrund der Beeinträchtigung der äußeren oder inneren Sicherheit der Anstalt noch derjenige der schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung gegeben. Die von der Vollzugsbehörde angeführten organisatorischen Belastungen, die mit der (kontrollierten) Zulassung des internen Briefverkehrs verbunden sein sollen, reichten zur Annahme einer solchen schwerwiegenden Störung im Sinne der genannten Vorschriften nicht aus. Schließlich stehe die „nach diesem Ergebnis erscheinende Privilegierung des internen Briefwechsels gegenüber den Außenkontakten“ auch nicht in Widerspruch zu Sinn und Zweck des Behandlungsvollzuges. Gerade der Behandlungsvollzug setze für den Bereich der inneren Kontakte ein Mindestmaß an Vertrauen und Normalität der inneren Lebensbezüge der Gefangenen voraus und wäre deshalb mit einer generellen Untersagung oder totalen Überwachung des internen Briefverkehrs zwischen räumlich getrennt untergebrachten weiblichen und männlichen Insassen derselben Anstalt nicht vereinbar. Die Zulassung eines weitgehend unkontrollierten Briefkontaktes innerhalb der Anstalt entspreche dagegen dem § 3 Abs. 1 StVollzG formulierten Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug – und dazu gehörten insbesondere die internen Interaktionen – weitgehend den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen solle.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde. Diese ist in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstanden und gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung der Fortbildung des Rechts dient.

In der Sache bleibt die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer hat die Verfügung des Anstaltsleiters mit Recht aufgehoben. Die Erwägungen der Anstaltsleitung vermögen die Untersagung des Briefverkehrs des Beschwerdeführers mit einer weiblichen Strafgefangenen nicht zu rechtfertigen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG unterliegt der Gefangene grundsätzlich (nur) den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Besondere Vorschriften über den Briefverkehr zwischen in derselben Anstalt einsitzenden getrennt untergebrachten männlichen und weiblichen Strafgefangenen bestehen nicht. Die Vorschriften der §§ 28 ff StVollzG, wonach grundsätzlich ein unbeschränkter Briefverkehr zugelassen ist, regeln nach ihrer Stellung im 4. Titel des 2. Abschnitts den Verkehr des Gefan-

genen mit Personen und Stellen außerhalb der Anstalt. Ob diese gesetzliche Regelung im Wege analoger Anwendung auch für den „internen“ Schriftverkehr herangezogen werden kann (so LG Bochum Beschluß vom 10. Dezember 1981 – Vollz 80/81 –, zitiert bei Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl. § 29 Anm. 2), was der Senat im Hinblick auf die mindestens teilweise gleichgelagerte Problematik für durchaus erwägenswert hält, oder ob insoweit auf die Grundregel des § 4 Abs. 2 StVollzG zurückgegriffen werden muß, wie es die Strafvollstreckungskammer getan hat, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Die von dem Anstaltsleiter vorgebrachten Gründe rechtfertigen nach keiner der in Betracht kommenden Vorschriften das Verbot des Briefverkehrs zwischen weiblichen und männlichen Strafgefangenen.

Mit dem Hinweis des Anstaltsleiters auf die organisatorischen Belastungen, die mit der Zulassung des internen Briefverkehrs verbunden sein sollen, läßt sich die Annahme, hierdurch werde die Ordnung der Anstalt gefährdet (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG) oder gar schwerwiegend gestört (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), grundsätzlich nicht rechtfertigen. Der durch die Abwicklung des internen Schriftverkehrs verursachte Verwaltungsaufwand ist, ebenso wie beim schriftlichen Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt, hinzunehmen. Ob bei exzessiver Ausnutzung der Möglichkeit des internen Briefverkehrs etwas anderes gelten kann, dem Gefangenen etwa bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs seiner brieflichen Kontakte auferlegt werden können, ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden.

Die weitere Erwägung der Vollzugsbehörde, die Zulassung des Schriftverkehrs zwischen weiblichen und männlichen Kontaktaufnahmen eröffne die Möglichkeit verbotener Kontaktaufnahme, wie etwa Absprachen über die gleichzeitige Vorführung bei den verschiedensten Einrichtungen der Anstalt, begründet ebenfalls nicht die Annahme einer Gefährdung der Anstaltsordnung. Abgesehen davon, daß Sprechzeiten für Männer und Frauen getrennt festgelegt werden können, hat es der Anstaltsleiter in der Hand, durch entsprechende Weisungen darauf hinzuwirken, daß unerwünschte Begegnungen zwischen Gefangenen verschiedenen Geschlechts nicht stattfinden.

Nach alledem hat die Strafvollstreckungskammer jedenfalls im Ergebnis mit Recht die angefochtene Verfügung des Anstaltsleiters aufgehoben, weshalb die Rechtsbeschwerde zu verwerfen war.

Art. 5 Abs. 1 GG, §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 68 Abs. 2, 109 ff. StVollzG

- Der Besucher eines Strafgefangenen, dessen Besuche optisch und akustisch überwacht werden, ist durch diese Maßnahme unmittelbar in seinen Kommunikationsmöglichkeiten beeinträchtigt; er ist dementsprechend im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG antragsberechtigt. Entsprechendes gilt für den Fall der Beschränkung und Überwachung des Schriftverkehrs.**

2. a) **War ein Strafgefangener früher Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von deren Bestrebungen er sich bis heute nicht distanziert hat, ist ein Höchstmaß an gesetzlich zulässigen Sicherheitsvorkehrungen sachlich gerechtfertigt. Dazu gehört auch die Überwachung von Besuchen.**
- b) **Eine Besuchsüberwachung ist in solchen Fällen nur bei solchen Besuchern nicht geboten, deren Integrität bekannt ist oder aus anderen Gründen als sicher gelten kann.**
3. **Schränkt die Vollzugsanstalt die Zusendung von Zeitschriften oder Büchern (oder von Fotokopien hiervon) ein, so greift diese Maßnahme nur dann nicht in den Rechtsbereich des Absenders ein, wenn sich dessen Interesse in der Zusendung jener Druckwerke erschöpft. Dient die Zusendung aber einem Gedankenaustausch zwischen Absender und Gefangenen, verletzt das Anhalten solcher Druckwerke – gleichgültig, ob es auf § 31 Abs. 1 oder auf § 68 Abs. 2 StVollzG gestützt ist – auch die Rechtssphäre des Absenders.**
4. **Werden einem Gefangenen Zeitungen und Zeitschriften, die periodisch erscheinen, zugesandt, dürfen sie ihm nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG vorenthalten werden. Dies auch dann, wenn die Zeitschriften nicht durch die Anstalt vermittelt sind. Ebenso sind komplette Ablichtungen solcher Druckerzeugnisse zu behandeln.**
5. **Die gelegentliche Zusendung eines einzelnen Exemplars einer Zeitung oder Zeitschrift (oder eine Fotokopie hiervon) ist zwar an sich nach § 28 Abs. 1 StVollzG zu beurteilen. Handelt es sich bei dem (einmalig oder nur gelegentlich zugesandten) Druckwerk um eine allgemein zugängliche Zeitung oder Zeitschrift, erfordert das Anhalten in diesem Fall jedoch als Eingriff in die Informationsfreiheit den weitergehenden Schutz des § 68 Abs. 2 StVollzG.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. 9. 1983 – 2 Vollz (Ws) 52/83 –

Gründe:

Der Antragsteller unterhält persönlich Kontakt zu den Strafgefangenen, die in der Justizvollzugsanstalt Diez eine lebenslange Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Kaiserslautern vom 2. Juni 1977 wegen Mordes und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (RAF) verbüßen. Die Besuche des Antragstellers werden aus Gründen der Behandlung wie auch der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt optisch und akustisch überwacht. Fotokopien von Buch- und Zeitungsausügen, die der Antragsteller den beiden Gefangenen zusendet, werden angehalten; sonstige Fotokopien werden nur in einer Stückzahl von je 30 pro Monat für jeden der beiden Gefangenen zugelassen.

Mit Schriftsatz seiner Anwälte vom 11. Januar 1983 hat der Antragsteller um Aufhebung dieser Maßnahme gebeten. Dies hat die Justizvollzugsanstalt mit Bescheid vom 23. Januar 1983 abgelehnt.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 20. Juni 1983 – zugestellt am 7. Juli 1983 – zurückgewiesen. Mit seiner am 3. August 1983 eingegangenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine Anträge vom 11. Januar 1983 weiter.

Die Rechtsbeschwerde ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer ist auch im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG antragsberechtigt, weil er durch die von ihm angegriffenen Maßnahmen des Anstaltsleiters unmittelbar in seinen Kommunikationsmöglichkeiten mit den beiden Gefangenen beeinträchtigt ist (OLG Nürnberg ZfStrVo 1982/248; OLG Koblenz ZfStrVo 1980/252; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 109 Rdn. 9).

1. Soweit es um die *Besuchsüberwachung* geht, ist die Rechtsbeschwerde jedoch nicht zulässig, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Voraussetzungen, unter denen eine optische und akustische Überwachung der Besuche der Gefangenen statthaft ist, hat der Senat bereits in seinen Beschlüssen vom 18. August 1980 – 2 Vollz (Ws) 15/80 – und vom 14. Juli 1981 – 2 Vollz (Ws) 34/81 – dargelegt. In der erstgenannten Entscheidung heißt es hierzu:

„Gegenüber dem Betroffenen als einem früheren Mitglied einer terroristischen Vereinigung, das sich von deren Bestrebungen bis heute nicht distanziert hat, ist ein Höchstmaß an gesetzlich zulässigen Sicherheitsvorkehrungen sachlich gerechtfertigt. Schon nach den allgemein bekanntgewordenen Erkenntnissen der Polizei steht der Fortbestand terroristischer Vereinigungen in der Bundesrepublik nicht in Zweifel. Mit der erneuten Begehung von Verbrechen gegen das Leben und die Freiheit Dritter ist mithin jederzeit zu rechnen. Wie die zurückliegenden Vorgänge um Straf- und Untersuchungsgefangene aus solchen Vereinigungen erwiesen haben, sind diese Vereinigungen bestrebt, die Verbindungen zu ihren früheren Mitgliedern mit dem Ziel einer späteren Befreiung aufrechtzuerhalten. In diesen Bestrebungen finden sie Unterstützung in einem breitgefächerten Umfeld ideologisch bestimmter Sympathisanten. Angesichts dieser Gegebenheiten muß die Vollzugsanstalt davon ausgehen, daß jeder Besuch des Betroffenen aus dem Bereich seiner persönlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen mit einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt verbunden sein kann, die es rechtfertigt, auch die geführten Gespräche zu überwachen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).“

Einschränkend ist in den weiteren Gründen des Beschlusses hinzugefügt, daß die Besuchsüberwachung nicht geboten sei bei Besuchern, „deren persönliche Integrität nicht in Zweifel steht“. Hierzu hat der Senat im zweiten Beschluß klargestellt, daß mit dieser Formulierung „nicht schon alle

Besucher von der Überwachung ausgenommen sein (sollen), gegen die . . . keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, sondern nur solche Besucher, deren Integrität bekannt ist oder aus anderen Gründen als sicher gelten kann". – An diese Grundsätze hat sich die Strafvollstreckungskammer gehalten.

Es bedarf auch keiner Auseinandersetzung mit dem Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 22. November 1979 – 3 Ws 428/79 – (ZfStrVo 1980/187, 188). Diesem lag insofern ein entscheidend anderer Sachverhalt zugrunde, als es sich um den Besuch eines Bediensteten des Arbeitsamts zum Zweck der Beratung handelte und daher ein Mißbrauch des Besuchs kaum zu erwarten war. Im übrigen formuliert das Oberlandesgericht Celle mit dem Erfordernis einer „für den Einzelfall konkretisierten Mißbrauchsgefahr" keine schärferen Voraussetzungen für die akustische Besuchsüberwachung, als sie auch dieser Senat aufstellt. Auch das Oberlandesgericht Celle fordert – wie aus den Gründen seines Beschlusses zu ersehen – nichts weiter, als daß bei der Prüfung der Mißbrauchsgefahr nicht allein die Person des Gefangenen, sondern auch die seines Besuchers in Betracht gezogen werden müsse. Das hat die Strafvollstreckungskammer getan und dabei gewichtige Umstände festgestellt, die Zweifel an der Person des Antragstellers rechtfertigen. Um nichts anderes geht es, wenn der Senat auf die „Integrität" des Besuchers abstellt. Von einer Beweislastumkehr kann, entgegen der Auffassung des Antragstellers, keine Rede sein.

Auch soweit die Strafvollstreckungskammer die Besuchsüberwachung aus Gründen der Behandlung des Gefangenen gebilligt hat, ergeben sich für die Rechtsbeschwerde keine Zulassungsgründe nach § 116 Abs. 1 StVollzG. Das Gesetz läßt diesen Gesichtspunkt ausdrücklich zu (§ 27 Abs. 1 StVollzG). Es steht außer Frage, daß für die Behandlung eines terroristischen Gewalttäters der Abschirmung von Einflüssen Gleichgesinnter entscheidende Bedeutung zukommt; sie ist darum geboten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), solange er sich nicht erkennbar vom Terrorismus distanziert hat.

2. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Einschränkung der *Zusendung von Fotokopien* richtet, ist sie zulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung erscheint geboten, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde hat insoweit auch einen vorläufigen Erfolg.

Zunächst ist die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, daß diese Maßnahme nur in den Rechtsbereich der Empfänger (Gefangene), nicht aber in den des Absenders eingreife (so auch Calliess/Müller-Dietz, § 68 Rdn. 1 unter Hinweis auf OLG München Beschluß vom 6. 4. 1978 – 1 Ws 286/78 –), in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Der Senat teilt diese Auffassung für alle die Fälle, in denen sich das Interesse des Absenders in der Zusendung der Zeitschrift oder des Buches (oder von Fotokopien hiervon) erschöpft. Dienen die Druckwerke aber als Bestandteil eines Gedankenaustauschs zwischen Absender und Gefangenen (so z.B. für eine Auseinandersetzung über darin behandelte Fachfragen oder für eine literarische Erörterung), so verletzt das Anhalten solcher Druckwerke – sei dies nun auf § 31

Abs. 1 oder auf § 68 Abs. 2 StVollzG gestützt – offensichtlich auch die Rechtssphäre des Absenders. – Der angefochtene Beschluß enthält keine Feststellungen, die eine Nachprüfung erlauben, welche dieser beiden Möglichkeiten hier gegeben ist. Die Tatsache, daß der Antragsteller mit den beiden Gefangenen ständig korrespondiert, spricht eher für die zweite Fallgestaltung.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben, soweit er das generelle Verbot der Zusendung von Ablichtungen von Zeitschriften, Büchern und sonstigen Publikationen bestätigt. Insofern war die Sache auch zurückzuverweisen, denn sie ist für eine Entscheidung durch den Senat nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG noch nicht spruchreif. Es bedarf vorab weiterer tatsächlicher Feststellungen zu der Frage, ob der Antragsteller durch dieses Verbot in seiner Rechtssphäre betroffen ist.

Sollte sich dies herausstellen, so wird die Strafvollstreckungskammer weiter zu beachten haben, daß Zeitungen und Zeitschriften, die periodisch erscheinen und einem Gefangenen zugesandt werden, – als solche werden auch komplette Ablichtungen dieser Druckerzeugnisse zu behandeln sein –, nur unter den engen Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG vorenthalten werden dürfen. Diese Vorschrift gilt auch für nicht durch die Anstalt vermittelte Zeitschriften (OLG Celle in ZfStrVo 1980/59; OLG Frankfurt Beschluß vom 12. 1. 1982 – 3 Ws 817/81 StVollz –). Die gelegentliche Zusendung eines Einzelexemplars (oder Fotokopien hiervon) fällt hingegen nach überwiegender Meinung nicht unter den (laufenden) Zeitschriftenbezug im Sinne des § 68 Abs. 1 StVollzG, sondern ist als Schreiben im Sinne des § 28 Abs. 1 StVollzG zu behandeln (Calliess/Müller-Dietz § 68 Rdn. 1; OLG Celle Beschluß vom 4. 9. 1980 – 3 Ws 274/80 StVollz; OLG Frankfurt Beschluß vom 24. 8. 1979 – 3 Ws 481/79 StVollz; a.A. OLG Hamm Beschluß vom 23. 12. 1980 – 1 Vollz (Ws) 88/80). Unter welchen Voraussetzungen der Anstaltsleiter „Schreiben" anhalten kann, ist in § 31 StVollzG geregelt. Dennoch ist nicht diese Bestimmung, sondern statt ihrer die speziellere des § 68 Abs. 2 StVollzG maßgebend, wenn es sich bei dem (einmalig oder nur gelegentlich zugesandten) Druckwerk um eine allgemein zugängliche Zeitung oder Zeitschrift handelt; denn in diesen Fällen bedeutet das Anhalten einen Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit, das den (im Vergleich zu § 31 Abs. 1 StVollzG) weitergehenden Schutz des § 68 Abs. 2 erfordert (Calliess/Müller-Dietz a.a.O.; OLG Celle ZfStrVo 1980/59 und Beschluß vom 4. 9. 1980 – 3 Ws 274/80 StVollz; OLG Frankfurt aaO. und Beschluß vom 12. 1. 1982 – 3 Ws 817/81 StVollz). Aus alledem folgt, daß der g e n e r e l l e Ausschluß von Zeitungen und Zeitschriften (sowie von Fotokopien hiervon) nicht statthaft ist.

Nicht zu beanstanden ist dagegen die zahlenmäßige Begrenzung der Zusendung von Fotokopien, wenn die unbeschränkte Zulassung die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt „gefährden" (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG für Schreiben) bzw. „erheblich gefährden" (§ 68 Abs. 2 StVollzG für Zeitschriften und Zeitungen) würde (OLG Hamburg ZfStrVo 1982/248). Da im Fall des § 68 Abs. 2 StVollzG das Grundrecht der Informationsfreiheit auf dem Spiele steht, sind hier nur die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unerläßlichen Einschränkungen zuzulassen (OLG Hamburg

ZfStrVo 1980/125 unter Hinweis auf BVerfGE Band 40 S. 284). Hierzu wird die Strafvollstreckungskammer eingehendere Feststellungen zu treffen haben.

Die vorstehenden Ausführungen dürften auch für fotokopierte Buchauszüge zu gelten haben. Sollten aber ganze Bücher in Fotokopie zugesandt werden (die Feststellungen hierzu sind nicht klar), so wird § 70 StVollzG anzuwenden sein.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 48a GVG.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

1. **Eine auf den gesamten Bereich der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs bezogene Vollmacht begründet auch dann eine Verteidigerstellung im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, wenn ein konkretes Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, § 57 StGB o.ä. weder anhängig ist noch unmittelbar bevorsteht.**
2. **Für die Schutzwürdigkeit der zwischen Verteidiger und Mandanten stattfindenden Kommunikation macht es keinen Unterschied, ob ein rechtsförmliches Verfahren bereits anhängig ist, unmittelbar bevorsteht oder erst bei gegebenem Anlaß beabsichtigt ist, ob die Erfolgsaussichten eventuell erwogener Anträge und Rechtsmittel geprüft werden oder auch nur Überlegungen allgemeiner Art über die vom Strafgefangenen im Vollzug anzustrebenden Ziele angestellt werden.**
3. **Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger, der mit der Verteidigung für den Bereich der Strafvollstreckung (allgemein) bevollmächtigt worden ist, unterliegt nicht der vollzugsbehördlichen Überwachung.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24. 11. 1983 – Ws 1003/83 –

§ 29 Abs. 3 StVollzG

- a) **Sinn der Sichtkontrolle eingehender Post aus Gründen der Sicherheit der Anstalt ist es, besonderen Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen, die sich aus der Belegungssituation sowie baulichen und personellen Umständen der konkreten Anstalt ergeben; auf die Gefährlichkeit des einzelnen Gefangenen kommt es nicht an.**
- b) **Die Überwachung des Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 29 Abs. 3 StVollzG) setzt – anders als eine Überwachung aus Gründen der Behandlung – keine Einzelfallprüfung hinsichtlich des konkreten Urhebers oder Empfängers von Schreiben voraus; ausreichend ist vielmehr das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, daß auf Grund der konkreten Anstaltssituation der unkontrollierte Schriftwechsel eine Gefährdung im Sinne der Vorschrift bewirken würde.**

Beschluß des Landgerichts Saarbrücken vom 5. 12. 1983 – I StVK 1162/83 – und I StVK 1229/83 und I StVK 1200/83 – (rechtskräftig)

Aus den Gründen:

Die Antragsteller befinden sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken. Der Antragsteller zu I. verbüßt für die Staatsanwaltschaft in Traunstein wegen schwerem Raub pp. eine Freiheitsstrafe von 599 Tge. Restfreiheitsstrafe (Az.: KLS 15 VRs 19184/80), deren Ende auf den 14. 10. 1985 notiert ist. Der Antragsteller zu II. verbüßt derzeit eine einjährige Gesamtfreiheitsstrafe wegen Betruges und im Anschluß 277 Restfreiheitsstrafe wegen Betruges für die Staatsanwaltschaft Saarbrücken; voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt ist der 7. 10. 1984. Der Antragsteller zu III. verbüßt eine 245 tägige Restfreiheitsstrafe aus ursprünglich 2 Jahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz für die Staatsanwaltschaft Saarbrücken; das Strafende ist auf den 22. 12. 1983 notiert.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Überwachung ihres eingehenden Schriftwechsels durch Sichtkontrolle. Der Antragsteller zu I. trägt vor, bei der Postabgabe am 16. 9. 1983 seien zwei von ihm stammende verschlossen abgegebene Briefe mit dem Vermerk „Brief unterliegt der Sichtkontrolle, bitte offen abgeben!“ ihm zurückgereicht worden; er bittet insoweit um gerichtliche Entscheidung. Der Antragsteller zu II. beantragt, daß zwei vom Postscheckamt Saarbrücken der Deutschen Bundespost stammende an ihn adressierte Schreiben ihm am 30. 9. 1983 geöffnet übergeben wurden; er beantragt, die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme festzustellen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, seine ein- und ausgehende Post geschlossen zu befördern. Der Antragsteller zu III. wendet sich gleichermaßen gegen die Öffnung eines an ihn gerichteten Schreibens des Postscheckamts Saarbrücken vom 26. 9. 1983 und begehrt „Rechtsschutz“ gegen diese und zukünftig zu erwartende gleichartige Maßnahmen. Die Begehren der Antragsteller zu I. und III. sind als Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der ergangenen Maßnahmen und auf Verpflichtung der Antragsgegnerin auszulegen, die Überwachung des eingehenden Schriftwechsels der Antragsteller zu unterlassen.

Die Antragsgegnerin hat den erwähnten Tatsachenvortrag der Antragsteller als zutreffend bestätigt. Sie hat angegeben, der ein- und ausgehende Schriftwechsel des Antragstellers zu I. und die eingehende Post der Antragsteller zu II. und III. würden nach Maßgabe der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken vom 21. 7. 1983 ohne Kenntnisnahme vom wörtlichen Inhalt einer Sichtkontrolle auf eventuelle unzulässige Einlagen unterzogen. Gemäß o.a. Verfügung sind von einer Kontrolle ausgenommen:

- a) Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angehen sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte,
- b) der Schriftwechsel des Gefangenen mit dem Ministerium für Rechtspflege, dem Anstaltsbeirat, den Vollstreckungskammern beim Landgericht und dem Strafsenat beim Oberlandesgericht in Saarbrücken,

- c) Schreiben des Landtages des Saarlandes – Eingabenausschuß – an Gefangene, wenn sie in einem Sammelumschlag eingehen,
- d) der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger vorbehaltlich der Anwendung des § 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG.

Von Privaten eingehende Schreiben unterliegen danach der Sichtkontrolle; ausgehende Schreiben des Gefangenen an Private werden überwacht, sofern dies im Einzelfall angeordnet ist. Der Schriftwechsel des Gefangenen mit Behörden wird nur bei Anordnung im Einzelfall stichprobenweise überwacht.

Die zunächst bei kleinen Strafvollstreckungskammern anhängigen Verfahren wurden wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an die große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Saarbrücken übertragen (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Über die gestellten Anträge konnte wegen des Sach- und Problemzusammenhanges gemeinsam entschieden werden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist auch hinsichtlich des Antragstellers zu l., dessen ein- und ausgehende Post überwacht wird, nur die Rechtmäßigkeit der Sichtkontrolle *eingehender* Schriftpost, da das Antragsbegehren sich nur darauf bezieht.

Die Anträge sind gemäß § 115 Abs. 4 StVollzG zulässig, jedoch nicht begründet.

Rechtsgrundlage zur Überwachung des Schriftwechsels ist § 29 Abs. 3 StVollzG. Danach darf der nicht § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG unterfallende Schriftwechsel aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Ausgehend von dem Grundsatz des grundgesetzlich geschützten Briefgeheimnisses auch für Strafgefangene (BVerfG NJW 1972, 811) gewährt die Vorschrift bei Vorliegen ihrer Anwendungsvoraussetzungen dem Anstaltsleiter einen Ermessensspielraum zur Überwachung des Schriftwechsels. Anhaltspunkte dafür, daß die Antragsgegnerin vorliegend ihr Ermessen mißbräuchlich oder fehlerhaft ausgeübt hätte, sind nicht ersichtlich.

Die Überwachung des geschriebenen Worts durch die Anstalt ist nach dem Gesetzeswortlaut eher gestattet als die Überwachung des gesprochenen Worts. Während die Kontrolle der Unterhaltung mit dem Besucher gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG nur dann zu überwachen ist, wenn dies *geboten* ist, kennt § 29 Abs. 3 StVollzG für die Überwachung des Schriftverkehrs eine solche Einschränkung nicht. Die Annahme, der Schriftwechsel sei gleich zu behandeln wie der Besuch (so Joester in: AK-StVollzG, 2. Aufl. 1982, § 29 Rn. 6), widerspricht dem unmißverständlichen Gesetzeswortlaut. Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber insoweit differenziert: bei verschlossen ausgehändigten Schreiben besteht die Gefahr des Einschmuggelns unzulässiger Einlagen, während bei Besuchern die Gefahr des Einschmuggelns durch die auch bei mangelnder Gebotenheit der akustischen Überwachung zulässige optische Besuchsüberwachung

gebannt werden kann. An eine Gleichbehandlung der Überwachung des geschriebenen und des gesprochenen Worts ist deshalb allenfalls hinsichtlich der Inhaltskontrolle von Schriftwechsel zu denken. Die *Sicht*kontrolle auf unzulässige Einlagen ohne Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftwechsels ist nicht der akustischen, sondern der *optischen* Gesprächsüberwachung vergleichbar, deren Voraussetzungen (§ 27 Abs. 1 S. 1 StVollzG) mit denen des § 29 Abs. 3 StVollzG identisch sind.

Anders als die Überwachung des Schriftwechsels aus Gründen der Behandlung setzt die Überwachung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt keine Einzelfallprüfung hinsichtlich des konkreten Urhebers oder Empfängers von Schreiben voraus; ausreichend ist vielmehr das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, daß auf Grund der konkreten Anstaltssituation der unkontrollierte Schriftwechsel eine Gefährdung im Sinne der Vorschrift bewirken würde.

Dem Grundsatz der Geltung des grundgesetzlich geschützten Briefgeheimnisses für Gefangene ist damit Genüge getan. Das StVollzG hat vom Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht und mit § 29 StVollzG dieses Grundrecht in § 196 StVollzG ausdrücklich eingeschränkt. Selbst wenn man eine verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Grundrechtsbeschränkung im Lichte der grundsätzlichen Geltung des Grundrechts fordert, ist dieses Postulat mit dem Abstellen auf tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung im Hinblick auf die konkrete Anstaltssituation erfüllt. Die Gegenmeinung (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1983, § 29 Rn. 2; Joester, a.a.O. Rn. 1), die auch insoweit auf tatsächliche Anhaltspunkte in der Person des einzelnen Gefangenen abstellt, überzeugt nicht.

Sie findet in der obergerichtlichen Rspr. keine Stütze. Die Rspr. erachtet – soweit ersichtlich einmütig – die Überwachung des Schriftwechsel sämtlicher Gefangener, die sich im geschlossenen Vollzug befinden, ohne Einzelfallprüfung für zulässig (vgl. die Nachweise bei Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.).

Die Sichtkontrolle eingehender Post von Gefangenen, die sich im geschlossenen Vollzug befinden, stellt kein generelles Mißtrauen gegenüber dem einzelnen Gefangenen dar. Gerade die generelle Anordnung für einen größeren Personenkreis, der insoweit völlig gleich behandelt wird, schließt auch nur den Anschein einer Diskriminierung des Einzelnen aus.

Sinn der Sichtkontrolle eingehender Post aus Gründen der Sicherheit der Anstalt ist es, besonderen Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen, die sich aus der Belegungssituation sowie baulichen und personellen Umständen der konkreten Anstalt ergeben; auf die Gefährlichkeit des einzelnen Gefangenen kommt es nicht an. Der Bereich des geschlossenen Vollzugs und des angegliederten Untersuchungshaftgebäudes der JVA Saarbrücken hat höchste Sicherheitsstufe. Neben einem Untersuchungsgefangenen, der der Haftlingsüberwachung durch den Bundesgerichtshof wegen des Verdachts terroristischer Gewalttaten unterliegt, sind im geschlossenen Vollzug eine Vielzahl von Gefangenen unter-

gebracht, die langjährige und lebenslängliche Freiheitsstrafen verbüßen. Wegen der hohen Belegungssituation und der baulichen Anlage der Anstalt ist eine Einzelunterbringung und eine räumliche Trennung der Straf- von der Untersuchungsgefangenen vielfach nicht mehr möglich.

Bekanntermaßen schmieden gewisse Gefangene Ausbruchspläne oder bereiten Straftaten in der Anstalt vor; erfahrungsgemäß suchen andere Gefangene auf illegalem Wege in den Besitz von Alkohol oder Drogen zu gelangen. Bei der hohen Belegungszahl der JVA Saarbrücken besteht die Wahrscheinlichkeit, daß auch dort solche Gefangene untergebracht sind.

Die Wahrscheinlichkeit der Zugehörigkeit solcher Gefangener zur Anstaltspopulation begründet die Notwendigkeit der Sichtkontrolle eingehender Post aller Gefangener, damit ein gefährlicher Gefangener sich nicht über einen Mitgefangenen, mit dem er in Kontakt kommt, sich unerlaubte Briefeinlagen verschafft.

Ein unkontrollierter Schriftverkehr böte die Möglichkeit, derartige Aktivitäten risikolos zu unternehmen. Zwar wird ein auf solche Aktivitäten bedachter Gefangener auch andere Mittel und Wege als die des Postverkehrs zur Verfolgung seiner Ziele finden; ein solcher Ausschluß derartiger Risiken ist unmöglich. Ein unkontrollierter Postverkehr bietet dem Gefangenen aber geringere Risiken und gefährdet die Sicherheit darum stärker.

Die Erfordernisse an eine Konkretisierung der Gefahrenlage dürfen nicht so hoch gesteckt werden, daß damit eine wirksame Gefahrenabwehr unmöglich wird. Der Begriff der Gefahr ist per se eine abstrakte Größe, die sich begriffsnotwendig nicht zur sicheren Gewißheit verdichten kann, daß eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt rein abstrakt, d. h. ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt angenommen werden könnte. Für die Annahme gefahrenbegründeter Umstände genügt jedoch bereits die Feststellung konkreter Tatsachen, die typischerweise generell geeignet sind, Sicherheitsrisiken zu bewirken; eine konkrete Verwirklichung der Gefahrenlage ist hierzu nicht erforderlich.

Die Sicherheit einer Anstalt ist so gut wie deren schwächstes Glied. Wenn in einer Anstalt gefährliche und andere Gefangene aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht strikt voneinander getrennt werden können, muß immer damit gerechnet werden, daß auch eine indirekte Kontaktaufnahme möglich ist, wobei der „harmlose“ Gefangene sich als Korrespondent des Helfers für den gefährlichen Gefangenen betätigt (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1978, SoH 28, 31; OLG Frankfurt NJW 1979, 2525 m. Zust. Anm. Haß; Böhm, Strafvollzug, 1979, S. 110; Solbach/Hofmann, Einführung in das Strafvollzugsrecht, 1982, S. 154).

Die Sichtkontrolle eingehender Post ohne Kenntnisnahme vom wörtlichen Inhalt der Schreiben stellt die schonendste Maßnahme zur Ausschaltung von Sicherheitsrisiken dar, ob der Anstaltsleiter den Schriftverkehr im Interesse der Sicherheit der Anstalt weitergehend einer Inhaltskontrolle unterziehen dürfte, steht dahin; die Sichtkontrolle eingehender Post ist jedenfalls verhältnismäßig und stellt eine zulässige Maßnahme im Sinne von § 29 Abs. 3 StVollzG dar.

Demnach waren die Anträge als unbegründet zu verwerfen.

§ 33 StVollzG, VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 33

Macht ein Gefangener, der nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört, keine näheren Angaben über Feiertage seines Glaubens, so ist nicht zu beanstanden, wenn die Vollzugsbehörde die Zeitpunkte für den Empfang von Paketen nach VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 33 bestimmt.

Beschluß des Landgerichts Hannover vom 4. 11. 1983 – 53 StVK 264/83 –

§ 36 StVollzG

1. **Die Erteilung eines Sonderurlaubs gemäß § 36 StVollzG ist in das pflichtgemäße Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt.**
2. a) **§ 36 StVollzG eröffnet die Möglichkeit einer generellen Urlaubsgewährung zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, ohne irgendwelche Unterscheidungen in der Art der Gerichtstermine zu machen. Das Bestreben des Gesetzes ist es, die Stellung des Gefangenen auch hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen soweit als möglich der Situation in Freiheit auszugleichen.**
 - b) **Dementsprechend muß es auch einem Gefangenen grundsätzlich möglich sein, zivilrechtliche Interessen im Rahmen einer amtsgerichtlichen Zuständigkeit vor Gericht selbst zu vertreten.**
3. **Die Vollzugsbehörde muß bei ihrer Entscheidung über die Gewährung von Urlaub nach § 36 StVollzG berücksichtigen, ob die eigene Interessenwahrnehmung durch den Gefangenen vor Gericht ernsthaft gewollt und sinnvoll ist. Dabei spielt eine Rolle, ob dem Gefangenen, dem aus Gründen sparsamer Prozeßführung die mit einem Kostenrisiko verbundene Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten nicht zugemutet werden kann, im Falle des Nichterscheinens vor Gericht ein Versäumnisurteil droht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. 7. 1983 – 2 Vollz (Ws) 47/83 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe, deren Ende auf den 22. 5. 84 vorgemerkt ist. Der Betroffene ist Freigänger. Ihm sind mehrfach Urlaube aus der Haft gewährt worden, ohne daß bisher ein Mißbrauch der Vollzugslockerungen bekannt geworden wäre. Mit Antrag vom 12. 1. 1983 hat der Betroffene den Vorstand der JVA gebeten, ihm drei Tage Urlaub nach § 36 Abs. 1 StVollzG zu gewähren, weil er vom Amtsgericht Ludwigshafen in einem Zivilrechtsstreit als Beklagter zur mündlichen Verhandlung auf den 25. 1. 1983 geladen worden sei. Die Urlaubskonferenz der Vollzugsanstalt hat diesen Antrag befürwortet. Der Leiter der Vollzugsanstalt hat dem Begehren des Betroffenen nicht entsprochen, weil die Ladung zu dem Termin kein Grund für die Erteilung eines Sonderurlaubs im Sinne von § 36 StVollzG bilde; dem

Betroffenen könne ein Urlaub gemäß § 13 StVollzG gewährt werden. Auf eine Gegenvorstellung des Betroffenen hat der Leiter der Vollzugsanstalt eine Abänderung seiner Entscheidung abgelehnt, weil für den Betroffenen keine Notwendigkeit zur Teilnahme an dem Gerichtstermin bestanden habe.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat ausgeführt: Die Strafvollzugsbehörde habe das ihr in § 36 StVollzG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Gefangener auf die Inanspruchnahme von Regelurlaub verwiesen werde, da es auch bei den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit üblich sei, daß Arbeitnehmer ihren Urlaub in Anspruch nehmen müßten, um sich die Teilnahme an einem Gerichtstermin zu ermöglichen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Sie ist zulässig, denn es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der Betroffene hat auch ein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids der Vollzugsbehörde. Der erteilte Regelurlaub könnte nachträglich in einen Urlaub gemäß § 36 StVollzG „umgebucht“ werden. Es ist nicht zu sehen, aus welchen Gründen eine solche „Umbuchung“ zur Korrektur einer Rechtsverletzung nicht möglich sein sollte.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache auch Erfolg.

Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer in ihrem angefochtenen Beschluß davon ausgegangen, daß die Erteilung eines Sonderurlaubs gem. § 36 StVollzG in das pflichtgemäße Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt ist. Vorliegend ist die Vollzugsbehörde indes bei Ausübung ihres Ermessens von rechtlich unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen, wie die Strafvollstreckungskammer verkannt hat. Die Annahme der Vollzugsbehörde, die Ladung zu einem Termin vor einem Amtsgericht sei kein Grund für die Erteilung von Sonderurlaub nach § 36 StVollzG, ist in dieser Allgemeinheit mit dem Gesetz ganz offensichtlich nicht in Einklang zu bringen. Die genannte Bestimmung eröffnet die Möglichkeit einer generellen Urlaubsgewährung zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen (ein Ausgang steht hier wegen der Entfernung von dem Verwahrungsort und dem Ort des Gerichtes nicht zur Debatte), ohne irgendwelche Unterscheidungen in der Art der Gerichtstermine zu machen. Das Bestreben des Gesetzes ist es, die Stellung des Gefangenen auch hinsichtlich einer Teilnahme an gerichtlichen Terminen soweit als möglich der Situation in Freiheit anzugleichen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz 3. Aufl., § 36 Rdn. 1). Dort aber steht es jedermann frei, seine Rechte selbst wahrzunehmen, gleichgültig in welcher Weise und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung zu besorgen ist. Dementsprechend muß es auch einem Gefangenen möglich sein, zivilrechtliche Interessen im Rahmen einer amtsgerichtlichen Zuständigkeit selbst zu vertreten.

Irrig ist die Annahme, daß eine Notwendigkeit zur Anwesenheit des Betroffenen bei dem Gerichtstermin nicht bestanden habe. Die Vollzugsbehörde hat sich zu dieser Annahme augenscheinlich durch die ihr vorliegende Ladung verleiten lassen, in der ausgeführt ist, daß das persönliche Erscheinen der Klägerin (der Betroffene ist Inhaber des beklagten Unternehmens) angeordnet sei. Sie übersieht dabei aber, daß der Betroffene als Beklagter Gefahr gelaufen wäre, im Wege des Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 1 ZPO verurteilt zu werden, wenn er den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrgenommen hätte. Zur Vermeidung dieser Folge hätte der Betroffene einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragen müssen. Die mit einem Kostenrisiko verbundene Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten kann jedoch einem um sparsame Prozeßführung bemühten und hierzu fähigen Gefangenen ebensowenig wie einem in Freiheit lebenden Rechtsuchenden auferlegt werden. Erscheint eine eigene Interessenwahrnehmung des Gefangenen hiernach ernsthaft gewollt und sinnvoll, so kann eine Erteilung von Sonderurlaub nicht mit Rücksicht auf den Prozeßgegenstand verweigert werden. Vorliegend dürfte im Nachhinein die Teilnahme des Betroffenen an dem Gerichtstermin als für ihn nützlich zu werten sein, weil er den Rechtsstreit durch Abschluß eines Vergleichs hat beenden können.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist es der Vollzugsbehörde indes nicht verwehrt, einen Gefangenen zur Teilnahme an einem Gerichtstermin auf die Inanspruchnahme eines Teils seines allgemeinen Urlaubs zu verweisen. Der Senat teilt insoweit die Auffassung des OLG Frankfurt (ZfStrVo 80, 55), die eine solche Verweisung für möglich hält, sofern hierdurch nicht der Zweck des Regelurlaubs beeinträchtigt oder vereitelt wird. Diese Frage bedarf vorliegend einer sorgfältigen Prüfung durch die Vollzugsbehörde, weil der Betroffene sich darauf beruft, auf seinen ganzen Regelurlaub zur Aufrechterhaltung der ehelichen Bindungen dringend angewiesen zu sein.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467, 473 StPO, 48a GKG.

§§ 41, 109 Abs. 1 StVollzG, §§ 104 Abs. 1, 133 Abs. 4, 168 Abs. 3a Satz 2 AFG

- 1. Die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung gemäß § 133 Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) stellt keine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG dar.**
- 2. Ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses des Gefangenen kommt die Vollzugsbehörde mit der Ausstellung einer solchen Bescheinigung lediglich einer Verpflichtung nach, die dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land durch das Arbeitsförderungsgesetz als Arbeitgeber (§ 168 Abs. 3a Satz 2) auferlegt ist. Sie wird damit nicht als Vollzugsbehörde tätig.**

3. Einer Arbeitsbescheinigung der Vollzugsanstalt kommt keine Gestaltungswirkung zu (§ 133 Abs. 4 AFG). Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld richtet sich ausschließlich nach dem Umfang der tatsächlich ausgeübten beitragspflichtigen Beschäftigung (§ 104 Abs. 1 AFG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. 12. 1983 – 2 Vollz (Ws) 69/83 –

Gründe:

Der Betroffene als ehemaliger Strafgefangener wendet sich gegen die ihm von der Vollzugsanstalt erteilte Bescheinigung gemäß § 133 Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), zu der er beanstandet, daß in der Eintragung der beitragspflichtigen Zeiten auf dem von der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehenen Vordruck (AV 47) arbeitsfreie Tage, die innerhalb zusammenhängender Arbeitsabschnitte liegen, zu Unrecht ausgenommen worden seien. Die Strafvollstreckungskammer hat seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen, weil es sich bei der Ausstellung der zur Vorlage beim Arbeitsamt bestimmten Bescheinigung nicht um eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs (§ 109 Abs. 1 StVollzG) handele. Die Vollzugsbehörde werde bei Ausstellung dieser Bescheinigung nicht hoheitlich, sondern in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber tätig. Die hiergegen form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es bedarf einer Klärung der Frage, ob der Inhalt einer Bescheinigung der hier in Rede stehenden Art einer gerichtlichen Nachprüfung nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes unterliegt.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die aufgeworfene Rechtsfrage ist zu verneinen. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung daher zu Recht als unzulässig verworfen.

Die Ausstellung der dem Gefangenen nach Beendigung des Strafvollzugs zu erteilenden Arbeitsbescheinigung ist keine Maßnahme im Sinne von § 109 Abs. 1 StVollzG. Die Erteilung der Bescheinigung rechnet schon nicht zu dem Gebiet des Strafvollzugs. Der Gefangene erbringt wohl seine Arbeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses. Denn der Gefangene leistet seine Arbeit aufgrund seiner gesetzlichen Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG) und nicht als Folge eines privat-rechtlichen Vertrages. Soweit es jedoch um die Beiträge der Gefangenen an die Bundesanstalt für Arbeit geht, gelten gemäß § 168 Abs. 3a Satz 2 AFG die Gefangenen als Arbeitnehmer und das für die Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes. Aus dieser gesetzlichen Regelung geht hervor, daß die Bewertung der Beitragspflicht eines Gefangenen als eine Angelegenheit nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu behandeln ist, für deren Erledigung allein die Arbeitsämter zuständig sind. Die Vollzugsbehörde kommt mit der Ausstellung der Bescheinigung lediglich einer Verpflichtung nach, die ihr durch das Ar-

beitsförderungsgesetz als eine einem Arbeitgeber gleichzuachtenden Institution auferlegt ist, um den Gefangenen auch in dieser Beziehung einem Arbeitnehmer in Freiheit gleichzustellen, der einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung hat (§ 133 Abs. 1 AFG). Überdies wird mit der Ausstellung der Arbeitsbescheinigung durch die Vollzugsanstalt auch keine Regelung im Sinne von § 109 Abs. 1 StVollzG getroffen. Eine Regelung im Sinne dieser Bestimmung muß zumindest eine rechtliche Gestaltung von Lebensverhältnissen des Gefangenen zur Folge haben (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 109, Rdn. 7). Eine Gestaltungswirkung kommt der Bescheinigung nach § 133 Abs. 4 AFG aber nicht zu. Sie dient vielmehr lediglich der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsförderungsgesetz, ohne Anspruchgrundlage hierfür zu sein. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld richtet sich nämlich nur nach dem Umfang der *tatsächlich ausgeübten* beitragspflichtigen Beschäftigung (§ 104 Abs. 1 AFG). Die Vollzugsbehörde kann somit nicht im nachhinein rechtlich irgendeinen Einfluß auf die für die Bemessung von Arbeitslosengeld bestimmenden Anspruchsvoraussetzungen des Gefangenen nehmen.

Durch diese rechtliche Ausgestaltung wird der entlassene Gefangene nicht schutzlos gestellt. Es kann für den Fall, daß er eine fehlerhafte Arbeitsbescheinigung erhalten und diese auch auf Gegenvorstellungen nicht berichtigt worden sein sollte, seinen Anspruch dennoch in voller Höhe beim Arbeitsamt geltend machen und gegebenenfalls auch im Rechtsweg vor dem Sozialgericht durchsetzen. Zum Beweis für den tatsächlichen Umfang seiner Beschäftigung kann er sich auf die Arbeitsunterlagen der Vollzugsanstalt berufen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, 48a, 13 GKG.

§ 46 StVollzG, VV Nr. 2 Satz 1 zu § 46

Gegen eine Festsetzung des Taschengeldes nach Nr. 2 S. 1 der VV zu § 46 StVollzG bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. 7. 1983 – 2 StVollz (Ws) 42/83 –

Aus den Gründen:

Der Gefangene, der damals ohne eigenes Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe bezog, hatte die Gewährung von Taschengeld für Dezember 1982 beantragt. Die Vollzugsbehörde zahlte dem Gefangenen daraufhin ein Taschengeld von 31,08 DM, das sich wie folgt berechnete:

25% der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1 StVollzG)	
von 5,90 DM =	1,48 DM
multipliziert mit der Anzahl d. Arbeitstage im Dezember	21
	<hr/>
	31,08 DM.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Gefangene geltend gemacht, daß dieser Betrag zu gering sei; er sei nicht – wie in § 46 StVollzG vorgeschrieben – „angemessen“.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen mit der Begründung: Der Gefangene habe keinen bestimmten Betrag verlangt; sein Taschengeld sei folglich auch nicht teilweise abgelehnt worden. Darum sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon unzulässig. Im übrigen sei der Antrag aber auch unbegründet, weil sich die Vollzugsbehörde bei der Berechnung des Taschengeldes an die einschlägigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 46 Abs. 2) gehalten habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Gefangene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde erhoben. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Zur Frage der Angemessenheit des Taschengeldes liegen, soweit ersichtlich, bisher keine gerichtlichen Entscheidungen vor. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist daher zur Fortbildung des Rechts geboten.

Die Rechtsbeschwerde hat sachlich jedoch keinen Erfolg.

Entgegen der Ansicht der Aufsichtsbehörde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung allerdings nicht dadurch erledigt, daß der Gefangene inzwischen in eine andere Vollzugsanstalt verlegt worden ist. Im Dezember 1982 befand sich der Gefangene in der JVA Diez. Sie war daher für die Berechnung des Taschengeldes für Dezember 1982 zuständig. Hieran hat sich durch die spätere Verlegung des Gefangenen nicht geändert. – Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist, entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer, auch nicht etwa mangels einer Beschwerde unzulässig. Wenn der Gefangene auch kein (höher) beziffertes Taschengeld beantragt hatte, so hatte er doch – wie er mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgetragen hat – unter einem „angemessenen“ Taschengeld einen höheren Betrag verstanden. Wie seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu entnehmen, schwebte ihm ein solcher in Höhe von ca. 50% der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1 StVollzG) vor. Mit seiner Behauptung, das ihm ausgezahlte Taschengeld bleibe unter dem ihm gesetzlich zustehenden angemessenen Betrag, macht der Gefangene geltend, daß er durch die Berechnung des Taschengeldes in seinen Rechten verletzt sei. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung war daher auch unter dem Gesichtspunkt des § 109 Abs. 2 StVollzG zulässig. – Da die Vollzugsbehörde offensichtlich nicht bereit gewesen wäre, einem Antrag des Gefangenen auf Erhöhung des Taschengeldes stattzugeben, wäre es rein formalistisch, die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung von der vorherigen Ablehnung eines förmlichen Erhöhungsantrags abhängig zu machen.

Im Ergebnis zu Recht hat die Vollstreckungskammer jedoch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unbegründet gehalten. Zur Begründung dieser Auffassung reicht es allerdings nicht aus, auf Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG hinzuweisen, wonach das Taschengeld 25% der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 StVollzG beträgt. Der Richter ist nur an das Gesetz, nicht an Verwaltungsvorschriften gebunden. Die Strafvollstreckungskammer hätte

daher prüfen müssen, ob die in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Berechnung des Taschengeldes der in § 46 StVollzG geforderten Angemessenheit gerecht wird. – Der Rechtsfehler, der in der Unterlassung dieser Nachprüfung liegt, nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Vielmehr kann der Senat diese Prüfung selbst vornehmen, da es keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen mehr bedarf, die Sache also spruchreif ist (entsprechend § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung erweist sich im Ergebnis als richtig.

Das besondere Bundesgesetz, durch das die Taschengeldvorschrift des § 46 StVollzG erst in Kraft gesetzt werden soll (§ 198 Abs. 3 StVollzG), ist zwar noch nicht erlassen. Nach § 198 Abs. 1 StVollzG gilt jedoch § 199 Abs. 2 StVollzG, der unter Nr. 1 seit dem 1. 1. 1977 bis zum Inkrafttreten jenes besonderen Bundesgesetzes ein „angemessenes“ Taschengeld für solche Gefangenen vorsieht, die schuldlos kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten.

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Vollzugsbehörde gemäß Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG bei der Berechnung des Taschengeldes von der Eckvergütung eines arbeitenden Gefangenen (§ 43 Abs. 1 StVollzG) ausgegangen ist. Die dort vorgesehenen Arbeitsentgelte sind durch die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. 1. 1977 (BGBl. I, S. 57) festgelegt, eine Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigung nach § 48 StVollzG erlassen worden ist. § 1 dieser Verordnung sieht als Entgelt für Arbeiten einfacher Art 75% der Eckvergütung vor; dieser Satz kann bei entsprechend geringerer Arbeitsleistung gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 StVollzG noch unterschritten werden. Dabei ist eine Untergrenze nur bei Minderleistungen während der Anlernzeit, ansonsten also nicht vorgesehen (§ 1 Abs. 3 Strafvollzugsvergütungsordnung). Für einen Gefangenen, der eine arbeitstherapeutische Beschäftigung ausübt (§ 43 Abs. 3 StVollzG), sieht § 3 der Strafvollzugsvergütungsordnung in der Regel eine Vergütung von 75% der Vergütungsstufe I (die ihrerseits 75% der Eckvergütung beträgt) vor. Berücksichtigt man alle diese Regelungen, so erscheint die Bemessung des Taschengeldes des (überhaupt nicht arbeitenden) Gefangenen mit 25% der Eckvergütung nicht ohne weiteres unangemessen.

Der vom Gefangenen angestellte Vergleich mit der Ausfallentschädigung, die in der Regel 60% der Eckvergütung betragen soll (§ 45 Abs. 4 StVollzG), verbietet sich schon deshalb, weil diese Vorschrift noch nicht in Kraft getreten (§ 198 Abs. 3 StVollzG) und auch keine Übergangsregelung vorgesehen ist (§ 199 StVollzG). Sie ist gerade aus Kostengründen ohne zeitliche Begrenzung suspendiert (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 45 Rdn. 1). Eine Vorschrift aber, die eben deshalb nicht in Kraft gesetzt wird, weil ihre Folgen bei der Haushaltslage des Bundes und der Länder nicht finanzierbar wären, kann nicht als Maßstab für die Angemessenheit von Taschengeld dienen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, mit einer Verhältnisgleichung zwischen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einerseits, Ausfallentschädigung und Taschengeld andererseits zu argumentie-

ren. Das gilt um so mehr, als vollzugsspezifische Umstände einen Vergleich der Bedürfnisse eines Strafgefangenen mit den Erfordernissen der sozialen Sicherung eines in Freiheit lebenden Arbeitslosen nur beschränkt zulassen. – Soweit die einschlägige Literatur die Größenordnung von (noch nicht eingeführter) Ausfallentschädigung (§ 45) und Taschengeld (§ 46 StVollzG) angesprochen hat, wird allein schon mit Rücksicht auf die zeitliche Unbegrenztheit des Anspruchs auf Taschengeld (im Gegensatz zur zeitlichen Begrenzung der Ausfallentschädigung in § 45 Abs. 5 StVollzG auf sechs Wochen) für das Taschengeld eine „nicht unerhebliche Unterschreitung“ des Regelsatzes der Ausfallentschädigung für gerechtfertigt angesehen (Calliess/Müller-Dietz, § 46 Rdn. 1 a.E. unter Hinweis auf Grunau, Strafvollzugsgesetz, Rdn. zu § 46).

Letztlich bedarf es im vorliegenden Falle aber keiner Entscheidung darüber, welcher Vomhundertsatz der Eckvergütung als „angemessenes“ Taschengeld gelten kann. Denn die hier festgesetzten 25% ergeben einen Betrag, der 30,- DM monatlich nicht unterschreitet. Der Gesetzgeber selbst hat in § 133 Abs. 2 StVollzG solche Beträge als angemessen gebilligt. Wenn diese Bestimmung auch bei den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung steht, so kann sie doch als Maßstab auch für die Angemessenheit des Taschengeldes eines Strafgefangenen herangezogen werden. § 46 wird in § 133 Abs. 2 ausdrücklich zitiert. Nach allgemeinen Auslegungsregeln ist daraus herzuleiten, daß auch der Grundsatz der Angemessenheit für das Taschengeld des Sicherungsverwahrten gilt. – Die hier als Untergrenze genannten 30,- DM entsprechen im übrigen etwa dem Betrag, der nach § 21 Abs. 3 BSHG Hilfsbedürftigen in Heimen und Anstalten gewährt wird (Calliess/Müller-Dietz § 133 Rdn. 2). Es ist nicht einzusehen, warum der Strafgefangene hinsichtlich der Bemessung seines Taschengeldes günstiger gestellt sein soll als der Untergebrachte, der seine Strafe bereits verbüßt hat oder als der Hilfsbedürftige in einer Anstalt oder einem Heim.

Schließlich ergibt sich – entgegen der Ansicht des Gefangenen – auch nicht aus dem Vollzugsziel der Resozialisierung (§§ 2 und 3 StVollzG) ein Anspruch auf ein höheres Taschengeld. Als Mittel der Resozialisierung sieht das Strafvollzugsgesetz andere Maßnahmen vor, so z.B. Arbeit, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung, freie Beschäftigungsverhältnisse (§§ 37, 38), Vollzugslockerungen (§§ 11, 13), sonstige soziale Hilfen (§§ 71 - 80). Das Taschengeld dagegen soll lediglich kleinere persönliche Bedürfnisse des Gefangenen befriedigen helfen (OVG Rheinland-Pfalz NStZ 1982/220).

Da das dem Gefangenen für Dezember 1982 zugebilligte Taschengeld von 31,08 DM noch im Bereich der Angemessenheit liegt, ist sein Anspruch auf Taschengeld erfüllt. Der Gefangene ist nicht in seinen Rechten verletzt. Seine Rechtsbeschwerde ist daher unbegründet.

Art. 3, 5 GG, § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. **Zeitschriften und Zeitschriftenausgaben (hier: „Torso“ und „Du u. Ich“), die sich ausschließlich in bejahender und werbender Form mit der Homosexualität in ihren verschiedenen Spielarten befassen, homosexuelle Praktiken und Erlebnisse (in Wort und Bild) mehr oder minder ausführlich beschreiben und Werbeanzeigen für entsprechende Etablissements und Utensilien sowie Annoncen zur Anbahnung gleichgeschlechtlicher Freundschaften enthalten, sind geeignet, die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt erheblich zu gefährden.**
2. **§ 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG schreibt eine Prüfung jeder einzelnen Ausgabe einer Zeitschrift vor. Ein vorbeugender Unterlassungsantrag kann daher nicht mit Erfolg auf Aushändigung künftig erscheinender Ausgaben einer Zeitschrift gerichtet werden.**

Beschluß des Oberlandesgericht Nürnberg vom 15. 8. 1983 – Ws 552/83 –

Aus den Gründen:

I.

S ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Mit Verfügung des zuständigen Abteilungsleiters vom 31. Dezember 1982 hat ihm die Justizvollzugsanstalt Straubing die auf Bestellung vom Verlag gelieferten Zeitschriften „Torso“ sowie „DU & ICH“, jeweils Ausgabe Januar 1983, vorenthalten. Die Maßnahme wurde im wesentlichen damit begründet, daß die vorenthaltenen Ausgaben der beiden Zeitschriften die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden, weil sie in Wort und Bild für die Homosexualität werben, homosexuelle Praktiken erläutern und durch eine Vielzahl von entsprechenden Anzeigen bei der Anbahnung homosexueller Kontakte behilflich seien. Derartige Zeitschriften, die ein begehrtes Tauschobjekt seien und deren Weitergabe an andere Gefangene daher nicht auszuschließen sei, könnten angesichts der sexuellen Ausnahmesituation der in einer geschlossenen Männergesellschaft lebenden Gefangenen bei entsprechender Veranlassung derart aufreizend wirken, daß gewaltsame sexuelle Handlungen zwischen einzelnen Gefangenen zu befürchten wären, zumal in der Justizvollzugsanstalt Straubing zahlreiche Gefangene inhaftiert seien, die schwerste Sexualdelikte begangen hätten. Im übrigen führe Homosexualität zwischen Gefangenen in Justizvollzugsanstalten bekanntermaßen zu Abhängigkeitsverhältnissen, welche die Sicherheit und Ordnung in einer Vollzugsanstalt ganz erheblich beeinträchtigen.

Gegen diese Maßnahme der Justizvollzugsanstalt hat S mit Schreiben vom 15. Januar 1983 gerichtliche Entscheidung beantragt und geltend gemacht, die Entscheidung verletze sein Grundrecht auf Informationsfreiheit und verstoße außerdem gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil in der Justizvollzugsanstalt Straubing andere Zeitschriften mit sexuellem Inhalt, wie z.B. die Zeitschriften „Playboy“ und „Penthouse“ ohne weiteres bezogen werden dürften. Die Zeitschriften „Torso“ und „DU & ICH“ enthielten keine pornographischen Darstellungen. Außerdem seien ihm die drei

vorausgehenden Ausgaben der Zeitschrift „Torso“ und die Dezember-Sonderausgabe der Zeitschrift „DU & ICH“ ohne Beanstandung ausgehändigt worden; die Vorenthaltung der Januar-Ausgabe sei daher unzulässig. Auch habe er die an ihn ausgehändigten Ausgaben nie an andere Gefangene weitergegeben und werde dies auch in Zukunft nicht tun.

Diesen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing mit Beschluß vom 19. April 1983 als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat ausgeführt, Gegenstand ihrer Entscheidung sei kein genereller Ausschluß der beiden Zeitschriften, sondern lediglich die Vorenthaltung der Januar-Ausgaben. Diese beiden Ausgaben, deren Inhalt näher geschildert wird, seien geeignet, homosexuelle Gefühle in erheblichem Maße anzustacheln, und könnten daher gewaltsame sexuelle Übergriffe zwischen Gefangenen provozieren. Die Weitergabe an andere Gefangene sei nach Sachlage nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege nicht vor, weil die vom Antragsteller erwähnten Zeitschriften „Playboy“ und „Penthouse“ homosexuelle Beziehungen nicht propagieren. Eine Bindung des Verwaltungsermessens durch die Aushändigung früherer Ausgaben der Zeitschriften „Torso“ und „DU & ICH“ sei wegen der Kürze der Zeit noch nicht eingetreten, selbst wenn man davon ausgehe, daß der Inhalt dieser früheren Ausgaben dem der angehaltenen Exemplare entspreche.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die ihm am 27. April 1983 zugestellt wurde, hat S mit Schriftsatz des von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 11. Mai 1983, bei Gericht eingegangen am 13. Mai 1983, Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluß und die Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 31. Dezember 1982 aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt anzuweisen, ihm die Zeitschriften „Torso“ und „DU & ICH“, jeweils Ausgaben Januar 1983, sowie die weiteren monatlich erscheinenden Ausgaben dieser Zeitschriften auszuhandigen. Er meint, die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt sei in Wahrheit auf § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gestützt, denn „die Begründung stelle nicht auf konkrete Tatsachen der Hefte für Januar 1983 ab, sondern auf das gesamte typische Erscheinungsbild der Zeitschriften, das sich in jeder Ausgabe wiederhole“. Daran sei zu erkennen, daß die Justizvollzugsanstalt die Weitergabe dieser beiden Zeitschriften generell nicht gestatten wolle. Er selbst wolle erreichen, daß in einer grundsätzlichen Entscheidung die Weitergabe auch für die Zukunft geregelt werde. Im übrigen sei die Vorenthaltung der Zeitschriften nicht unerlässlich. Es sei ausreichend, ihm die Zeitschriften nur für begrenzte Zeit zu überlassen und ihm im übrigen die Weitergabe an andere Gefangene zu untersagen. Außerdem könnten anstößige Stellen herausgeschnitten werden. Schließlich sei durch die Aushändigung der vorherigen Ausgaben eine Ermessensbindung eingetreten und er habe auf den Bestand der einmal getroffenen behördlichen Entscheidung vertrauen dürfen.

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg hat beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 118, 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeitschriften für Homosexuelle wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt einem Gefangenen nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorenthalten werden dürfen, ist für die Ausgestaltung des Vollzuges nicht nur in der Justizvollzugsanstalt Straubing, sondern auch in anderen Vollzugsanstalten von erheblicher Bedeutung; sie ist bisher – soweit ersichtlich – noch nicht durch eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung geklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht, die Justizvollzugsanstalt habe ihm den Bezug der Zeitschriften „Torso“ und „DU & ICH“ generell untersagt und dadurch gegen § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG verstoßen, weil nach dieser Vorschrift nur Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen werden können, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Justizvollzugsanstalt hat ihre Entscheidung ganz eindeutig ausschließlich auf § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestützt und dem Beschwerdeführer nur die Januarausgaben beider Zeitschriften vorenthalten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung. Justizvollzugsanstalt und Landgericht haben keineswegs auf das typische Erscheinungsbild der beiden Zeitschriften abgestellt; davon ist mit keinem Wort die Rede. Vielmehr wird ausschließlich der Inhalt der beiden vorenthaltenen Exemplare beschrieben, um darzulegen, warum diese beiden Exemplare die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würden. Mit der Frage, ob der Inhalt der beiden vorenthaltenen Exemplare dem typischen Erscheinungsbild der jeweiligen Zeitschriften entspricht, hat sich weder die Justizvollzugsanstalt noch die Strafvollstreckungskammer befaßt. Dazu bestand auch gar keine Veranlassung. Die Justizvollzugsanstalt hat ausdrücklich betont, daß von Fall zu Fall über die Vorenthaltung einzelner Exemplare entschieden werde.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob es sich bei den beiden Zeitschriften um Publikationen pornographischer Art handelt und ob derartige Publikationen, auch dann wenn es sich nicht um sogenannte „harte“ Pornographie handelt, nach § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG generell vom Bezug durch Strafgefangene ausgeschlossen werden können (so OLG München in ZfStrVo SH 1979, 67; dazu kritisch Kaiser/Kerner/Schöch Strafvollzug, 3. Aufl. § 6 RdNr. 135; zustimmend Schwind-Böhm StVollzG, § 68, RdNr. 10 und 14).

Es bedarf auch keiner Erörterung, ob die Weitergabe der beiden vorenthaltenen Ausgaben an den Beschwerdeführer das Ziel des Vollzuges gefährden würde, denn die Justizvollzugsanstalt hat ihre Anhalteverfügung ausschließlich damit begründet, daß die vorenthaltenen Ausgaben die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Diese Begründung trägt die angefochtene Verfügung.

Die dem Beschwerdeführer vorenthaltenen Januar Ausgaben der Zeitschriften „Torso“ und „DU & ICH“ befassen sich praktisch ausschließlich in bejahender und werbender Form mit der Homosexualität in ihren verschiedenen Spielformen. Ihr Inhalt besteht teils aus entsprechenden Artikeln, in denen homosexuelle Praktiken und Erlebnisse ausführlich beschrieben werden, teils aus Fotos nackter oder überwiegend unbedeckter Männer (teils einzeln, teils paarweise), deren Geschlechtsteile meist besonders herausgestellt werden, teils aus Werbeanzeigen für entsprechende Etablissements und Utensilien sowie aus Annoncen zur Anbahnung gleichgeschlechtlicher Freundschaften. Zeitschriften dieses Inhalts sind in einer Justizvollzugsanstalt, in der Männer lange Jahre ohne sexuelle Kontakte leben müssen, geeignet, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich zu gefährden. Angesichts der sexuellen Ausnahmesituation der in einer abgeschlossenen, reinen Männergesellschaft lebenden Gefangenen sind solche Zeitschriften geeignet, die ohnehin durch die erzwungene, der Natur der Sache nach nicht vermeidbare, sexuelle Enthaltensamkeit gespannte Atmosphäre noch künstlich zu erhitzen und die Gefangenen zu verleiten, solche Auswege aus dieser Situation zu suchen, die leicht zu Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen führen können. Sie erhöhen außerdem die Gefahr, daß es zu gewaltsamen sexuellen Handlungen zwischen Gefangenen kommt, zumal in einer Vollzugsanstalt wie der Justizvollzugsanstalt Straubing, in der zahlreiche Gefangene inhaftiert sind, die schwerste Sexualstraftaten begangen haben und deshalb langjährige Freiheitsstrafen verbüßen. Darüber hinaus besteht die dringende Gefahr, daß mit solchen Zeitschriften verbotener Tauschhandel betrieben wird. Die Überlassung homophiler Zeitschriften mit dem beschriebenen Inhalt an einen Gefangenen würde deshalb die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährden. Die beiden Ausgaben der Zeitschrift sind dem Beschwerdeführer deshalb zu Recht gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorenthalten worden (vgl. auch Schwind-Böhm Strafvollzugsgesetz, § 68, RdNr. 11; Kaiser-Kerner-Schöch Strafvollzug, § 6 RdNr. 136; vgl. auch Landgericht Arnsberg BStV 1978 Heft 2 Seite 8).

Durch die Vorenthaltung der beiden Zeitschriften ist das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Informationsfreiheit nicht verletzt, denn das in Artikel 5 Grundgesetz enthaltene Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, ist durch das Strafvollzugsgesetz und insbesondere durch § 68 StVollzG in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt worden (BVerfG ZfStrVo 1981, 63). Die Vorenthaltung ist auch unerlässlich und verhältnismäßig. Sie ist zur Erreichung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels (Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt) geeignet, aber auch erforderlich. Dieses Ziel kann auf eine andere, den Beschwerdeführer weniger belastende Weise nicht ebensogut erreicht werden (BVerfGE 49, 24 ff = NJW 1978, 2235, 2237). Bei einer zeitlich begrenzten Überlassung der beiden Zeitschriften an den Beschwerdeführer bestünde gleichwohl die Gefahr, daß die Zeitschriften in die Hände anderer Gefangener geraten. Dies läßt sich durch ein Verbot der Weitergabe und durch Kontrollen nicht zuverlässig verhindern (Schwind-Böhm StVollzG § 68 RdNr. 13). Ein Schwärzen oder Heraustrennen der zu beanstandenden Teile ist im vorliegenden Fall nicht durchführbar und nicht geeignet, das vom Gesetzgeber

angestrebte Ziel zu erreichen, weil die vorenthaltenen Exemplare der beiden Zeitschriften durchgängig den oben beschriebenen Inhalt haben und auf jeder Seite entsprechende Texte oder Abbildungen enthalten. Deshalb ist die völlige Vorenthaltung der beiden Druckschriften zulässig und erforderlich.

Die angefochtene Maßnahme verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG), weil anderen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing der Bezug von Zeitschriften mit heterosexuellem Inhalt gestattet wurde. Zum einen muß die Vollzugsanstalt auch dabei jeweils von Fall zu Fall prüfen, ob einzelne Ausgaben oder Teile dieser Zeitschriften das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Zum anderen verbietet der Gleichheitssatz nur die willkürliche ungleiche Behandlung im wesentlich gleicher Sachverhalte. Er ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die Differenzierung nicht finden läßt und wenn deshalb die Maßnahme als willkürlich bezeichnet werden muß (BVerfGE 17, 319, 330; 1, 14, 52). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Es liegt auf der Hand, daß sich in einer Vollzugsanstalt, in der ausschließlich Männer inhaftiert sind, die Situation der homosexuell veranlagten Gefangenen von der anderer Gefangener wesentlich unterscheidet und daß aus den oben genannten Gründen von Zeitschriften mit homosexuellem Inhalt weitaus größere Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgehen als von Zeitschriften mit heterosexuellem Inhalt.

Die angegriffene Maßnahme ist schließlich auch nicht etwa deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Vollzugsanstalt sich durch die Aushändigung früherer Ausgaben derselben beiden Zeitschriften an den Beschwerdeführer eine Selbstbindung auferlegt hätte. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG läßt ausdrücklich nur die Vorenthaltung einzelner Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften zu und schreibt vor, daß jeweils von Fall zu Fall geprüft werden muß, ob die einzelnen Ausgaben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Auch wenn alle Ausgaben im wesentlichen ähnlich ausfallen und damit der Gefährdungstatbestand generell erfüllt wäre, muß nach dem eindeutigen Wortlaut des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in jedem Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden. Die Tatsache, daß der Bezug der beiden Zeitschriften nicht generell untersagt wurde, und der Umstand, daß drei frühere Ausgaben der Zeitschrift „Torso“ und eine frühere Ausgabe der Zeitschrift „DU & ICH“ nicht vorenthalten wurden, durfte daher den Beschwerdeführer nicht zu der Annahme veranlassen, ihm würden auch alle folgenden Ausgaben ausgehändigt werden. Die Vollzugsanstalt ist nach Sachlage nicht von einer festen Übung willkürlich abgewichen und hat keinen berechtigten Anspruch des Beschwerdeführers auf Vertrauensschutz verletzt. Ihre Entscheidung ist frei von Ermessensfehlern. Die Strafvollstreckungskammer hat deshalb den Antrag des Beschwerdeführers, die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt vom 31. Dezember 1982 aufzuheben, zu Recht als unbegründet verworfen.

Der Antrag des Beschwerdeführers, die Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung auch der weiteren monatlich erscheinenden Ausgaben der beiden Zeitschriften an ihn anzuweisen, muß als vorbeugender Unterlassungsantrag ausgelegt werden (Schwind-Böhm StVollzG § 109 RdNr. 27). Er ist im Rechtsbeschwerdeverfahren unzulässig, weil er erst bei Einlegung der Rechtsbeschwerde gestellt wurde und weder Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung noch des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer war. Vorsorglich sei jedoch darauf hingewiesen, daß diesem Antrag, selbst wenn man ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers unterstellt, schon deshalb kein Erfolg beschieden sein könnte, weil § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – wie dargelegt – eine Prüfung jeder einzelnen Ausgabe einer Zeitschrift vorschreibt und daher nicht im voraus festgestellt werden kann, ob künftige Ausgaben einer Zeitschrift die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 103 Abs. 4 StVollzG

1. Nach § 103 Abs. 4 StVollzG sind Disziplinarmaßnahmen möglichst so anzuwenden, daß zwischen ihnen und dem Verstoß eine inhaltliche Beziehung besteht (spiegelnde Maßnahmen). Dieses pädagogische Prinzip läßt sich bei der schuldhaften Nichtrückkehr von einem Urlaub nicht anwenden.
2. Eine „Sperre“ von Vollzugslockerungen oder Urlaub ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sie würde auch dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zuwiderlaufen.
3. Das hat aber nicht zur Folge, daß in Fällen der Nichtrückkehr überhaupt keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden dürfte. Vielmehr entbindet es die Anstalt von der sonst vorgeschriebenen Beschränkung ihres Ermessens bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21. 10. 1983
– 3 Ws 371/83 –

§§ 109, 115 Abs. 5, 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. Begehrt ein Antragsteller die Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung eines Strafgefangenen, so kann er durch die Ablehnung im Rahmen des § 154 Abs. 2 StVollzG in seinen Rechten verletzt sein.
2. Die in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genannten Personen und Vereine haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung; ihnen steht aber ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung zu.
3. Die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich für diese Aufgabe als ungeeignet erweist oder wenn der Gefangene der angebotenen Betreuung gar nicht bedarf.

4. Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist ermessensfehlerhaft, wenn der Bescheid hinsichtlich der Sachdienlichkeit der angefochtenen Betreuung (hier: Nachhilfeunterricht) die gebotene umfassende Prüfung vermissen läßt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 7. 9. 1983 – 3 Ws 506/83 (StVollz) –

Gründe:

Die Antragstellerin, die ein Lehrerstudium absolviert hat und Diplom-Pädagogik studiert, besucht den in der JVA Butzbach einsitzenden Strafgefangenen A „in mehr oder weniger regelmäßigen“ Abständen. A nimmt zur Zeit an einem Fernkurs zur Erreichung des Hauptschulabschlusses teil, wobei er in den meisten Fächern überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat. Er erwartet, daß er den Hauptschulabschluß spätestens im Herbst 1983 erreicht haben wird. Anschließend will er den Lehrgang „Abitur für Hauptschulabsolventen“ belegen.

Auf Wunsch des Strafgefangenen beantragte die Antragstellerin bei der Vollzugsanstalt die Zulassung als ehrenamtliche Mitarbeiterin, um dem Gefangenen Nachhilfeunterricht, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, zu erteilen, da er Mängel in der deutschen Syntax und in der Mengenlehre habe. Diesen Antrag lehnte die Vollzugsbehörde am 29. 11. 1982 mit der Begründung ab, nach sorgfältiger Prüfung habe sich ergeben, daß A der Nachhilfe für seine Fortbildung nicht bedürfe.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden ist. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, der angefochtene Bescheid lasse keinen Ermessensfehler erkennen.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie die Sachrüge erhebt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Antragsbefugnis der Antragstellerin nach § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG zu Recht bejaht. Antragsberechtigt sind nicht nur Strafgefangene, sondern auch Außenstehende, soweit sie von einer Vollzugsmaßnahme des Anstaltsleiters unmittelbar betroffen sind. Das ist bei der Antragstellerin der Fall, weil die von ihr begehrte Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung eines Strafgefangenen abgelehnt worden ist. Sie kann dadurch im

Rahmen des § 154 Abs. 2 StVollzG auch in ihren Rechten verletzt worden sein (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 3. Aufl., § 109 Rdnr. 9).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Vollzugsbehörde vom 29. 11. 1982 ist mangels ausreichender Begründung rechtswidrig.

Gemäß § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG soll die Vollzugsbehörde mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten. Danach haben der betreffende Gefangene sowie die Institutionen und Personen zwar keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung. Sie haben jedoch einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensentscheid (so auch Calliess/Müller-Dietz, aaO., § 154 Rdnr. 4; zu weitgehend Hoffmann in: AK StVollzG § 154 Rdnr. 5). Bei der Ermessensentscheidung ist der Zweck des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu beachten. In vielen Fällen kann das Vollzugsziel der Resozialisierung durch die Bemühungen der Vollzugsbehörde und des Gefangenen allein nicht erreicht werden. Deshalb sollen auch private Initiativen von Institutionen und Personen außerhalb des Strafvollzugs für die Resozialisierungsarbeit nutzbar gemacht werden (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr. 7/3998, S. 44 f., 106).

Danach kann die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter abgelehnt werden, wenn die betreffende Person für diese Aufgabe ungeeignet erscheint. Dieser Ablehnungsgrund kommt im vorliegenden Fall, jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen, nicht in Betracht. Es widerspricht aber auch nicht der Zweckbestimmung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, einen ehrenamtlichen Mitarbeiter deshalb zurückzuweisen, weil der Gefangene der angebotenen Betreuung gar nicht bedarf. Darauf stützt sich zwar die angefochtene Verfügung, weil sie bei dem Strafgefangenen A ein Bedürfnis für die angebotene Nachhilfe durch die Antragstellerin verneint hat.

Der Bescheid vom 29. 11. 1982 ist aber dennoch ermessensfehlerhaft, weil er bezüglich der Sachdienlichkeit des Nachhilfeunterrichts eine umfassende Prüfung vermissen läßt. Nach den bisher erbrachten Leistungen konnte der Anstaltsleiter zwar davon ausgehen, daß der Strafgefangene den angestrebten Hauptschulabschluß ohne Schwierigkeiten mit guten Ergebnissen auch ohne Nachhilfeunterricht erreichen werde. Die angefochtene Verfügung läßt jedoch nicht erkennen, ob der Anstaltsleiter berücksichtigt hat, daß der Gefangene im Anschluß an den Hauptschulabschluß noch den Lehrgang „Abitur für Hauptschulabsolventen“ belegen will. Auch dieses Ziel ist bei entsprechender Eignung im Rahmen des Vollzugs förderungswürdig. Dabei hat der Gefangene aber wesentlich höhere Leistungsanforderungen zu erfüllen. Deshalb ist aber zweifelhaft, ob auch insoweit ein Bedürfnis nach Nachhilfeunterricht verneint werden kann, dessen Erteilung unter Umständen auch schon vor Beginn des Abitur-Lehrgangs sinnvoll sein kann.

Somit waren der angefochtene Beschluß und der Bescheid des Anstaltsleiters vom 29. 11. 1982 aufzuheben (§§

119 Abs. 4, 115 Abs. 4 und 5 StVollzG). Die Vollzugsbehörde ist nunmehr verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Leser schreiben uns

„Es hat mich schon des öfteren gedrängt, zu Artikeln in der ZfStrVo Stellung zu nehmen. Dies verwundert eigentlich, weil der Stil der Zeitschrift gemeinhin nicht zum Widerspruch reizt, sondern eher ein Gähnen beim Leser provoziert. Die Vorlage des Verfasserverzeichnisses im Heft 1 (Februar 1984) veranlaßt mich jedoch zu einigen Anmerkungen.

Es ist bezeichnend, daß es zwar zu einem Verfasserverzeichnis reichte, nicht jedoch zu einem Verzeichnis der abgehandelten Themenbereiche. Hier setzt meine grundsätzliche Kritik an: es fehlt der Zeitschrift an einer Konzeption. Es ist auch beim besten Willen keine erkennbar. Es geht volkstümlich ausgedrückt wie „Kraut und Rüben durcheinander“. Hier wird ein Gesetzestext für die abgeschrieben, die nicht wissen, wo sie das Gesetz finden sollen, mit dem sie täglich arbeiten; dort wird ein bemerkenswert abseitiges Problem in epischer Breite einer noch überflüssigeren Erörterung unterzogen. Ich weiß, daß die Konkurrenz der NStZ übermächtig drückt, gerade dieser Umstand sollte jedoch Anlaß sein, endlich eine Konzeption zu entwickeln und nicht jeden Artikel abzudrucken. Sollten der Vorstand der Gesellschaft und die Schriftleitung – trotz (oder wegen) der illustren Namen – nicht in der Lage sein, eine solche Konzeption zu entwickeln? Mir scheint, daß es sich gegenwärtig nicht lohnt, diese Zeitschrift zu beziehen; ich tue es in dem (naiven?) Glauben, daß etwas zu ändern ist.

Es reicht nicht, dazu aufzufordern, die Zeitschrift verstärkt zu abonnieren; es gilt die der Misere zugrunde liegende Problematik anzupacken: was wollen wir eigentlich mit dieser Zeitschrift auf dem schon voll gepackten Markt der Fachzeitschriften? Aus der Beantwortung dieser Frage ergibt sich möglicherweise der Ansatz für eine Konzeption, die das Überleben der Zeitschrift eher wahrscheinlich macht.

Eine Anregung zum Schluß: es sollte erwogen werden, denjenigen, die lediglich eine Plattform zur Profilierung suchen, nur ab und zu Gelegenheit für das Einrücken eines Artikels zu geben.

Diese Anmerkungen eines frustrierten Lesers sollen zur Diskussion anregen. Wenn eine solche Diskussion in der Zeitschrift zustande kommen sollte, wäre schon viel erreicht.“

Henning Köster, Regierungsrat,
Schlehenstr. 39, 4700 Hamm

Die Schriftleitung hofft, daß dieser Leserbrief eine Diskussion auslösen wird. Sie bittet deshalb, zu ihm Stellung zu nehmen.